

aufhält. Die GKK vertrat die Auffassung, dass neben dem Antrag der Kindesmutter im Inland auch eine Antragstellung der Kindesmutter im Ausland, zusätzlich noch eine Antragstellung des Kindesvaters im Ausland sowie die Einbringung einer Berufung gegen den bereits erhaltenen negativen Bescheid der Kindesmutter über die ausländische Kinderbetreuungsgeldleistung nötig ist. Nur dann könnte in Österreich Kinderbetreuungsgeld bzw. die Differenzzahlung oder die vorläufige Leistung gewährt werden. Ansonsten liege eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der Antragstellerin vor.

Dieser Rechtsauffassung konnte sich die VA nicht anschließen und hat sich gegen Ende des Berichtsjahres an das zuständige Familienressort gewandt. Vor dem Hintergrund des EU-Rechts, der Rechtsprechung und Literatur hat die VA dabei gegenüber dem BMFJ folgende Grundsätze festgehalten:

Der vermeintlich nachrangig zuständige Mitgliedstaat, bei dem der Antrag auf Familienleistungen zuerst eingebracht wurde, hat:

Grundsätze für
grenzüberschreitende
Leistungen

1. den Antrag an den vermeintlich vorrangig zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich weiterzuleiten,
2. die Antragstellerin bzw. den Antragsteller davon zu informieren und
3. spätestens 2 Monate nach Antragstellung zumindest den Unterschiedsbetrag als vorläufige Leistung zu gewähren.
4. Ein Elternteil kann unionsrechtlich für den jeweiligen anderen Elternteil einen Anspruch auf Familienleistungen geltend machen.

Eine Pflicht zur Antragstellung auch im Ausland ergibt sich daraus nicht. Dies hat auch das BFG bereits ausgesprochen (BFG RV/7101223/2014, 26.5.2014). Ebenso wenig ergibt sich die im vorliegenden Fall zusätzlich verlangte Pflicht zur Antragstellung im Ausland auch durch den zweiten Elternteil. Auch eine ebenfalls von der Behörde verlangte Pflicht zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen die ausländische Entscheidung, bevor eine Leistung im Wohnsitzstaat gewährt wird, liegt nicht vor. Eine andere Vorgangsweise würde der Intention der EU-Regelungen widersprechen, dass nämlich Familien auch bei grenzüberschreitendem Sachverhalt nicht lange ohne Familienleistungen bleiben und langwierige Erhebungen der Behörden (zur Zuständigkeit oder zur Höhe der Leistungen) sich nicht zu Lasten der Familien auswirken sollen.

Thema im Zusammenhang mit Familienleistungen in Österreich waren im Berichtsjahr auch die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

Familienleistungen und
Aufenthaltsrecht

Beispielsweise wandte sich eine junge Mutter an die VA. Die vietnamesische Staatsbürgerin ist mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet und hält sich seit Ende 2013 in Österreich auf, wo auch die gemeinsame Tochter geboren wurde. Sie beantragte umgehend die Dokumentation ihres unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes. Die entsprechende Aufenthaltskarte wurde von der Behörde jedoch erst ein halbes Jahr später ausgestellt. Die WGKK

Familien und Jugend

gewährte das Kinderbetreuungsgeld ab diesem Zeitpunkt, für das halbe Jahr davor wurde ein negativer Bescheid erlassen.

Aufenthaltsrecht unmittelbar aufgrund von Unionsrecht

Aus Sicht der VA wäre die Leistung nicht erst ab dem Ausstellungsdatum der Aufenthaltskarte, sondern bereits ab dem Zeitpunkt zu gewähren, in dem die übrigen Voraussetzungen, so vor allem der Lebensmittelpunkt in Österreich, gegeben waren. Denn die Aufenthaltsrechte von EWR-Bürgern und deren Angehörigen leiten sich unmittelbar aus dem primären und sekundären Unionsrecht ab. Anmeldebescheinigung sowie Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern sind keine rechtsbegründenden Aufenthaltstitel, sondern vielmehr Dokumentationen des Aufenthaltsrechtes, welches sich direkt aus dem Unionsrecht ergibt. Es handelt sich also um rein deklaratorische Bestätigungen bestehender unionsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte. Die WGKK schloss sich der Auffassung der VA nicht an.

Gerichtsverfahren endet mit Vergleich

Die Antragstellerin brachte daher gegen die Ablehnung eine Klage beim ASG Wien ein. Das Verfahren konnte in der Folge mit einem Vergleich zugunsten der Kindesmutter beendet werden: Die WGKK bezahlte das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend auch für den strittigen Zeitraum, in welchem der Lebensmittelpunkt bereits in Österreich lag, jedoch noch keine formelle Bestätigung durch eine Aufenthaltskarte gegeben war.

EU-Beitritt Kroatiens übersehen

In einem anderen Fall konnte die VA die rückwirkende Auszahlung der Familienbeihilfe erreichen: Das FA hatte offenbar den am 1. Juli 2013 erfolgten EU-Beitritt Kroatiens übersehen. Da die Antragstellerin bereits zu diesem Zeitpunkt den Lebensmittelpunkt in Österreich hatte und der Kindsvater hier beschäftigt war, war die Leistung ab diesem Zeitpunkt zu gewähren und nicht erst ab Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels nach den Bestimmungen des NAG. Die Entscheidung des FA wurde nach Weisung des BMFJ berichtigt.

Aufenthaltstitel wird korrigiert

In einem weiteren Fall stellte sich heraus, dass den Behörden bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels ein Fehler unterlaufen war. Die Antragstellerin verfügte über einen Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ und stellte einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Dieser wäre gemäß § 20 Abs. 2 NAG als Verlängerungsantrag zu sehen gewesen, sodass sich ein durchgehender, rechtsgültiger Aufenthalt ergeben hätte. Die GKK lehnte – für die bestehende „Lücke“ im Aufenthaltsrecht – zunächst die Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes ab. Nach dem Prüfverfahren der VA berichtigte die Behörde die Aufenthaltstitelkarte, sodass auch das Kinderbetreuungsgeld zur Gänze ausbezahlt werden konnte.

Insgesamt zeigt sich also, dass immer noch Stolpersteine für die grenzüberschreitende Mobilität bestehen, sei es zwischen den EU-Mitgliedstaaten oder auch mit Drittstaaten.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0063-A/1/2015; VA-BD-JF/0020-A/1/2014, VA-BD-JF/0216-A/1/2014; VA-BD-JF/0157-A/1/2014, VA-BD-JF/0069-A/1/2014 und VA-BD-JF/0187-A/1/2014, VA-BD-JF/0129-A/1/2015

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab Einbringung eines Asylantrags der Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstellt und beim Spracherwerb, dem Ergreifen von Bildungschancen, zur Stress- und Trauma-Bewältigung unverzüglich unterstützt werden. Die in der Grundversorgung vorgesehenen Standards sind nicht geeignet, elementare Kinderrechte sicherzustellen.

Krieg und Terror insbesondere in der arabischen Welt führten 2015 zu einer massiven Steigerung von Asylanträgen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF). Während 2014 insgesamt noch 2260 Kinder und Jugendliche ohne Eltern nach Österreich geflüchtet waren, steigerte sich die Zahl im Jahr 2015 auf 9128 (davon 609 Kinder unter 14 Jahren). Die meisten minderjährigen Flüchtlinge stammen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak.

Keine Übernahme durch die Länder trotz Zulassung zum Verfahren

Bereits zu Beginn des Jahres 2015 zeigte ein amtswegiges Prüfungsverfahren der VA, dass es für minderjährige Flüchtlinge viel zu wenige Betreuungsplätze gibt. Im Mai 2015 haben sich die Bundesländer auf eine quotenmäßige Aufteilung der UMF im Bundesgebiet geeinigt. Die bis Ende 2015 erfolgten Anstrengungen sind nicht hinreichend; Sieben Bundesländer konnten die Vorgaben nicht einhalten (nur NÖ und Sbg erfüllten die UMF-Quote). Folge davon ist, dass Minderjährige bis zur Zuteilung geeigneter Plätze in Massenquartieren des Bundes monatelang ausharren müssen. Im Jänner 2016 war mehr als ein Drittel der UMF in für ihre Bedürfnisse ungeeigneten Bundesbetreuungsstellen untergebracht. Unter anderem widerspricht eine monatelange Anhaltung in Erstaufnahmezentren – ohne Obsorge und Betreuung, Schulbesuch oder Tagesstruktur – allen fachlichen, sozialpädagogischen, kinderrechtlichen und humanistischen Prinzipien. Vor allem für UMF die mit 15 Jahren nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, gibt es kein adäquates Bildungsangebot in der Bundesbetreuung.

Nur zwei Länder erfüllten die UMF-Quote

Das Prüfungsverfahren, welches im Februar 2015 abgeschlossen wurde, ergab aber auch noch andere Missstände. Besonders zu beanstanden ist und war, dass bis zur Übernahme der Kinder und Jugendlichen in die Grundversorgung eines Bundeslandes niemand die Obsorge für sie wahrnimmt.

VA stellt mehrere Missstände fest

Kritisch zu betrachten ist auch, dass die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Auswahl der Unterbringung zwischen unmündigen (bis 14 Jahre) und mündigen (von 14 bis 18 Jahren) UMF unterscheiden. Während unter 14-Jährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, kommen über 14-Jährige in sogenannte Grundversorgungseinrich-

Unterscheidung bei der Unterbringung nach dem Alter ist unzulässig

tungen, welche nicht den Standards von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die unterschiedliche Behandlung nach dem Alter ist weder nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, dem ABGB, dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz noch der UN-Kinderrechtskonvention gerechtfertigt und wird von der VA daher kritisiert. Da der Anteil der UMF unter 14 Jahren weniger als 7 % beträgt, kann man sagen, dass 93 % der UMF nicht so betreut werden, wie Kinder- und Jugendliche, die in Österreich ihren Wohnsitz haben und fremduntergebracht werden müssen. Die VA sieht darin eine Diskriminierung von Flüchtlingskindern.

Große Unterschiede bei der Betreuung

Aber auch bei den Grundversorgungseinrichtungen der Länder gibt es große Unterschiede. So gibt es Einrichtungen mit einer 1:10 Betreuung, die den Standards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe noch am nächsten kommen. Für diese Unterbringungsform wurde der Tagsatz ab August 2015 rückwirkend von 77 Euro auf 95 Euro erhöht. Zu Jahresbeginn 2016 lebten 2557 Jugendliche in solchen Wohngruppen. Die Tagsätze für die beiden anderen Betreuungsformen mit Betreuungsschlüssel von 1:15 und 1:20 wurden lediglich um 1,50 Euro angehoben. Das betrifft insgesamt 619 UMF, die im Jänner 2016 in solchen minderbetreuten Einrichtungen lebten.

Clearingstellen sollten Bedarf der UMF feststellen

Die Aufteilung der UMF in diese unterschiedlich betreuungsintensiven Einrichtungen geschieht zurzeit nach dem Zufallsprinzip, da in den Erstaufnahmestellen des Bundes keine Abklärung von konkreten Bedarfslagen möglich ist. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie die VA fordern daher die Einrichtung von Clearingstellen, welche den psychischen und physischen Gesundheitszustand sowie Kenntnisse und Fähigkeiten jedes Flüchtlingskindes erheben und anschließend die bestmögliche altersgerechte Betreuung und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer anderen altersgerechten Wohnform sicherstellen sowie den Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Sprachkursen und bei Bedarf psychotherapeutischer und medizinischer Versorgung ebnen.

Pflegeelternmodelle als positive Beispiele

Positiv hervorzuheben sind die Initiativen einiger Bundesländer, mehr Pflegefamilien für die Betreuung von UMF zu gewinnen. NÖ hat ein Modell entwickelt, bei dem der Pflegefamilie eine Betreuung durch einen Verein zur Seite gestellt wird. Die Pflegefamilie bekommt eine laufende Aufwandsentschädigung von 690 Euro. Therapiekosten und Kosten für Freizeitaktivitäten können zusätzlich verrechnet werden. Außerdem steht diesen Minderjährigen in Pflegefamilien das doppelte Budget für Deutschkurse zur Verfügung. Auch in Wien wurde ein ähnliches Modell ausgearbeitet. Die VA begrüßt diese Entwicklung und würde sich derartige Modelle in ganz Österreich wünschen.

Einzelfall: VA-BD-JF/0181-A/1/2014

3.6 Finanzen

Einleitung

Im Berichtszeitraum langten 274 Beschwerden bei der VA ein. Damit wurden in diesem Jahr etwas weniger Anliegen, die finanzrechtliche Probleme betrafen, an die VA herangetragen. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich Anfragen im Zusammenhang mit der Besteuerung deutscher Renten erheblich reduziert haben.

Die Themenbereiche, mit denen die VA befasst wurde, gleichen im Wesentlichen denen der Vorjahre. Fragen rund um die Arbeitnehmerveranlagung, vor allem zu außergewöhnlichen Belastungen, um Exekutionsmaßnahmen und unerwarteter bzw. für die Betroffenen nicht nachvollziehbare Steuerforderungen, um Zollvorschriften, insbesondere beim Import von im Internet bestellten Arzneimitteln, sowie hinsichtlich der Immobilienertragsteuer.

Themenbereiche

Vermehrt gab es auch Kritik am Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung. Da es sich dabei aber zumeist um mündliche oder telefonische Äußerungen von namentlich nicht bekannten Bediensteten handelte, war eine Überprüfung nicht möglich.

Verhalten von
Bediensteten der
Finanzverwaltung

Erfreulich war nicht nur das stete Bemühen des BMF, Anfragen der VA rasch und umfassend zu beantworten, sondern auch, dass zwei Anregungen der VA aufgegriffen wurden. Diese betrafen Entschuldigungsschreiben im Falle von Verfahrensverzögerungen und eine deutlichere Formulierung von Einkommensteuerbescheiden, wenn ein Sanierungsgewinn bei der Veranlagung zu berücksichtigen ist (s. S. 108).

Anregung der VA
gefolgt

3.6.1 Verschlechterung beim Pensionistenabsetzbetrag

Mehrere Pensionistinnen und Pensionisten kritisierten gegenüber der VA, dass der Pensionistenabsetzbetrag für sie aufgrund einer Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien des BMF ab der Veranlagung 2014 vermindert, weil eingeschliffen wurde.

Bis zur Novellierung des § 33 Abs. 6 EStG – in dieser Bestimmung ist sowohl der erhöhte als auch der „normale“ Pensionistenabsetzbetrag geregelt – durch BGBl I 53/2013 wurde der „normale“ Pensionistenabsetzbetrag bei zu versteuernden Pensionsbezügen ab 17.000 Euro eingeschliffen. Die Bemessungsgrundlage, ab wann es zur Anwendung der Einschleifregelung zu kommen hatte, war daher das Pensionseinkommen.

Was unter dem Rechtsbegriff „Einkommen“ zu verstehen ist, ist in „§ 2 Abs. 2 EStG geregelt. Es handelt sich dabei um die Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen und der Freibeträge.

Was gilt als
Einkommen?

Die Bemessungsgrundlage, ab wann der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag zusteht, waren hingegen von Beginn an, ab seiner Einführung mit BGBl I

Einkünfte versus
Bezüge

111/2010, die Pensionseinkünfte, also die gesamten Bruttopensionseinkünfte (ohne jegliche Abzüge).

Verschlechterung durch
Abänderungsantrag

2013 wurde im Zuge der 2. Lesung der Regierungsvorlage Nr. 2113 ein Abänderungsantrag (307) eingebracht, der eine Einschleifregelung auch für den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag vorsah.

In diesem Antrag wurde allerdings (ohne Begründung) ebenso der „normale“ Pensionistenabsetzbetrag neu formuliert und eine Einschleifung ab laufenden Pensionseinkünften (statt bisher Pensionsbezügen) von 17.000 Euro festgelegt.

Der Abänderungsantrag wurde in weiterer Folge vom Nationalrat beschlossen (BGBl I 53/2013).

Die von den betroffenen Pensionistinnen und Pensionisten kritisierte Verschlechterung beruht daher nicht auf einer Verschärfung der Lohnsteuer-Richtlinien, sondern unmittelbar auf dem Gesetz. Eine Änderung kann nur durch eine Gesetzesnovellierung, keinesfalls durch eine Anpassung der Richtlinien oder einen „Interpretationserlass“ des BMF erfolgen (VA-BD-FI/0026-B/1/2015, VA-BD-FI/0049-B/1/2015).

3.6.2 Verfahrensverzögerungen

Personalengpässe und
Personalmangel

Im Berichtszeitraum langten bei der VA wieder vermehrt Beschwerden wegen Verfahrensverzögerungen ein. Die Gründe dafür, weshalb finanzbehördliche Erledigungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten erfolgten, waren unterschiedlich. Sie beruhten aber insbesondere auf der Komplexität des anzuwendenden Rechts, auf organisatorischen Mängeln und vor allem auf Personaleinsparungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung bzw. der damit verbundenen Arbeitsüberlastung der verbleibenden Bediensteten. Dies führte dazu, dass Rechtsmittelanträge nicht oder nur mit großer Verspätung weitergeleitet werden und Anträge unbearbeitet bleiben.

Bei akut auftretenden Personalengpässen wird zwar, wie das BMF versicherte, Aushilfe von anderen Finanzämtern geleistet, dies kann aber jeweils nur eine zeitlich begrenzte Überbrückung sein. Langfristige Personalausfälle durch Krankenstände oder der Abgang erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führten jedoch häufig zu erheblichen Aktenrückständen. Diese können in der Folge nur schleppend abgebaut werden, da verloren gegangenes Fachwissen erst wieder aufgebaut werden muss. (VA-BD-FI/0083-B/1/2015, FI/0119-B/1/2015, FI/0134/2015, FI/0140-B/1/2015, FI/0162-B/1/2015, FI/0188-B/1/2015, FI/0205-B/1/2015, FI/0373-B/1/2015, FI/0380-B/1/2015 und VA-BD-J/0521-B/1/2015).

Umsetzung von Anregungen der VA

Die VA regte beim BMF an, dass sich das jeweilige FA bei den von einer Verfahrensverzögerung Betroffenen entschuldigen und, falls noch erforderlich, Auskunft darüber geben sollte, wann ungefähr mit einem Abschluss der Angelegenheit gerechnet werden kann. Dies entspräche nicht nur einer serviceorientierten Verwaltung, sondern wird auch im Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (Art. 41) gefordert.

Entschuldigung bei
Verfahrensverzögerun-
gen

Erfreulicherweise hat das BMF diese Anregung aufgegriffen. Steuerpflichtige, die bereits zu lange auf eine Erledigung warten mussten, erhalten, wenn ein bescheidmäßiger Abschluss noch nicht möglich ist, einen gesonderten Brief ihres FA, in dem auch die Gründe der Säumnis dargelegt werden. Ansonsten wird eine entsprechende Entschuldigung im Anschluss an die Begründung des Bescheides angefügt.

Die zweite Anregung betraf die Textierung von Einkommensteuerbescheiden in Fällen, in denen ein Sanierungsgewinn (entstanden nach einem Insolvenzverfahren) die Steuerbemessungsgrundlage erhöht. Der Sanierungsgewinn, der daraus entsteht, dass sich infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden das Betriebsvermögen (bereicherungsrechtlich) erhöht, wird bei insolventen (ehemaligen) Einzelunternehmern als Einkommen (und zwar als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) gewertet. Es wird folglich im Einkommensteuerbescheid ein Einkommen ausgewiesen, über das in der Realität nicht verfügt werden kann.

Erwähnung eines
Sanierungsgewinns in
Einkommensteuer-
bescheiden

Die Gewährung sozialer Leistungen ist aber häufig an die Höhe des von der Finanzverwaltung festgestellten Einkommens gebunden. Ehemalige Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer sind von der Beantragung sozialer Leistungen ausgeschlossen, wenn ihre Einkommensteuerbescheide ein zu hohes Einkommen ausweisen.

Über Anregung der VA wird nunmehr in der Begründung der jeweiligen Einkommensteuerbescheide explizit darauf hingewiesen, dass und in welcher Höhe bei der Ermittlung des Einkommens ein Gewinn aus einem Schulderrlass berücksichtigt wurde. Damit ist für die, Beihilfen und Unterstützungen gewährenden Stellen klar ersichtlich, welches Einkommen real und tatsächlich bezogen wurde (VA-BD-FI/0047-B/1/2014).

3.6.3 Handwerkerbonus

Wie bereits im PB 2014 erwähnt, langten im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des „Handwerkerbonus“ zahlreiche Beschwerden bei der VA ein. Dieses Thema wurde im Berichtsjahr auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ diskutiert.

Das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen sah für Förderungen von im Jahr 2014 erbrachten Leistungen einen Betrag von 10 Milli-

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

onen Euro vor, für im Jahr 2015 erbrachte Leistungen war ein Fördervolumen von 20 Millionen Euro bereit gestellt. Ziel der Förderaktion war, Schwarzarbeit zu bekämpfen, die redliche Wirtschaft zu stärken bzw. Wachstums- und Konjunkturimpulse zu setzen.

Um in den Genuss der Förderung für Handwerkerleistungen zur Sanierung von Wohnraum zu gelangen, waren mehrere Voraussetzungen zu erfüllen. Unter anderem musste der Nachweis erbracht werden, dass die Zahlung der zu fördernden Rechnung auf das Konto des Leistungserbringers, also des beauftragten Handwerkers, erfolgt ist.

Die Förderaktion, die am 1. Juli 2014 begann, wurde von so vielen Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen, dass der Fördertopf 2014 bereits am 19. November 2014 ausgeschöpft war. Zahlreiche Personen, die Handwerkerleistungen bereits bezahlt, aber aus verschiedenen Gründen noch keine Rechnung erhalten oder keinen Förderantrag gestellt hatten, waren verärgert, dass sie nunmehr leer ausgehen sollten. Das BMF änderte deshalb die Förder Richtlinien ab und zog den Fördertopf 2015 vorzeitig heran.

Zwei Kritikpunkte Zwei Kritikpunkte wurden gegenüber der VA häufig angesprochen. Zum einen die Verpflichtung, die Bezahlung der Handwerkerleistung durch einen Banküberweisungsschein nachzuweisen, zum anderen die vom BMF getroffene Lösung, nachdem die Fördersumme für 2014 vorzeitig ausgeschöpft war.

Barzahlung nicht zulässig Der Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit wurde von vielen Personen als Schikane angesehen. Gerade kleinere Handwerkerleistungen werden üblicherweise unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten gegen Ausstellung einer Quittung bar bezahlt. Dass dieser Zahlungsnachweis nicht anerkannt wird, wurde als verdeckter Vorwurf der Unehrlichkeit empfunden, quasi als Generalverdacht der Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Das BMF argumentierte, dass die Zwischenschaltung eines Bankinstitutes, also eines „unbeteiligten Dritten“, auf den „ersten Blick ersichtlich“ mache, welchen Weg das Geld genommen hat. Diese Argumentation befriedigt nur teilweise. Die VA bestreitet nicht, dass es Handwerksbetriebe geben mag, die zwar eine Quittung ausstellen, diese aber dann nicht in ihre Buchhaltung aufnehmen. Nachdem durch die Teilnahme des Auftraggebers an der Förderaktion nachvollziehbar ist, welcher Betrieb Leistungen erbracht und abgerechnet hat, wäre eine entsprechende Kontrolle der beauftragten Unternehmen durch die Finanzverwaltung durchaus möglich.

Noch größeres Unverständnis rief die Entscheidung des BMF hervor, nach der überraschend frühen Ausschöpfung des Fördertopfes 2014, den Fördertopf 2015 vorzeitig heranzuziehen. Kritisiert wurde nicht die Vorziehung an sich, sondern die scheinbar willkürliche Abänderung der Förder Richtlinien.

In der ersten, ursprünglichen Fassung der Richtlinien war vorgesehen, dass der Fördertopf 2015 nur für Arbeitsleistungen in Frage kommt, die frühestens mit 1. Jänner 2015 begonnen werden.

Nach Beendigung des Fördertopfes 2014 wurde zunächst auf der öffentlichen Informationsseite im Internet (www.handwerkerbonus.gv.at) mitgeteilt, dass für die Inanspruchnahme des Fördertopfes 2015 die Arbeitsleistungen zwischen dem 19.11.2014 und dem 31.12.2015 erbracht sein müssen. Die Förder Richtlinien wurden entsprechend angepasst.

Mehrfache Änderung der Richtlinien

In einer weiteren Version der Förderrichtlinien, herausgegeben am 10. Dezember 2014, wurde für die Teilnahmeberechtigung an der Förderaktion 2015 bestimmt, dass die eingereichten Rechnungen frühestens mit 19. November 2014 datieren dürfen. Offensichtlich konnten die Arbeitsleistungen nach dieser letzten Fassung doch bereits früher erbracht worden sein.

Wer das Pech hatte, dass die von ihm beauftragten Arbeiten vor dem 19. November 2014 begonnen worden waren, deshalb nach der zweiten Fassung der Richtlinien keinen Förderantrag mehr stellte und sich auch nicht mehr über etwaige weitere Abänderungen der Bestimmungen informierte, stellte keinen Förderantrag mehr, obwohl er möglich gewesen wäre.

Im Gesetz ist klar geregelt, dass „Förderungen für das Jahr 2014 im Gesamtausmaß von höchstens zehn Millionen und höchstens 20 Millionen für das Jahr 2015“ zu gewähren sind. Nach Auffassung der VA widersprach die Vorverlegung des Beginns der Förderperiode 2015 daher dem Gesetz (VA-BD-FI/0361-B/1/2014, FI/0376-B/1/2014, FI/0387-B/1/2014, FI/0388-B/1/2014, FI/0007-B/1/2015, FI/0012-B/1/2015, FI/0019-B/1/2015, FI/0080-B/1/2015, FI/0082-B/1/2015, FI/0088-B/1/2015).

3.6.4 Nachlässige Bearbeitung bedingt Rückforderung eines Guthabens

Durch einen Fehler des Finanzamtes wird ein Steuerguthaben ausbezahlt, das wegen Verjährung nicht mehr entstehen konnte. Der Irrtum wird erst drei Monate später erkannt, das Guthaben wird zurückgefordert.

Ein Oberösterreicher kritisierte, dass ihm das FA zunächst ein Steuerguthaben ausbezahlt hatte, dieses aber später wegen Verjährung wieder zurückforderte.

Als Inhaber von Schweizer Bankkonten hatte er sich im Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Österreich – Schweiz für die sogenannte „freiwillige Meldung“ entschieden. Das Bankinstitut sollte seine Zinserträge an die österreichische Finanzverwaltung melden.

Freiwillige Meldung von Zinserträgen

Die freiwillige Meldung gilt finanzstrafrechtlich als Selbstanzeige und hat nur dann strafbefreiende Wirkung, wenn rechtzeitig alle Unterlagen vorgelegt werden, die zur Beurteilung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich sind. Für hinterzogene Abgaben beträgt die Verjährungsfrist nicht wie in den sonstigen Fällen fünf, sondern zehn Jahre.

Finanzen

FA nimmt
Abgabenhinterziehung
an

N.N. konnte die notwendigen Unterlagen nicht zeitgerecht zur Verfügung stellen. Das FA Braunau Ried Schärading nahm deshalb an, dass die lange Verjährungszeit zum Tragen käme und erließ Einkommensteuerbescheide für die vergangenen zehn Jahre (2004 bis 2013). Erst im Rechtsmittelverfahren konnten die entsprechenden Bankbelege vorgelegt werden, für N.N. ergaben die Veranlagungen Steuerguthaben. Abgabenhinterziehung lag daher nicht vor.

Fehler erst drei Monate
später erkannt

Durch einen Fehler des FA wurde nicht erkannt, dass mangels Abgabenhinterziehung die lange Verjährungsfrist von zehn Jahren nicht anzuwenden ist, die Guthaben für die letzten zehn Jahre wurden ausbezahlt. Drei Monate später allerdings wurden die Einkommensteuerbescheide für 2004 bis 2008 wegen Verjährung wieder aufgehoben und der entsprechende Teil des Guthabens zurückgefordert.

Dies war zwar grundsätzlich korrekt, bei sorgfältiger Bearbeitung der Rechtsmittelanträge hätte das FA aber bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeventscheidungs erkennen müssen, dass für die Jahre 2004 bis 2008 keine Einkommensteuerbescheide mehr ergehen dürfen, da keine Abgabenhinterziehung vorlag und Verjährung eingetreten ist. Steuerguthaben aus diesen Jahren wären nicht entstanden und ausbezahlt worden. Das FA hätte sich die Rückforderung erspart, N.N., der über das Guthaben bereits verfügt hatte, den Ärger, der für ihn mit der Rückzahlung verbunden war.

Einzelfall: VA-BD-FI/0002-B/1/2015, BMF-410101/0066-I/4/2015

3.7 Gesundheit

Einleitung

Im Berichtsjahr 2015 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei das Beschwerdeaufkommen angestiegen ist (2015: 329, 2014: 289).

Beschwerdeanstieg im Bereich der Krankenversicherung

Die Beschwerden zu allgemeinen Gesundheitsangelegenheiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr verringert, was insbesondere auf die Abnahme von Beschwerden betreffend das Verfahren zur Abmeldung von ELGA zurückzuführen ist (2015: 143; 2014: 169).

Zahlreiche Beschwerden betrafen die bestehenden Wartezeiten für CT- und MRT-Untersuchungen, die Monate betragen können. Aufgrund der Dringlichkeit dieser Untersuchungen (z.B. bei Krebserkrankungen, bevorstehenden Operationsterminen etc.) waren die Betroffenen oft gezwungen, diese Untersuchungen als Privatpatientinnen und -patienten auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen. Eine Kostenerstattung für diese Untersuchungen ist aber im Unterschied zu einer sonstigen wahlärztlichen Behandlung nicht möglich. Für MRT- und CT-Geräte besteht nämlich ein bundesweiter Versorgungsplan, der Großgeräteplan des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG), der die Standorte definiert und festlegt, mit welchen Geräten Untersuchungen auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ausschließlich durchgeführt werden können.

Unzumutbare Wartezeiten auf CT- und MRT-Untersuchungen

Die VA tritt daher dafür ein, dass im Rahmen von Verhandlungen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Wirtschaftskammer als Vertragspartner in diesem Bereich zeitgerechte Untersuchungen sichergestellt werden, wobei die bestehende Reglementierung der Honorarsumme kritisch zu hinterfragen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu evaluieren, ob der an sich begrüßenswerte Wegfall der chefärztlichen Bewilligungspflicht als Maßnahme der Entbürokratisierung nicht doch zu einem Anstieg der Zuweisungen für CT- und MRT-Untersuchungen aus medizinisch nicht immer nachvollziehbaren Gründen geführt hat.

3.7.1 Mangelhafter Impfschutz

Zur nachhaltigen Erhöhung der Durchimpfungsraten ist eine Evaluierung und Optimierung aller geeigneten Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen dieser Strategie sollte auch die Einführung der „kleinen“ Impfpflicht intensiv diskutiert werden.

Österreich hat sich verpflichtet, entsprechend den WHO-Zielen Masern und Röteln bis 2015 zu eliminieren, wofür eine Durchimpfungsrate von 95 % anzustreben ist.

Gesundheit

Durchimpfungsrate unter WHO-Zielen	Wie auch im Großteil der Länder der europäischen Region der WHO wird diese Durchimpfungsrate auch in Österreich nicht erreicht. Laut österreichischer Impfstatistik liegt die Rate bei Masern für die erste Masern-Mumps-Röteln-(MMR)-Impfung zwischen 84 und 100 %. Beide MMR-Impfungen haben österreichweit aber nur zwischen 63 und 83 % der Kinder.
Anstieg der Masernerkrankungen	Der sich daraus ergebende unzureichende Impfschutz zeigt sich auch daran, dass im Jahr 2014 über das elektronische Meldesystem 117 Masernerkrankungen gemeldet wurden, was im Vergleich zu den Jahren 2012 und 2013 (35 bzw. 74 Fälle) einen deutlichen Anstieg darstellt. Dieser Trend führte dazu, dass Anfang 2015 der Anstieg von Masernerkrankungen (309 Fälle) medial ausführlich thematisiert wurde. Aus Sicht der VA ist es unbedingt notwendig, verstärkt präventive Maßnahmen zu setzen, um die Durchimpfungsrate zu erhöhen und proaktiv Masernerkrankungen zu verhindern.
Aufklärungskampagnen notwendig	Zur Erreichung dieses Zieles sind Aufklärungskampagnen von zentraler Bedeutung, um die Öffentlichkeit hinsichtlich der lebensbedrohenden Maßnahmen einer Masernerkrankung zu sensibilisieren. Zur Verbesserung der diesbezüglichen Datenlage ist das BMG bestrebt, ein bundesweit einheitliches Impfregister (Impfstatus nach Geburtenkohorte und Region) zu erstellen. Weiters hat das BMG gegenüber der VA betont, dass Personengruppen, die ein erhöhtes Risiko haben, empfängliche Personen (Säuglinge, Immungeschwächte) anzustecken, mit Nachdruck aufgefordert werden müssen, Immunität gegen Masern durch den Nachweis der erforderlichen Anzahl von zwei Dosen einer MMR-Impfung oder einer Immunität durch Antikörper zu erbringen. Dies betrifft Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Gesundheitseinrichtungen, arbeiten und möglichen Kontakt zu empfänglichen Personen haben. Das BMG hat diesbezügliche Richtlinien in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Expertinnen und Experten im September 2012 veröffentlicht. Aufgrund der bestehenden Rechtslage haben allerdings lediglich Krankenhausbetreiber die Möglichkeit, Impfungen als Voraussetzung für die Anstellung von Personal vorzusehen.
Impfpflicht erwägenswert	Eine darüber hinausgehende gesetzliche Verankerung einer Impfpflicht bedarf zweifellos einer sorgfältigen Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor einer hoch infektiösen Ansteckungskrankheit und dem Recht auf Privat- und Familienleben sowie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Bei Beurteilung dieser menschenrechtlich sehr sensiblen Frage ist allerdings zu berücksichtigen, dass Österreich gem. Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet ist, das Recht Minderjähriger auf höchstmögliche Gesundheit zu wahren. Auch gem. Art. 1 des BVG über die Rechte von Kindern muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl Minderjähriger eine vorrangige Zielsetzung sein.

In diesem Sinne hat das BMG eingeräumt, dass eine Impfpflicht im berechtigten öffentlichen Interesse liegen kann, um die Gesundheit des Einzelnen als auch jene der Bevölkerung zu schützen, weil eine hohe Durchimpfungsrate die Gefahr der Ansteckung und somit eine Verbreitung der Erkrankung in der Bevölkerung minimieren bzw. die Krankheit letztlich gänzlich ausrotten soll.

Die VA tritt dafür ein, dass zumindest die Einführung einer sogenannten „kleinen Impfpflicht“ ernstlich erwogen werden sollte, wodurch in öffentlichen Kindergärten, Kindergärten und Schulen die MMR-Schutzimpfung für das Betreuungspersonal und die Kinder ausnahmslos verpflichtend vorgesehen werden sollte.

Weiters sollte der Impfnachweis von Beschäftigten in Ambulanzen, in Kinderabteilungen, in Intensivstationen und im Empfangsbereich von Krankenhäusern Standard sein, was im aktuellen Impfplan 2016 für das gesamte medizinische Personal betont wird.

In diesem Impfplan und in gesonderten Impfeempfehlungen des BMG wird auch auf die problematische Lage in Asyl-Erstaufnahmezentren hingewiesen. Aufgrund der beengten Wohnsituation wird – neben den Impfungen gegen Masern und Diphtherie-Tetanus-Polio – der Impfung gegen Meningokokken für das betreuende Personal und die Asylwerberinnen und Asylwerber hohe Priorität eingeräumt, weil unter diesen Bedingungen die Übertragung als Tröpfcheninfektion begünstigt wird.

Einzelfall: VA-BD-GU/0029-A/1/2015

3.7.2 Tuberkulosefälle in Wiener Schulen

Die Nichtbekanntgabe der Schulen, in denen Tuberkulosefälle aufgetreten sind, war unter Bedachtnahme auf den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen sachlich gerechtfertigt.

An mehreren Wiener Schulstandorten traten unabhängig voneinander Tuberkulose-Erkrankungen auf, die Gegenstand medialer Berichterstattung waren. Trotz Anfragen hat der Gesundheitsdienst nicht darüber informiert, an welchen Schulen diese Erkrankungen konkret festgestellt wurden, was als bedenkliche Einschränkung des Informationsbedürfnisses wahrgenommen wurde und zu medialer Kritik, aber auch Verunsicherung hinsichtlich des von der Gesundheitsbehörde erfassten Umfeldes der Erkrankten Anlass gab.

Die VA leitete daher ein amtswegiges Prüfungsverfahren zur Klärung der Frage ein, ob die Weigerung der Nennung der betroffenen Schulen unter Bedachtnahme auf das in Art. 8 MRK enthaltene Recht auf Achtung des Privatlebens gerechtfertigt ist, obwohl durch Art. 10 MRK ein Informationsanspruch der Öffentlichkeit geschützt ist.

Schutz des Privatlebens
versus
Informationsanspruch
der Öffentlichkeit

Gesundheit

Maßnahmen zur
Vermeidung der
Ansteckung weiterer
Personen

Aus den eingeholten Stellungnahmen des BMG und der Stadt Wien ergab sich, dass die Gesundheitsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung weiterer Personen gesetzt hat. Demnach hat die Gesundheitsbehörde umgehend alle ansteckungsbedrohten Personen (Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, Familienangehörige, Arbeitskolleginnen und Kollegen) erhoben, persönlich verständigt und gesundheitlich überwacht. Ein Schutz für Personen vor einer Ansteckung mit Tuberkulose ist nämlich nur für Personen notwendig, die in engem und langem körperlichen Naheverhältnis zu einer erkrankten und infektiösen Person standen.

Stigmatisierung nicht
auszuschließen

Dem gegenüber wäre allerdings zu erwarten gewesen, dass die Nennung der konkreten Schulorte zu einer Stigmatisierung der unmittelbar Betroffenen durch unbegründete Ausgrenzung, Rufschädigung und durch bedingte Einschränkungen im Lebensalltag führen würde.

In diesem Sinne hat auch der Oberste Sanitätsrat festgestellt, dass die Information der unmittelbar Betroffenen richtig und erforderlich war, aber eine breite Information durch Nennung der Schulen die Gefahr einer Diskriminierung und Ausgrenzung der betroffenen Kinder zur Folge haben kann.

Die VA hat daher von einer Missstandsfeststellung Abstand genommen, weil diese Interessensabwägung zugunsten des Schutzes der Privatsphäre der Betroffenen sachlich gerechtfertigt ist.

Einzelfall: VA-W-GES/0035-A/1/2015

3.7.3 Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte

Die Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte sollte reformiert werden, um ein einheitliches Ausbildungsniveau und die Anpassung der Lerninhalte an die zeitgemäßen Erfordernisse der Praxis sicherzustellen.

Amtsarztausbildung
nicht mehr zeitgemäß

Die Amtsarztausbildung (Physikatsprüfung) wird unter Bedachtnahme auf die Physikatsprüfungsordnung aus dem Jahr 1873 durchgeführt, in der zwar die Gegenstände für eine entsprechende ärztliche Prüfung angeführt sind, aber der zeitliche Umfang der vorangehenden praktischen und theoretischen Ausbildung nicht näher determiniert ist.

Zersplittertes
Ausbildungsangebot

Dies hat zur Folge, dass Physikatskurse an Universitäten als postgraduale Universitätslehrgänge angeboten werden, die einen stark unterschiedlichen Umfang aufweisen.

Weiters bietet die Sicherheitsakademie eine spezielle Ausbildung zum Polizeiamtssarzt an, die vier Module mit jeweils 25 Stunden umfasst.

Im Rahmen des Moduls „Forensik, Psychiatrie und Medizinrecht“ dieser Ausbildung stehen für das Fachgebiet Psychiatrie inkl. Forensik allerdings lediglich rund 16 Stunden zur Verfügung.

Gerade Polizeiamtsärztinnen und Polizeiamtsärzte sind aufgrund ihres Einsatzgebietes (Untersuchung von KFZ-Lenkern auf deren Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift, Untersuchung von Personen nach dem Waffengesetz und Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung bei Aufnahmeverfahren in den Polizeidienst) laufend mit psychiatrischen Fragestellungen konfrontiert.

Aber auch in der Physikatsprüfungsordnung ist der Nachweis psychiatrischer Kenntnisse nur in geringem Umfang vorgesehen, weshalb das Fach Psychiatrie kein Gegenstand der Physikatsprüfung ist.

Vor der aktuellen ärztlichen Ausbildungsreform mussten Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner zudem das Fach Psychiatrie nicht zwingend absolvieren, weil die Fächer Neurologie und Psychiatrie alternativ gewählt werden konnten.

So hat der Rechnungshof bereits im Jahr 2000 angeregt, dass die amtsärztliche Ausbildung vereinheitlicht und generell verbessert werden sollte.

In Deutschland ist beispielsweise eine Amtsarztausbildung vorgesehen, die nach der Approbation fünf Jahre dauert und eine sechsmonatige Ausbildung an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen erfordert.

Für Amtsärztinnen und Amtsärzte einschließlich Polizeiamtsärztinnen und Polizeiamtsärzte sollte daher ein einheitliches Ausbildungsniveau sichergestellt werden, wobei insbesondere das Fach Psychiatrie, das für die amtsärztliche Tätigkeit von essenzieller Bedeutung ist, aufgewertet werden sollte.

Einheitliches
Ausbildungsniveau
notwendig

In einer Stellungnahme dazu hat das BMG eingeräumt, dass die bestehende Ausbildung für Amtsärztinnen und Amtsärzte nicht mehr zeitgemäß ist, weshalb im Rahmen einer Vereinbarung gem. Art. 15a BV-G zwischen Bund und Ländern diese Ausbildung neu gestaltet werden soll.

Die VA tritt dafür ein, dass diese Reform der Ausbildung für Amtsärztinnen und Amtsärzte möglichst rasch umgesetzt werden sollte, um ein einheitliches Ausbildungsniveau und die Anpassung der Lerninhalte an die bestehenden Erfordernisse sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-GU/0006-A/1/2015

3.7.4 Ärztliche Aufklärung über die gesundheitliche Eignung für eine Lenkberechtigung

Die Ärztinnen und Ärzte sowie die Medien sollten die Aufklärung über rechtliche Konsequenzen von Erkrankungen für die Lenkberechtigung intensivieren.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung ist gem. § 8 Führerscheingesetz (FSG) die gesundheitliche Eignung, wofür ein ärztliches Gutachten vorzulegen ist. Besteht diese gesundheitliche Eignung nicht

Folgen eines
Herzinfarkts für
Lenkberechtigung

mehr, ist die Lenkberechtigung zu entziehen, zu befristen bzw. mit Auflagen zu versehen, wofür das Gutachten eines Amtsarztes maßgeblich ist.

In der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) werden nähere Regelungen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung getroffen. So ist in § 10 Abs. 4 FSG-GV vorgesehen, dass Personen, die einen Herzinfarkt erlitten haben, eine Lenkberechtigung nur vorbehaltlich einer befürworteten fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden darf.

Weiters ist ein „Handbuch für Amts- und Fachärzte und die Verwaltung“ zu beachten, das im Auftrag des BMVIT mit der Bezeichnung „Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern“ erstellt wurde.

Darin wird ausgeführt, dass nach einem Herzinfarkt eine Eignung für die Gruppe 1 bei einer befürworteten ärztlichen Stellungnahme und bei komplikationslosem Infarkt nach zwei Wochen, sonst wenn die Situation stabilisiert ist, besteht. Zur Gruppe 2 ist festgehalten, dass eine Eignung bei einer befürworteten ärztlichen Stellungnahme und nach einer Genesungszeit von drei Monaten gegeben ist, wenn keine Komplikationen bestehen. Bei einem zweiten Herzinfarkt fällt die Eignung jedenfalls weg.

Bei diesen Leitlinien handelt es sich zwar nur um eine interne Auslegungshilfe für Amtsärztinnen und Amtsärzte ohne verbindliche Außenwirkung, doch ist davon auszugehen, dass sich die Führerscheinbehörden an diesen Leitlinien orientieren. Auch könnten sich Probleme mit der Haftpflichtversicherung ergeben, wenn ein Fahrzeug in den genannten Zeiträumen „unbefugt“ verwendet wird.

Diese Regelung war für Herrn N.N. von Bedeutung, weil für ihn nach einem Herzinfarkt das Lenken eines PKW bzw. LKW problematisch war. Die behandelnden Spitalsärzte hatten ihn allerdings zumindest nicht zum Zeitpunkt seiner Entlassung über die Konsequenzen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Lenkberechtigung informiert bzw. auf mögliche Probleme hingewiesen.

In einer hierzu eingeholten Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammern wird ausgeführt, dass es Ärztinnen und Ärzte überfordern würde, Patientinnen und Patienten neben den ärztgesetzmäßig definierten Aufklärungs- und Dokumentationspflichten auch über alle Rechtsfolgen zu informieren, die möglicherweise mit ihren individuellen Krankheitsbildern in Verbindung stehen. Hierfür müssten nämlich die Patientinnen und Patienten nach bestehenden Berechtigungen wie Führerschein, Flugschein, Waffenschein, Tauchschein etc. befragt werden, um anschließend die für die Patientinnen und Patienten individuell geltenden rechtlichen Konsequenzen ihrer Erkrankung zu erforschen, was für Ärztinnen und Ärzte als juristische Laien nur schwer möglich ist.

Es besteht daher aus nachvollziehbaren Gründen keine gesetzliche Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte, die Patientinnen und Patienten über alle rechtlichen Konsequenzen ihrer Krankheit zu informieren.

Ärztékammer sichert
Verbesserung des
Informationsstandes zu

Die Österreichische Ärztekammer hat der VA aber ihr Bemühen zugesichert, im Rahmen ihrer Homepage und der Ärzte-Medien den Informationsstand der Ärztinnen und Ärzte weiter zu verbessern und das Problembewusstsein zu schärfen.

Ergänzend hierzu sollte durch Informationen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und der einschlägigen Medien die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung thematisiert werden.

Einzelfall: VA-BD-GU/0045-A/1/2015

3.7.5 Kunsttherapie

Für die Berufsausübung der Kunsttherapien sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden.

Die Kunsttherapie ist ein anerkanntes Therapieverfahren im sozialen, rehabilitativen, klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Bereich. Sie hat ihre Wurzeln vor allem im Bereich der Ergotherapie, Psychotherapie und Medizin.

Kunsttherapie ein
anerkanntes
Therapieverfahren

Es gibt bereits zahlreiche anerkannte und qualifizierte Ausbildungsstätten für die Kunsttherapie. So wird beispielsweise an der Sigmund-Freud-Universität ein Masterstudiengang „Kunsttherapie“ angeboten.

Seitens der Berufsverbände wird daher gefordert, dass für die Ausübung der Kunsttherapie – analog zum Musiktherapiegesetz – eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Mangels einer solchen gesetzlichen Regelung ist es für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten schwierig, eine Anstellung zu finden, obwohl ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Die kunsttherapeutische Tätigkeit kann demnach nur in enger Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten angeboten werden.

Berufsausübung
mangels gesetzlicher
Regelung schwierig

Das BMG hat der VA dazu mitgeteilt, dass für eine entsprechende Regelung der Kunsttherapie noch berufsgruppeninterne Einigungsprozesse und einschlägige weitere fachliche Diskussionen erforderlich sind.

Zur berufsrechtlichen Absicherung der Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten sollte dieser Prozess zügig vorangetrieben werden.

Einzelfall: VA-BD-GU/0110-A/1/2015

3.7.6 Parallelimport von Arzneyspezialitäten

Die Verletzung der Anzeigepflicht für Parallelimporte von Arzneyspezialitäten sollte sanktioniert werden.

Parallelimport im
Arzneimittelgesetz
geregelt

Im Wege des Parallelimports können in Österreich zugelassene Arzneyspezialitäten aus dem EU-Raum eingeführt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für einen solchen Parallelimport ist, dass das beantragte Produkt dem in Österreich zugelassenen Präparat entspricht.

Der Antragsteller ist daher gem. § 10c Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) verpflichtet, die Antragstellung auf Genehmigung für den Betrieb im Parallelimport gleichzeitig dem Zulassungsinhaber bzw. Inhaber der Registrierung anzuzeigen.

Die Unterlassung einer solchen Anzeige hat allerdings keine Rechtsfolgen. So wurde in einem Beschwerdefall der Parallelimport genehmigt, obwohl der inländische Zulassungsbesitzer keine entsprechende Anzeige erhalten hat.

BMG steht
Gesetzesänderung
positiv gegenüber

Die VA hat daher das BMG mit dieser Problematik konfrontiert, worauf das BMG in Aussicht gestellt hat, im Zuge einer AMG-Novelle eine Verwaltungsstrafbestimmung für den Fall vorzusehen, dass der Antragsteller für die Genehmigung eines Parallelimports die Verständigung des Zulassungsinhabers unterlässt.

Einzelfall: VA-BD-GU/0161-A/1/2015

3.7.7 Krankenversicherung

Lücken im Krankenversicherungsschutz für pflegende Angehörige

Für Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen, sollte eine beitragsfreie Krankenversicherung ermöglicht werden.

Keine Mitversicherung
bei Pflege eines
mitversicherten
Angehörigen

Personen, die einen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 pflegen, können sich in der Krankenversicherung des Angehörigen beitragsfrei mitversichern. Eine solche beitragsfreie Mitversicherung ist aber nur möglich, wenn der Angehörige über eine eigene Krankenversicherung verfügt und nicht selbst bei einer anderen Person mitversichert ist. Die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung ist davon abhängig, welcher Angehörige gepflegt wird. Die VA ist bereits im PB 2010, (S. 46f), dafür eingetreten, dass in allen Fällen eine beitragsfreie Mitversicherung ermöglicht wird.

Diese Anregung wurde allerdings vom BMG nicht aufgegriffen, was damit begründet wurde, dass eine Mitversicherung bei einer bereits mitversicherten Person – also eine Mitversicherungskette – dem bestehenden System der Krankenversicherung, wonach ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversiche-

nung nur von einem originär bestehenden Leistungsanspruch abgeleitet werden kann, widerspricht.

Aus Anlass eines weiteren Beschwerdefalls hat das BMG zugesichert, als alternative Lösung eine beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung für die Betroffenen vorzusehen, soweit nicht bereits eine Pflichtversicherung bzw. die Möglichkeit einer Anspruchsberechtigung als Angehörige der Krankenversicherung besteht. Hierfür sind allerdings noch Erhebungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Größenordnung der von einer solchen Änderung betroffenen Personengruppe erforderlich, um die Höhe der Beitragsleistung abschätzen zu können.

BMG erwägt
beitragsfreie
Selbstversicherung

Einzelfall: VA-BD-SV/0045-A/1/2015

Zahnbehandlungen unter Narkose

Das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten, die für eine Zahnbehandlung eine Vollnarkose benötigen, sollte ausgebaut werden. Die Krankenversicherungsträger sollten vermehrt Verträge mit Zahnärztinnen und Zahnärzten im niedergelassenen Bereich für solche Behandlungen abschließen.

Menschen mit Behinderung, Demenzkranke, aber auch Kleinkinder und Menschen mit massiven Angststörungen, bei denen Art und Umfang der notwendigen Zahnbehandlung in örtlicher Betäubung nicht durchführbar ist, sind auf einen sensiblen Umgang sowie auf Narkosebehandlungen angewiesen. Weil die Zahn- und Mundgesundheit im Alltag oftmals von anderen gesundheitlichen Problemen überlagert und das zahnärztliche Versorgungsangebot für diese Patientinnen und Patienten unzureichend ist, muss zuweilen unter Schmerzen wochenlang auf Behandlungstermine gewartet werden.

Versorgungslage
unzureichend

In einem Prüfungsverfahren teilte die WGKK der VA mit, dass zur Verbesserung der Versorgungssituation eine Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Wien abgeschlossen wurde, auf deren Grundlage im neu errichteten „Kompetenzzentrum für Mund, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Jugendzahnheilkunde“ in Zukunft jährlich bis zu 1700 Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, zahnchirurgisch und zahnprothetisch in Sedoanalgesie und jährlich bis zu 400 dieser Patientinnen und Patienten in Vollnarkose behandelt werden sollen.

Weiters wurde in der Dentalklinik Danubemed, einer Vertragseinrichtung der WGKK am gleichen Standort, ein neues erweitertes Angebot für Menschen mit Behinderung über 18 Jahre geschaffen. Dadurch soll die Betreuung für bis zu 1250 Versicherte der WGKK (Sedoanalgesie oder Vollnarkose) jährlich ermöglicht werden.

Ergänzend dazu hat die VA eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, der zu entnehmen ist, dass

es mit Ausnahme des Bgld in jedem Bundesland Einrichtungen gibt, die eine zahnärztliche Versorgung unter Narkose anbieten. Dieses Versorgungsangebot bezieht sich allerdings ausschließlich auf Krankenhäuser und Kliniken als institutionelle Einrichtungen. Lediglich in Tirol und VlbG gibt es eine besondere Form der Zusammenarbeit. Dort werden zahnärztliche Narkosebehandlungen bei Kindern und Menschen mit Behinderung von bestimmten Zahnärztinnen und Zahnärzten in einzelnen Krankenhäusern durchgeführt.

Aus Sicht der VA ist dieses Versorgungsangebot grundsätzlich als positiv zu bewerten, doch ist es für die Versicherten weiterhin unbefriedigend, dass bei vergleichbaren Behandlungen im niedergelassenen Bereich nur eine relativ geringe Kostenerstattung vorgesehen ist.

Geringe
Kostenerstattung bei
Behandlung durch
niedergelassene
Ärztinnen und Ärzte

In solchen Fällen leistet beispielsweise die WGKK auf Basis der Vertragstarife der Universitäts-Zahnklinik einen Kostenerstattungsbetrag, der für die erste Stunde lediglich 124,96 Euro und jede weitere Stunde 59,52 Euro beträgt. Die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten der Zahnärztinnen und Zahnärzte sind allerdings mit durchschnittlich 400 Euro wesentlich höher. So erhielt eine Kindergartenpädagogin, die sich an die VA wandte, bei einem Gesamtbetrag von rund 1.400 Euro nur 133 Euro von der WGKK rückerstattet.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der VA zu betonen, dass gerade das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten und ihren Patientinnen und Patienten eine wichtige Grundlage für eine zufriedenstellende Behandlung ist. Dies trifft umso mehr für jene Patientengruppen zu, deren zahnärztliche Versorgung besonders problematisch ist.

Einerseits bedingen motorische und/oder kognitive Einschränkungen eine schwierige Mundpflege und Zahnbehandlung und bilden so ein erhöhtes Risiko für Karies und Zahnbettentzündungen. Diesem erhöhten Bedarf stehen andererseits für viele Menschen mit Behinderungen Zugangsbarrieren zur zahnmedizinischen Versorgung gegenüber. Zuletzt können viele Menschen mit Behinderungen oft nur unter einem erhöhten personellen, instrumentellen und zeitlichen Aufwand zahnärztlich versorgt werden.

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention „Gesundheit“ anerkennt „das Recht von Menschen mit Behinderungen, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen“. Sie fordert für Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung entsprechend der Bandbreite der Qualität und dem Standard der vorherrschenden Gesundheitsversorgung. Das ist nicht gewährleistet, solange zu wenig Behandlungsmöglichkeiten in Praxen bestehen bzw. Wartezeiten auf Behandlungstermine nur bei jenen minimiert werden können, welche die Kosten für Sedierungen oder Narkosen selbst tragen können.

Die VA tritt dafür ein, dass die Krankenversicherungsträger mit Zahnärztinnen und Zahnärzten im niedergelassenen Bereich Verträge für Zahnbehand-

lungen unter Narkose abschließen, um die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der davon betroffenen Patientengruppen zu berücksichtigen und das Versorgungsangebot weiter zu optimieren.

Einzelfall: VA-BD-SV/0003-A/1/2015

Kostenübernahme für Hepatitis-C-Therapie

Die Kosten einer neuen Hepatitis-C-Therapie sind erheblich, weshalb die Krankenversicherungsträger diese Therapie nur für einen eingeschränkten Personenkreis bewilligen. Diese Behandlungsoption sollte allerdings für die Patientinnen und Patienten zur Vermeidung einer Zwei-Klassen-Medizin dennoch ausgebaut werden, wofür auch Bemühungen auf EU-Ebene im Wege einer gemeinsamen Preispolitik erforderlich sind.

In Österreich ist seit dem Jahr 2014 eine neue Hepatitis-C-Therapie verfügbar, die bei hohen Erfolgsaussichten mit keinen nennenswerten Nebenwirkungen verbunden ist.

Verbesserte Hepatitis-C-Therapie

Im Gegensatz dazu ist die bisherige Interferon-Ribavirin-Therapie mit schweren Nebenwirkungen (Fieber, Müdigkeit, Depressionen und Haarausfall) verbunden und schlägt bei einer deutlich längeren Behandlungsdauer nur bei rund der Hälfte der Patientinnen und Patienten an. In diesem Zusammenhang wandten sich Patientinnen und Patienten an die VA, weil die Krankenversicherungsträger die Kosten für die gegenständliche neue Hepatitis-C-Therapie nur bei fortgeschrittenen Fibrosestadien übernehmen.

Für die Betroffenen ist es verständlicherweise nicht einsichtig, dass diese Therapie für sie dadurch erst dann zugänglich ist, wenn sie sich in einem fortgeschrittenen Krankheitsstadium befinden.

Eingeschränkte Bewilligungspraxis

In einer Stellungnahme des BMG wird diese Vorgangsweise im Wesentlichen damit begründet, dass es bei manchen HCV-infizierten Personen als Folge der Infektion zu klinisch relevanten Leberkrankheiten kommt, während andere Patientinnen und Patienten auch über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte hinweg keine klinisch relevanten Leberveränderungen entwickeln. Deshalb werden jene Patientinnen und Patienten vorrangig behandelt, die eine Therapie am dringendsten benötigen und für die keine andere Therapieoption zur Verfügung steht.

So sollen einerseits Patientinnen und Patienten behandelt werden, die bereits den Fibrosegrad 4 entwickelt haben, andererseits soll die neue Therapie auch schon für Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen, bei denen ein deutlicher Gewebeabbau in der Leber eingesetzt hat (Fibrosegrad 3).

Eine solche Vorgangsweise stehe nach Auffassung des BMG auch grundsätzlich im Einklang mit den Empfehlungen der Europäischen Gesellschaft für

die Erforschung von Lebererkrankungen, wobei zu berücksichtigen sei, dass eine Krankenbehandlung auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ausreichend und zweckmäßig zu sein hat, jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf.

Ungeachtet dessen geht die VA davon aus, dass ein wesentliches Kriterium für die gegenständliche Leistungseinschränkung die hohen Kosten der neuen Hepatitis-C-Therapie sind. Diese betragen nach Angaben des BMG bei einer Behandlungsdauer abhängig vom Krankheitsstadium und den individuellen Umständen von 8 bis 24 Wochen zwischen 38.000 Euro und bis zu 150.000 Euro pro Behandlungsjahr.

Erleichterung des
Therapiezuganges
auch durch
Bemühungen auf
europäischer Ebene

Die Krankenversicherungsträger sind dennoch bemüht, die Behandlungsoptionen für Patientinnen und Patienten mit Hepatitis-C schrittweise auszubauen und den Zugang zu dieser Therapie zu erweitern. Demnach sollen kostengünstigere Konkurrenzprodukte zur Hepatitis-C-Therapie in den Leistungskatalog der sozialen Krankenversicherungsträger aufgenommen werden und auf europäischer Ebene Initiativen zu einer gemeinsamen Preispolitik gestartet werden.

Aus Sicht der VA zeigt aber gerade die Entwicklung der gegenständlichen Hepatitis-C-Therapie die Gefahr einer Zwei-Klassen-Medizin, sofern die Krankenversicherungsträger unter Bedachtnahme auf die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr in der Lage sind, neue hochpreisige Therapieoptionen umfassend zu finanzieren.

Einzelfall: VA-BD-SV/0259-A/1/2014

Mangelnde Information über Befreiung vom Selbstbehalt

Aufgrund der Komplexität des Sozialversicherungsrechts sind gezielte Informationen der Versicherten durch die Sozialversicherungsträger unerlässlich, um Anspruchsverluste aufgrund des Antragsprinzips zu vermeiden.

Voraussetzungen für
Befreiung

Die Versicherten der SVA der Gewerblichen Wirtschaft haben für Leistungen, wie beispielsweise Arztbesuche, einen Kostenanteil von 20 % zu tragen, wofür allerdings unter gewissen Voraussetzungen auch eine Befreiung vorgesehen ist.

So ist eine entsprechende Befreiung unter Vorweis einer Behinderung im Behindertenpass möglich. Bis Ende 2012 war für die Befreiung ein Behinderungsgrad von 70 % erforderlich. Ab dem 1. Jänner 2013 wird aufgrund einer Satzungsänderung nur noch ein Grad von 50 % gefordert.

Mehrere Beschwerdeführer wandten sich an die VA und beklagten, dass sie über diese Satzungsänderung oder grundsätzlich über die Möglichkeit eines Antrages auf Befreiung vom Kostenanteil nicht informiert waren. Diese man-

gelnde Information ist auch insofern nachteilig, als für die Selbstbehaltsbefreiung ein Antrag erforderlich ist und die Befreiung erst ab Antragstellung gilt. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

So stellte Herr N.N. trotz seiner 100 %-igen Behinderung im November 2009 einen Antrag auf Befreiung vom Kostenanteil und der Rezeptgebühr lediglich unter Hinweis auf besondere soziale Schutzbedürftigkeit aufgrund seines niedrigen Einkommens. Auf diesem Antrag vermerkte er allerdings auch, dass er querschnittsgelähmt sei.

Sorgfältige
Antragsprüfung
unterlassen

Die SVA der Gewerblichen Wirtschaft lehnte den Antrag ab, weil das Familiengesamteinkommen über dem in den maßgeblichen Richtlinien festgelegten Grenzbetrag lag. Die Angabe über die Querschnittslähmung wurde nicht weiter beachtet.

Erst nach Thematisierung dieses Falls in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ lenkte die SVA der Gewerblichen Wirtschaft ein und gab zu, dass man bei sorgfältiger Bearbeitung nachfragen hätte sollen, ob Herr N.N. aufgrund seiner Querschnittslähmung über einen Behindertenausweis verfügt. Die SVA der Gewerblichen Wirtschaft hat daher den Antrag auf Befreiung vom Selbstbehalt rückwirkend anerkannt und den von Herrn N.N. bereits bezahlten Kostenanteil in Höhe von 1.135,29 Euro rücküberwiesen.

Weiters hat die SVA der Gewerblichen Wirtschaft einen Datenaustausch mit dem Sozialministeriumservice eingerichtet. Demnach werden alle Versicherten der SVA der Gewerblichen Wirtschaft, die einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses stellen, vom Sozialministeriumservice auf die sich daraus ergebende Befreiungsmöglichkeit hingewiesen.

Information verbessert

Solche Bemühungen sind zweifellos erforderlich, weil die Versicherten aufgrund des Antragsprinzips und der Komplexität des Sozialversicherungsrechts rechtzeitig eine gezielte Information benötigen, um ihre Ansprüche fristgerecht geltend machen zu können.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0524-A/1/2015, VA-BD-SV/1060-A/1/2014

Unberechtigte Weitergabe von Daten

Durch „Auskunftssperren“ im EDV-System der Sozialversicherungsträger sollte sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten der Versicherten auch im familiären Umfeld nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

Frau N.N. ist seit mehreren Jahren geschieden und alleinerziehende Mutter eines Sohnes. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu familiären Auseinandersetzungen zwischen ihr und ihrem Ex-Ehemann gekommen war, ließ Frau N.N. sämtliche Adress- und Telefonnummernauskünfte sperren. So informierte sie auch die NÖGKK bereits im Jahre 2009 über die schwierigen fami-

liären Verhältnisse und erhielt die Zusage, dass keine Daten bzw. Dokumente ohne die Vorlage ihres Ausweises ausgehändigt werden.

In Folge der Ausstellung von Bestätigungen über Kostenzuschüsse erhielt der Ex-Ehegatte von Frau N.N jedoch Auskunft über die aktuelle Meldeadresse. Frau N.N. wandte sich daraufhin an die VA.

Datenweitergabe
erfolgte unberechtigt

Gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) hat jedermann, vor allem im Lichte der Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Im Sinne des § 8 Abs. 1 DSG ist ein solches schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dann nicht verletzt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht, der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat bzw. lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung derselben erfordern.

Das Prüfverfahren der VA hat ergeben, dass in Bezug auf die Aushändigung der Bestätigung – beinhaltend die aktuelle Meldeadresse von Frau N.N. – keine Rechtfertigungsgründe im Sinne der obigen Bestimmung vorliegen und daher das Geheimhaltungsinteresse gemäß § 1 DSG verletzt wurde.

Die NÖGKK teilte in diesem Zusammenhang auch mit, dass die Ersichtlichmachung einer Auskunftssperre, wie sie von der Versicherten seinerzeit begehrt wurde, im derzeit verwendeten EDV-System (auch trägerübergreifend) nicht möglich ist.

Adaptierungen des
EDV-Systems im Jahr
2016 geplant

Die VA wandte sich daher an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, welcher zusagte, dass in Zukunft entsprechende Auskunftssperren im zentralen Stammdatensystem der Sozialversicherung für alle Versicherten zeitlich begrenzt gesetzt werden können. Diese Kennzeichnung soll sowohl im zentralen Stammdatensystem der Sozialversicherung als auch über die an diesem angebundenen Nutzsyste men zur Verfügung gestellt werden.

Damit soll jedenfalls auch in Zukunft sichergestellt sein, dass unberechtigte Datenweitergaben durch Einschau in sämtliche Versicherungssysteme aller Sozialversicherungsträger hintangehalten werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0532-A/1/2015

Stornierung der Sozialversicherungsnummer ohne Information an Betroffene

Die Stornierung einer Sozialversicherungsnummer sollte im E-Card-System automatisch zu einem Informationsaustausch zwischen den beteiligten Sozialversicherungsträgern und einer Benachrichtigung der Betroffenen führen.

Frau N.N. ist seit mehr als 30 Jahren bei ihrem Gatten mitversichert, der seinerseits bei der OÖGKK versichert ist. Bisher hatte es auch keine Probleme bei der Inanspruchnahme von Leistungen gegeben. Im Sommer 2015 erfuhr Frau N.N. im Zuge eines Zahnarztbesuches, dass ihre Sozialversicherungsnummer schon vor Monaten „gelöscht“ wurde und aus diesem Grund ihre E-Card nicht mehr funktioniere.

„Zufällige“ Mitteilung über Löschung der Sozialversicherungsnummer

Das Prüfverfahren der VA hat ergeben, dass bereits seit dem Jahre 2006 für die Versicherte zwei Sozialversicherungsnummern angelegt waren. Durch den Abschluss einer freiwilligen Pensionsversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wurde das seinerzeitige Versehen aufgedeckt, wobei im Nachhinein nicht mehr rekonstruiert werden konnte, weshalb die PVA die OÖGKK bzw. den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht von der Stornierung informierte.

Keine Information der PVA über Löschung

Nach Bekanntwerden der Situation erfolgte sofort die Umstellung des Versicherungsschutzes der Versicherten auf die neue Sozialversicherungsnummer sowie die Ausstellung einer neuen E-Card. Laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger war der Versicherungsschutz von Frau N.N. zu keiner Zeit unterbrochen.

Ausstellung einer neuen Versicherungsnummer und E-Card

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zugesagt, eine EDV-technische Lösung zu entwickeln, damit in Zukunft umgehend eine Verständigung an die betroffenen Stellen ergeht. Damit sollen unangenehme Überraschungen wie diese verhindert werden.

Optimierung des EDV-Berichtssystems

Einzelfall: VA-BD-SV/0935-A/1/2015

3.7.8 Schutz junger Menschen vor dem Rauchen

Österreichische Jugendliche sind im Vergleich mit anderen europäischen Ländern „Spitzenreiter“ in der Raucher-Statistik. Als Gründe für die hohe Raucherquote unter jungen Menschen nennen Expertinnen und Experten in erster Linie ineffiziente oder mangelnde Präventionsarbeit, billige Tabakwaren und fehlende Kontrollen.

Österreich ist ein Land der jungen Raucherinnen und Raucher. Jeder vierte Jugendliche raucht zumindest einmal pro Woche, bei den Mädchen ist es gar fast jede Dritte. Jeder zweite 15-jährige hat schon einmal geraucht. Das belegen Zahlen einer OECD-Studie aus dem Jahr 2013. Damit liegt Österreich an der traurigen Spitze aller OECD-Länder, gefolgt von den Nachbarn Tschechien und Ungarn. Dies alles passiert vor unseren Augen, obwohl alle Jugendschutzgesetze der Länder in der Öffentlichkeit den Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verbieten. Einig sind sich Expertinnen und Experten, dass Prävention wichtig wäre. Überzeugungsarbeit leisten ist bei Jugendlichen allerdings oft nicht leicht. Viele glauben, Rauchen halte

Versäumnisse in Österreich

sie schlank oder wirke beruhigend. Dazu kommt das Umfeld: Wenn zu Hause oder im Freundeskreis viel geraucht wird, ist die Neigung höher, selbst auch zum Glimmstängel zu greifen. Beispiele in anderen Ländern zeigen eindrucksvoll, dass durch geeignete Maßnahmen das Suchtverhalten Jugendlicher auch gebessert werden kann. So konnte beispielsweise in Irland die Quote der rauchenden Kinder und Jugendlichen um die Hälfte gesenkt werden.

Gravierende Folgen für
junge Raucher

Die gesundheitlichen Schäden für junge Raucherinnen und Raucher sind dramatisch. Es gibt Hinweise, dass Rauchen neben seiner toxischen Wirkung auch zu genetischen Veränderungen in den Zellen führt. Rauchen ist für 90 % aller Lungenkrebsfälle verantwortlich, wobei Lungenkrebs bekanntlich zu den tödlichsten Krebsarten zählt. Das Krebsrisiko ist auch für Passivraucherinnen und Passivraucher erheblich. Rauchen in der Schwangerschaft führt zu erhöhten Missbildungen und begünstigt bei Säuglingen das Auftreten des plötzlichen Kindstodes. Nicht außer Acht zu lassen sind die Kosten für das Gesundheitswesen.

Kampagnen zum
präventiven Schutz

Angesprochen auf diese Thematik, verweist das BMG in seiner Stellungnahme auf den bereits stattgefundenen Paradigmenwechsel, der das Nichtrauchen zur generellen Norm gemacht hat und das Rauchen nur ausnahmsweise und unter Einschränkungen zulässt. Weiter führt es aus, dass zahlreiche ressortübergreifende Kampagnen zum präventiven Schutz junger Menschen in Österreich umgesetzt wurden. In Zusammenarbeit mit dem Fonds Gesundes Österreich sollte die Tabakpräventionsinitiative 2015 den Einstieg von Jugendlichen in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg unterstützen und Informationen für Eltern und Großeltern bereithalten.

Dem BMG ist es der Stellungnahme zufolge auch ein Anliegen, sich intensiver mit strittigen Themen wie Anhebung des Rauchalters auf 18 Jahre, Verbot von Zigarettenautomaten, Rauchverbot in Privat-Kfz bei Mitführen von Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen.

Risiko für junge
Menschen

Die VA fordert, dass in der Debatte um den Nichtraucherschutz dem Risiko, welchem die besonders vulnerable Personengruppe von Kindern und Jugendlichen ausgesetzt ist, mehr Augenmerk geschenkt wird.

Einzelfall: VA-BD-GU/0007-A/1/2015

3.7.9 Tierschutz

VA für Abschaffung der dauernden Anbindehaltung von Rindern

Die VA ist der Auffassung, dass das in § 16 Abs. 3 TSchG ausnahmslos für alle Tiere verfügte Verbot der dauernden Anbindehaltung auch für Rinder maßgebend ist.

Die VA ist auf Grund von Beschwerden nach sorgfältiger Prüfung der maßgebenden Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass die in der Anlage 2 unter

Pkt. 2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte dauernde Anbindehaltung von Rindern gesetzwidrig ist.

Dauernde
Anbindehaltung von
Rindern gesetzwidrig

Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

§ 5 Abs. 1 TSchG beinhaltet ein kategorisches Verbot, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Gegen diese Vorschrift verstößt zufolge § 5 Abs. 2 Z. 10 leg.cit. insbesondere, wer ein Tier einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Konsequenter Weise verpflichtet der die Grundsätze der Tierhaltung regelnde § 13 Abs. 2 TSchG den Tierhalter ausdrücklich dazu, dafür zu sorgen, dass (auch) die Bewegungsfreiheit der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. Diese Vorschrift ist in Zusammenhalt mit § 13 Abs. 1 leg.cit. zu verstehen, wonach Tiere generell nur gehalten werden dürfen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

Diese Rechtslage wird hinsichtlich des Verbots der Zufügung ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie des Verbots des Versetzens in schwere Angst infolge Bewegungseinschränkung durch § 16 TSchG bekräftigt und präzisiert. § 16 Abs. 1 TSchG ordnet – die Vorgaben des § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z. 10 leg.cit. wiederholend – an, dass die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so eingeschränkt sein darf, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. § 16 Abs. 2 TSchG präzisiert diese Gesetzeslage dahingehend, dass das Tier über einen Platz verfügen muss, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

§ 16 Abs. 3 TSchG präzisiert dies dahingehend, dass die dauernde Anbindehaltung ausnahmslos verboten ist.

§ 16 Abs. 4 TSchG trifft in Bezug auf Rinder die Anordnung, dass diesen Tieren geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren ist. Dies jedoch nur insoweit, als dem „nicht zwingend rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.“ Der Bundesminister für Gesundheit hat gem. § 16 Abs. 4 zweiter Satz TSchG im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche und technische Gründe anzusehen sind.

Dauernde
Anbindehaltung ist
ausnahmslos verboten

Die VA ist der Auffassung, dass auch § 16 Abs. 4 TSchG im Wege einer systematischen Interpretation im Sinne der vorstehend skizzierten tierschutzrechtlichen Anforderungen betreffend die Bewegungsfreiheit gelesen werden muss, zumal im Gesetzestext selbst Gegenteiliges (etwa durch Verwendung der Worte „Abweichend davon ...“) nicht zum Ausdruck gebracht wird.

Nicht leicht verständlich ist in diesem Zusammenhang freilich die vom Gesetzgeber verfügte Einschränkung, „soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen“, sowie der Umfang der dem Verordnungsgeber diesbezüglich eingeräumten Festlegungsbefugnis.

Die VA hat dazu Folgendes erwogen:

Nach der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 2 B-VG) sind Verordnungen „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das bedeutet der ständigen Rechtsprechung des VfGH (siehe z.B. VfSlg. 19102/2010, 19530/2011, 19569/2011; ähnlich VfSlg. 19706/2012 u.a.) zufolge, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz); eine bloß formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art 18 Abs. 1 (und Abs.2) B-VG in Widerspruch.

Bei der Beurteilung, ob eine gesetzliche Bestimmung dem Verordnungsgeber hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgibt, ist die Verordnungsermächtigung nicht isoliert, sondern im Lichte des entsprechenden Gesetzes insgesamt zu betrachten (so wörtlich VfSlg. 19352/2011).

Im Lichte dieser Rechtsprechung kann die in Rede stehende Verordnungsermächtigung verfassungskonform nicht so verstanden werden, dass der Bundesminister für Gesundheit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft) gleichsam nach eigenem Ermessen frei festlegen kann, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die eine Einschränkung der Anordnungen des § 16 Abs. 4 erster Satz TSchG rechtfertigen, weil ein solches Verständnis dazu führt, dass dem Verordnungsgeber nicht hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgegeben werden. Vielmehr ist die Verordnungsermächtigung verfassungskonform nicht isoliert, sondern im Lichte des gesamten TSchG zu betrachten, was nur bedeuten kann, dass nur solche rechtliche und technische Gründe für eine Ausnahmeregelung herangezogen werden können, die mit allen auf die Bewegungsfreiheit der Tiere Bezug habenden Bestimmungen des TSchG kompatibel sind.

Unter Zugrundelegung dieses Interpretationsergebnisses ist es im gegebenen Zusammenhang von grundlegender Bedeutung, dass § 16 Abs. 4 TSchG seinem Wortlaut nach keine Ausnahme vom dem in § 16 Abs. 3 TSchG ausnahmslos für alle Tiere verfügten Verbot der dauernden Anbindehaltung enthält. Die VA vermag auch aus den die Bewegungsfreiheit von Tieren regelnden Bestimmungen des TSchG keine zwingenden rechtlichen oder technischen Gründe zu ersehen, die eine Ausnahme von der in Rede stehenden

Bestimmung betreffend dem Verbot der dauernden Anbindehaltung zulassen würden. Daraus folgt aber zwingend, dass die in der Anlage 2 unter Pkt. 2.2 der 1. Tierhaltungsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte dauernde Anbindehaltung gesetzwidrig ist.

Wie der VfGH bereits festgehalten hat, ist in den vergangenen Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (so wörtlich VfSlg. 19568/2011). Die konsequente Umsetzung der im TSchG enthaltenen Vorgaben sollte daher auch in Bezug auf die Haltung von Rindern so rasch wie möglich in Angriff genommen werden.

Einzelfall: VA-BD-GU/162-A/1/2014

3.8 Inneres

Einleitung

1.496 Geschäftsfälle. Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.496 Geschäftsfälle an. 64 % der Beschwerden bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 12 % der Beschwerden, gefolgt von Anliegen zum Melderecht, Pass- und Waffenrecht (jeweils 1 %). Weitere Beschwerden und Prüfverfahren bezogen sich auf das Personenstandsrecht, den Zivildienst und das Dienstrecht.

In 17 Fällen führte die VA amtswegige Prüfverfahren durch. Diese hatten ganz unterschiedliche Themen aus den Bereichen Polizei, Abschiebungen bzw. Rückführungen, Unterbringung von Asylwerbenden und Waffenrecht zum Inhalt. Nicht alle Verfahren sind bereits abgeschlossen, in drei Verfahren stellte die VA aber bereits Missstände fest (Bundesbetreuungseinrichtung Bürglkopf, Misshandlung einer psychisch Kranken, Rückführungsversuch einer Familie).

Starker
Beschwerdeanstieg
über BFA

Während Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren beim BVwG zurückgegangen sind, haben sich jene über die Verfahrensdauer in der ersten Instanz beim BFA verdreifacht. Die meisten Beschwerden betrafen Verfahren, die schon vor dem enormen Anstieg an Asylanträgen im Jahr 2015 anhängig waren. Wie das BFA der gesetzlichen Entscheidungspflicht von sechs Monaten angesichts der 2015 stark gestiegenen Antragszahlen ohne erhebliche Personalaufstockung gerecht werden kann, erschließt sich der VA nicht (vgl. S. 138 ff.).

Besuche von Bundes-
betreuungseinrichtungen

Im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle können die Kommissionen der VA Einrichtungen – auch wenn es sich nicht um Orte der Freiheitsentziehung handelt – besuchen. Aufgrund der großen Anzahl von Flüchtlingen, die 2015 nach Österreich gekommen sind, waren die Einrichtungen des Bundes zur Betreuung von Asylwerbenden stark be- bzw. überlastet. Um einen Eindruck der Aufenthaltsbedingungen vor Ort zu bekommen, Verbesserungen anzuregen und deren Umsetzung zu überprüfen, besuchte eine Kommission die Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen sechs Mal. Auch weiteren Einrichtungen wie Thalham, Reichenau an der Rax, Erdberg und Leoben wurden Kommissionsbesuche abgestattet (vgl. S. 133ff.).

Polizeibeschwerden

175 Prüfverfahren bezogen sich auf Beschwerden über die Polizei (2014: 185). Beschwerdegründe waren schwerpunktmäßig folgende: Nichtbehandlung und Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen, Unfreundlichkeit und mangelhafte Auskunftserteilung. Weitere Beschwerden betrafen Festnahmen, Unterbringungen nach dem UbG, Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in PAZ, Schäden durch Amtshandlungen, Betretungsverbote und Wegweisungen, Nichtaufnahme in den Exekutivdienst, mangelhafte Ausstattung der Polizei, Überwachung und Verfolgung durch Polizei, Strafregistrauskünfte und Dolmetschergebühren. Die VA stellte fünf Missstände fest,

in 66 Prüfverfahren konnte kein Missstand festgestellt werden. In 88 Fällen konnte die Beschwerde nicht behandelt werden oder wurde zurückgezogen (Verfahren anhängig, keine Betroffenheit, kein nachvollziehbares Vorbringen, positive Wendung). Weitere Prüfverfahren waren noch anhängig.

Im Berichtsjahr wurden vier Beschwerden über behauptete Misshandlungen durch die Polizei an die VA herangetragen, zwei Prüfverfahren leitete die VA amtswegig ein. In zwei Individualbeschwerdefällen sowie einem amtswegigen Prüfverfahren stellte die VA Missstände fest. Im Jahr 2014 wurden elf Misshandlungsvorwürfe (zwei Missstände), 2013 neun (kein Missstand), 2012 acht (ein Missstand) und 2011 sieben (kein Missstand) entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswegig geprüft (vgl. S. 143ff.).

Misshandlungsvorwürfe

Die VA gab 2015 zu drei vom BMI zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesvorhaben Stellungnahmen ab. Zum „Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015“ regte die VA an, dass mehrere, an die Regionaldirektion des BFA angebundene Erstaufnahmestellen eingerichtet werden. Für die Verbesserung der Situation von UMF, aber auch anderer vulnerabler Gruppen, regte die VA die Einrichtung von Clearingstellen in den Bundesländern an.

Gesetzesbegutachtungen

Das geplante „Polizeiliche Staatsschutzgesetz – PStSG“ kritisierte die VA vor allem insoweit, als das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als Dienststelle des BMI künftig ein In- und Auslandsnachrichtendienst wäre und Polizeiaufgaben zu erfüllen hätte. Dies würde dem Trennungsgebot zwischen präventiven Nachrichtendiensten und repressiven Polizeidienststellen widersprechen. Auch der Rechtsschutz schien der VA unzureichend.

Die VA äußerte sich auch zum „Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird“. Sie kritisierte sowohl das Vorhaben, Asyl befristet auf drei Jahre zuzuerkennen, als auch die Verlängerung der Wartefrist für Familienzusammenführungen von einem auf drei Jahre. Eine nach drei Jahren vorgesehene Überprüfung des Asylstatus würde das ohnehin schon überlastete BFA völlig lähmen. Die VA hielt weiters fest, dass die Regelungen, die den Familiennachzug massiv erschweren, in einem Spannungsverhältnis zu Art. 8 EMRK stehen (vgl. S. 136ff.).

3.8.1 Fremden- und Asylrecht

Systemmängel bei der Betreuung von Asylwerbenden

Die Zustände in der Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen sorgten im Sommer 2015 für Schlagzeilen. Von März bis September 2015 besuchte die Kommission der VA die Einrichtung und war mit menschenunwürdigen Lebensbedingungen konfrontiert. Auch der Besuch der Betreuungsstelle Leoben offenbarte gravierende Versäumnisse.

Wie im PB 2014 (Band I, S. 125) dargestellt, sieht die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern seit 2005 vor, dass nach der Zulassung zum Asylverfahren prinzipiell die Länder für die Versorgung von Asylsuchenden zuständig sind. Der Bund ist verpflichtet, ausreichende Kapazitäten für Notfälle sicherzustellen. Das Areal des sogenannten Flüchtlingslagers in Traiskirchen dient zum einen als Erstaufnahmestelle (EAST), in dem die Zulassung zum Asylverfahren überprüft wird. Zum anderen ist dort die Betreuungsstelle (BS) Ost des Bundes für zum Verfahren zugelassene Asylwerbende untergebracht.

War die Unterbringungs- und Betreuungssituation in der EAST/BS Ost im Juni 2014 angespannt, aber nicht besorgniserregend (vgl. PB 2014, Band I, S. 126), änderte sich die Lage im Sommer 2015 dramatisch. Auf die vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in der EAST Ost aufmerksam gemacht, erfolgte im März der erste von insgesamt sechs Besuchen der Kommission der VA im Jahr 2015. Der nachstehende Zwischenbericht soll die wichtigsten Kritikpunkte in den noch offenen Prüfverfahren darstellen:

Überbelag führte zu
Obdachlosigkeit

Die EAST/BS Ost ist für maximal 1.840 Personen ausgelegt. Beim Besuch der Kommission der VA am 15. Juli 2015 waren 3.828 Asylwerbende untergebracht, von denen nur 1.940 ein Bett zur Verfügung stand. Etwa die Hälfte jener Personen, die im Freien, in Zelten oder auf dem Boden in einem der Häuser schlafen mussten, waren UMF.

Unterbringung in
Reisebussen

Beim Folgebesuch am 12. August 2015 sah sich die Kommission mit den Folgen des sogenannten Aufnahmestopps konfrontiert. Aufgrund eines gesundheitsbehördlichen Bescheides durften keine weiteren Personen in der EAST/BS Ost aufgenommen werden. 2.726 Menschen, von denen 500 offiziell als „Obdachlose“ geführt wurden, waren in der EAST/BS Ost untergebracht. Auf dem der BS Ost angrenzenden Bereich der Sicherheitsakademie (SIK) wurden insgesamt 1.178 Menschen aufgenommen. Nur 186 Frauen mit Kindern konnte ein Schlafplatz im Gebäude der SIK zur Verfügung gestellt werden. Die restlichen Personen wurden in Mehrpersonenzelten und Reisebussen untergebracht.

Erniedrigende
Lebensbedingungen

Der enorme Überbelag im gesamten Bereich der BS Ost einschließlich des Areals der SIK führte zu großen Unzulänglichkeiten bei der Unterbringung und Betreuung. Sogar besonders vulnerable Personen (z.B. Schwangere, Frauen mit Kleinkindern, UMF, alte und kranke Menschen) mussten im Freien schlafen. Die medizinische und psychosoziale Versorgung war unzureichend. Die Sanitäranlagen waren gesundheitsgefährdend und entwürdigend. Insbesondere die frei einsehbaren Duschen und die fehlende Trennung nach Geschlechtern stellte ein Sicherheitsproblem für Frauen dar und verhinderte regelmäßige Hygiene. Auch die Nahrungsmittelversorgung auf dem SIK-Gelände war unzumutbar. Zusätzlich nahm die Kommission Einschränkungen in den Bereichen Information, Bildung und Privat- und Familienleben wahr, die insbesondere das Kindeswohl der untergebrachten UMF gefährden. Das Fehlen von Dolmet-

scherrinnen und Dolmetschern für psychologische Gespräche und medizinische Untersuchungen war evident.

Das BMI betonte in seinen Stellungnahmen, dass einige Bundesländer trotz eindringlicher Aufforderung nicht ausreichend Grundversorgungsplätze geschaffen hätten. Dies habe neben dem massiven Anstieg an Asylanträgen zu einem Rückstau in den Bundesbetreuungsstellen geführt. Mit 1. Oktober 2015 trat das sogenannte Durchgriffsrecht des Bundes in Kraft. Damit kann das BMI, wenn Länder und Gemeinden nicht genügend Unterkünfte anbieten, auf Grundstücken des Bundes oder in angemieteten Gebäuden Flüchtlingsquartiere schaffen. Das Durchgriffsrecht ist ein adäquates Mittel zur Unterbringung aller Asylwerbenden in Österreich. Dass die Umsetzung jedoch mitunter mehr Probleme schafft als löst, zeigt der Besuch der BS Leoben durch die Kommission der VA Anfang Dezember 2015.

Durchgriffsrecht soll für mehr Quartiere sorgen

Ab November 2015 brachte das BMI rund 300 UMF und etwa 100 Asylwerbende im Familienverband in einer ehemaligen Baumarkthalle in Leoben unter. Die VA kritisierte die große Zahl an untergebrachten männlichen UMF mit unterschiedlicher ethnischer Zugehörigkeit. Fehlende fachliche Betreuung der teilweise traumatisierten Jugendlichen führte zu regelmäßigen nächtlichen Polizeieinsätzen wegen Schlägereien. Obwohl sich die untergebrachten Familien von den oftmals alkoholisierten Jugendlichen bedroht und belästigt fühlten, schritt die Leitung nicht ein. Die Kommission nahm zudem Anstoß an der fehlenden medizinischen Versorgung vor Ort sowie an der Kälte und dem hohen Lärmpegel in der Halle.

Zu Redaktionsschluss lag noch keine Stellungnahme des BMI vor. Medienberichten zufolge soll sich die Lage in Leoben durch die zwischenzeitliche Verlegung eines Großteils der UMF entspannt haben.

Die VA hält an ihrer Anregung zur Schaffung mehrerer kleiner Erstaufnahmezentren fest (vgl. PB 2014, Band I, S. 126). Dadurch könnten besonders schutzbedürftige Personengruppen besser betreut und ethnische Konflikte vermieden werden. Insbesondere UMF benötigen nach ihrer Ankunft Krisenintervention und geeignete Unterkünfte.

Dass die Betreuung von Asylwerbenden im Allgemeinen und UMF im Speziellen auch gut organisiert sein kann, zeigt das Beispiel der BS Erdberg im Prüfzeitraum August 2015 bis Ende November 2015. Vorbildlich waren das großzügige Raumangebot und die pädagogische Betreuung der UMF. Zudem konnten sich die Jugendlichen frei bewegen, erhielten Rechtsberatung und nach Möglichkeit muttersprachliche ärztliche Versorgung.

Positives Beispiel

Auf jüngst aufgetretene Probleme reagierte die VA umgehend: Ein Bettwanzenbefall in der BS Steyregg und ein Medienbericht, wonach Asylwerbende in der EAST Ost in einem Zelt untergebracht seien, führte zur sofortigen Einleitung zweier Prüfverfahren. Zusätzlich beauftragte die VA die regional zu-

Weitere Prüfverfahren eingeleitet

ständigen Kommissionen, Besuche vorzunehmen. Das Verteilerzentrum in Osiach, ebenfalls ein Quartier, bei dem der Bund von seinem Durchgriffsrecht Gebrauch machte, unterzieht die VA derzeit einer Prüfung auf seine gesundheitliche Eignung.

Einzelfälle: VA-BD-I/0477-C/1/2015, BMI-LR2240/0567-III/9/2015; VA-BD-I/0645-C/1/2015, BMI-LR1600/0110-III/10/2015; VA-BD-I/0944-C/1/2015, I/0861-C/1/2015, BMI-LR1600/0115-III/10/2015; VA-BD-I/1103-C/1/2015; I/1292-C/1/2015; I/0886-C/1/2015, BMI-LR1600/0126-III/2015; VA-BD-I/0037-C/1/2016, I/0021-C/1/2016, I/1173-C/1/2015, BMI-LR2240/1186-III/9/a/2015

Bundesamt für Fremdenwesen- und Asyl missachtet Recht auf Privat- und Familienleben

Erneut beanstandete die VA, dass das BFA in Familienzusammenführungsverfahren die Einreise von Angehörigen verzögert (siehe PB 2014, Band I, S. 123). Die Behörde greift dadurch unzulässig in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ein.

Nach Art. 8 EMRK ist der Staat zur effektiven Achtung des Familienlebens verpflichtet. Das AsylG berechtigt Angehörige von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, Anträge auf Einreise bei einer österreichischen Botschaft im Ausland zu stellen. Teilt das BFA der Berufsvertretungsbehörde mit, dass den Familienmitgliedern wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird, sind ihnen Visa zur Einreise zu erteilen.

BFA verschleppt
Verfahren

In einem Familienverfahren befragte das BFA, Regionaldirektion Wien, die Bezugsperson erst elf Monate nach Einlangen zu den Einreisanträgen. Zudem benötigte die Behörde drei weitere Monate, um der ÖB Addis Abeba ergänzende Ermittlungen aufzutragen. Die zuständige Botschaft übermittelte umgehend eine Heiratsurkunde. Vier Monate später bestand beim BFA weiterhin Unklarheit darüber, ob zusätzlich eine DNA-Analyse zum Beweis der Familieneigenschaft vorgenommen werden sollte. Die VA beanstandete, dass das Verfahren nach zwei Jahren und neun Monaten immer noch nicht abgeschlossen war.

Die VA hat Verständnis dafür, dass Ermittlungen bei Familienzusammenführungen Zeit in Anspruch nehmen. Die genaue Abklärung, ob es sich den Antragstellenden tatsächlich um Familienangehörige handelt, ist – auch um Missbrauch vorzubeugen – nachvollziehbar. Um jedoch unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollte jenen Antragstellenden, die ihre Familieneigenschaft nicht zweifelsfrei nachweisen können, aus Sicht der VA rasch die Möglichkeit eines Beweises mittels DNA-Analyse eingeräumt werden.

Bei der ÖB Damaskus beantragte die Ehefrau eines anerkannten Konventionsflüchtlings für sich und die gemeinsame Tochter eine Familienzusammenfüh-

rung. Obwohl die Angehörigeneigenschaft und die Sicherheitslage in Syrien unstrittig waren, setzte das BFA, Regionaldirektion Stmk, acht Monate keine Verfahrensschritte. Erst mit Einleitung des Prüfverfahrens stellte die Behörde eine Prognoseentscheidung innerhalb der nächsten drei Monate in Aussicht. Das BMI begründete die Untätigkeit in diesem und anderen Fällen mit dem hohen Arbeitsanfall aufgrund stark gestiegener Asylantragszahlen. Durch die lange Dauer des Verfahrens griff die Behörde unverhältnismäßig in das Recht auf Familienleben ein.

Schon 2014 beanstandete die VA, dass das BFA, Regionaldirektion NÖ, Dokumente in einem Familienverfahren falsch einordnete und dadurch ein halbes Jahr nicht bearbeitete. Das seit November 2013 anhängige Verfahren war im September 2015 noch offen, weshalb sich der in Österreich lebende Sohn der Antragstellerin erneut an die VA wandte. Die VA stellte fest, dass das BFA nach Übersetzung und kriminaltechnischer Überprüfung der Dokumente im Jänner 2015 keine weiteren Verfahrensschritte setzte. Das BMI stellte in Aussicht, nun rasch eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose zu übermitteln.

Regelmäßig vertritt das BMI die Auffassung, eine überlange Verfahrensdauer könne nur der Berufsvertretungsbehörde zum Vorwurf gemacht werden. § 73 Abs. 1 AVG, demgemäß eine Behörde spätestens sechs Monate nach Antragstellung entscheiden muss, gilt im Familienverfahren tatsächlich nur für die verfahrensführende Botschaft. Aus Sicht der VA stellt dies jedoch keinen „Freibrief“ für das BFA dar, sich für die Übermittlung von Prognoseentscheidungen beliebig Zeit zu lassen. Die VA sieht ein Abwälzen der Verantwortung für lange Verfahrensdauern seitens des BMI kritisch, zumal die Berufsvertretungsbehörde ohne Prognoseentscheidung nicht über den Einreiseantrag entscheiden kann.

BFA im Verfahren nicht nur „am Rande“ befasst

Einzelfälle: VA-BD-I/0109-C/1/2015, BMI-LR2240/0225-III/5/2015, VA-BD-I/0154-C/1/2015, BMI-LR2240/0356-III/5/2015; VA-BD-I/0795-C/1/2014, BMI-LR/2240/0005-III/5/2015; VA-BD-I/1062-C/1/2015, BMI-LR2240/1063-III/5/2015

Rückführungsversuch einer hochschwangeren Frau

Eine im achten Monat schwangere Frau sollte zusammen mit ihren kleinen Kindern nach Polen rückgeführt werden. Die VA griff den in Medienberichten dargestellten Fall amtswegig auf und kritisierte die Vorgehensweise des BFA. Sie wies darauf hin, dass Schwangere innerhalb der Mutterschutzfrist nicht abgeschoben werden sollen, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden.

Im PB 2013 (S. 106) kritisierte die VA nach einer Beobachtung einer Kommission der VA die Abschiebung einer im achten Monat schwangeren Frau. Diesmal war ein Zeitungsartikel, wonach wieder eine im achten Monat schwangere Frau in ein Dublin-Land rückgeführt werden sollte, Anlass, ein amtswegiges

Wiederholte Kritik der VA

Prüfverfahren einzuleiten. Die VA bekräftigt ihre schon im Jahr 2013 getätigte Aussage, wonach allein aufgrund der Tatsache, dass keine gesundheitlichen Probleme eingetreten sind, nicht darauf geschlossen werden könne, eine Abschiebung bzw. die Rückführung wäre jedenfalls durchzuführen.

Schwangere Frauen
besonders vulnerabel

Nicht nachvollziehen konnte die VA die Argumentation des BMI, wonach zwischen einer Abschiebung in den Herkunftsstaat und einer Rückführung im Zuge eines Dublin-Verfahrens zu unterscheiden ist. Denn es geht bei dieser Frage nicht darum, wie die medizinische Versorgung im Empfängerstaat ist – auch in Nicht-Mitgliedstaaten werden Kinder geboren –, sondern darum, einer hochschwangeren Frau diese Mühsal und den Stress und damit gesundheitliche Probleme für sie und das ungeborene Kind zu ersparen.

Die VA ersuchte das BMI dringend, im Einklang mit der Rechtsprechung des AsylGH (AsylGH 12.05.2009, GZS5 406276-1/2009) und der bereits im Jahr 2013 ausgesprochenen Empfehlung, von Abschiebungen oder Rückführungen während des Mutterschutzes (acht Wochen vor und nach dem errechneten Geburtstermin des Kindes) auch bei scheinbar „problemlosen“ Schwangerschaften abzu sehen.

Menschenrechtliche
Problematik

Den öffentlichen Interessen an der Raschheit der Durchführung einer Ausweisung können Nachteile der betroffenen Person entgegen stehen, wie etwa Beeinträchtigungen durch eine Schwangerschaft, die in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK fallen (siehe auch VfSlg 17340/2004). Im konkreten Fall schritt ein Rechtsanwalt ein und legte dem BFA Gesundheitsatteste vor. Es stellten sich doch gesundheitliche Probleme heraus, weshalb die Rückführung der Frau, die noch dazu in Begleitung ihrer kleinen Kinder war, abgebrochen wurde.

Einzelfall: VA-BD-I/0817-C/1/2015, BMI-LR2240/0879-III/5/2015;

Asyl – Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Schon im Jahr 2014 stiegen die Beschwerden über die Dauer der Asylverfahren beim BFA stark an. Während sich im Jahr 2013 nur 58 Personen beschwerten, vervierfachten sich die Beschwerden im Jahr 2014 auf 228 (vgl. PB 2014, S. 128). 2015 traten 745 Asylwerbende an die VA heran und in 556 Fällen stellte die VA eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumigkeit des BFA fest.

Im Jahr 2014 vermutete die VA, dass der Beschwerdeanstieg vor allem auf die Umorganisation der Behörde zurückzuführen war. So trat mit 1. Jänner 2014 das BFA an die Stelle des BAA, wobei das BFA mit mehr Kompetenzen ausgestattet wurde. Die Beschwerden verdreifachten sich im Jahr 2015 aber nochmals. Allfällige Anfangsschwierigkeiten bzw. Organisationsprobleme müssten innerhalb von zwei Jahren bewältigt worden sein. Die behördliche Umorganisation dürfte also nicht mehr der tragende Grund sein.

Die Zahl der Asylanträge im Jahr 2015 stieg um mehr als das Dreifache auf rund 90.000, die Beschwerden an die VA über Verfahrensdauern verdreifachten sich ebenso. 139 Personen beschwerten sich über seit 2015 anhängige Verfahren. 418 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2014 anhängig sind. 80 Personen beschwerten sich über seit 2013, 27 Personen seit 2012 und fünf Personen seit 2011 anhängige Verfahren. Das BFA hatte in den meisten der geprüften Verfahren, von der Ersteinvernahme abgesehen über Monate oder seit Verfahrensbeginn keine oder kaum Verfahrensschritte gesetzt.

Enormer
Beschwerdeanstieg

In lediglich 55 der 2015 geprüften Beschwerdefälle erhielt die VA die Mitteilung des BMI, dass das BFA die Verfahren zwischenzeitig abgeschlossen hatte. Positiv fiel auf, dass sich nur sehr wenige Beschwerden, nämlich 15, auf Verfahren zur Familienzusammenführung bezogen, in neun davon stellte die VA Verzögerungen fest.

Die Beschwerden über seit 2011 unerledigte Verfahren wurden von drei Staatsangehörigen aus Afghanistan, einem Mann aus Pakistan und einem Mann aus Bangladesch eingebracht. In drei Fällen stellte die VA eine Verletzung der Entscheidungspflicht fest, ein Verfahren war bereits abgeschlossen und ein Verfahren beim BVwG anhängig.

Asylwerbende aus Afghanistan beschwerten sich am häufigsten (197). Die zweitgrößte Beschwerdegruppe kam aus Syrien (112). Eine größere Zahl an Beschwerdeführenden kam aus Somalia (66), Irak (55) und dem Iran (44). Weitere Beschwerdeführende stammten aus dem Sudan, China, Russland, Nigeria, Bangladesch und anderen Staaten.

Als Gründe für die Verfahrensverzögerungen führte das BMI – wie im vergangenen Jahr – hohe Antragszahlen und Personalmangel an. Die Verdreifachung der Anträge habe nicht zur Verdreifachung des Personals geführt. Das BFA ist allerdings nicht nur für Asylverfahren, sondern auch für fremdenrechtliche Verfahren zuständig. In den ersten elf Monaten des Jahres 2015 traf das BFA im Asylbereich 37.651 Entscheidungen, insgesamt 77.488. Allerdings waren 62.495 Asylverfahren anhängig, 49 % weniger als drei Monate, 27 % zwischen drei und sechs Monaten. Nach Angaben des BMI habe die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren im Jänner 2015 ca. 3,3 Monate, im Dezember 2015 ca. 6,3 Monate betragen.

Mit Stichtag 1. Dezember 2015 waren 885 Personen im BFA tätig (inkl. Verwaltungspraktikum, Lehrlinge, Zivildienstler). Eine beträchtliche Personalaufstockung wird unumgänglich sein, um die voraussichtlich weiterhin steigende Anzahl von Asylverfahren zu bewältigen. Nach Mitteilung des BMI sollen in diesem Jahr 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Schwerpunkt Asylbereich aufgenommen werden. Da qualitätsvolle Arbeit geleistet werden soll, seien einige Monate an Schulungen und Vorbereitungen erforderlich. Aber auch eine Organisationsänderung durch Einrichtung sieben weiterer Außenstellen in den Bundesländern sei geplant.

Personalaufstockung
und zusätzliche
Außenstellen

Inneres

Beschwerden über
Regionaldirektion OÖ

Dabei wird vor allem darauf Bedacht zu nehmen sein, wo mehr Personal eingesetzt wird. Das BFA hat neun Regionaldirektionen in den Bundesländern. Die meisten der bei der VA eingebrachten Beschwerden richteten sich gegen die Regionaldirektion OÖ (344) und Tirol (177). Die Beschwerdezahlen über Regionaldirektionen der anderen Bundesländer: Wien-86, NÖ-52; Stmk -45, Ktn-8, Sbg-5, Bgld-4 und Vbg-3. Das BMI bestätigte, dass die Regionaldirektion OÖ aufgrund der Routen und Migrationsströme besonders belastet sei. Ein interner Ausgleich sei wegen der aktuellen Situation kaum möglich.

Im Gegensatz zu den Beschwerden über die Dauer der Rechtsmittelverfahren beim BVwG ist die Entwicklung beim BFA besorgniserregend. Umso verständlicher erschien der VA der im Herbst 2015 vom BMI vorgelegte Vorschlag zur Novellierung des Asylgesetzes 2005. Darin wurde u.a. vorgesehen, Asyl nur für drei Jahre zuzuerkennen und danach eine systematische Prüfung über den Fortbestand des Asylrechts durchzuführen.

AsylG-Novelle
kontraproduktiv

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist es Aufgabe des BFA, das Vorliegen von Asyl-Aberkennungstatbeständen aus Eigenem aufzugreifen und von Amts wegen Verfahren einzuleiten. Die VA gab im Begutachtungsverfahren zu bedenken, dass die geplante Prüfung einer jeden befristet erteilten Aufenthaltsberechtigung drei Jahre nach Zuerkennung des Asylstatus einen zusätzlichen enormen Verwaltungsaufwand darstellt, dem kurz- bis mittelfristig kein Steuerungseffekt gegenübersteht. Zusätzliches Personal müsste dem BFA bei Umsetzung dieser Novelle in überproportionaler Zahl zur Verfügung gestellt werden (vgl. S. 138ff.).

Humanitäre
Aufenthaltstitel

Aber nicht nur bei Asylangelegenheiten im engeren Sinn, sondern auch im Bereich der Niederlassung von Fremden verzögerte das BFA Verfahren. Zu den Kompetenzen des BFA zählt auch die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Grundlage für derartige Aufenthaltstitel kann ein Familien- und Privatleben in Österreich (Art 8 EMRK), die besondere Schutzwürdigkeit von Fremden oder ein anderer berücksichtigungswürdiger Umstand sein.

Die VA stellte in zwei überprüften Fällen erhebliche Verfahrensverzögerungen fest, da das BFA innerhalb eines Zeitraums von zehn bzw. elf Monaten keine Verfahrens- oder Ermittlungsschritte setzte. In einem weiteren Fall beanstandete die VA eine Verzögerung von neun Monaten, da das BFA den Akt irrtümlich an eine unzuständige Behörde weitergeleitet hatte. Das BMI begründete in seiner Stellungnahme die Untätigkeit des BFA mit dem sehr hohen Arbeitsanfall und dem massiven Anstieg an Asylanträgen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0953-C/1/2015, BMI-LR2240/0985-III/5/2015; VA-BD-I/0443-C/1/2015, BMI-LR2240/0505-III/5/2015; VA-BD-I/0419-C/1/2015, BMI-LR2240/0502-III/5/2015, VA-BD-I/0126-C/1/2015, BMI-LR2240/1096-III/5/2015; VA-BD-I/1107-C/1/2015, BMI-LR2240/1110-III/5/2015; VA-BD-I/1263-C/1/2015, BMI-LR2240/1242-III/5/2015 u.v.a.

Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

2015 wurden deutlich weniger Beschwerden über die Dauer von Rechtsmittelverfahren beim BVwG eingebracht. 2014 beschwerten sich noch 974 Asylwerbende, 2015 ging die Zahl um 75,6 % auf 238 Beschwerden zurück (PB 2014, S. 127). Davon stellte die VA in 171 Fällen eine Säumigkeit des BVwG fest.

Wie im vergangenen Jahr beschwerten sich Asylwerbende aus Afghanistan am häufigsten (147). Die zweitgrößte Beschwerdegruppe kam aus Somalia, lag aber bereits deutlich zurück (20). Weitere Beschwerdeführende kamen aus dem Iran, Nigeria, Bangladesch, China, Irak, Russland, dem Sudan, Senegal und der Türkei.

Deutlicher
Beschwerderückgang

Acht Beschwerden betrafen seit 2015 anhängige Verfahren. 45 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2014 anhängig sind. Über seit dem Jahr 2013 anhängige Verfahren beschwerten sich 74 Personen und seit dem Jahr 2012 anhängige Verfahren 59 Personen. 18 Beschwerden bezogen sich auf seit dem Jahr 2011, sechs seit dem Jahr 2010 und fünf seit dem Jahr 2009 anhängige Verfahren.

Positiv ist, dass keine Beschwerden mehr über sogenannte Altverfahren einlangten. Dabei handelt es sich um solche, die der AsylGH am 1. Juli 2008 vom UBAS übernommen hatte. Auffällig ist jedoch, dass die seit 2009 unerledigten Rechtsmittelverfahren alle Asylwerbenden aus Afrika (Somalia, Kongo, Nigeria und Senegal) betrafen.

Keine Beschwerden
über „Altverfahren“

Eines dieser Asylverfahren ist insgesamt schon seit acht Jahren anhängig, da die Frau aus Nigeria bereits 2007 ihren Asylantrag gestellt hatte und ihre Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid 2009 einbrachte. Eine derart lange Verfahrensdauer ist aus menschlicher und rechtsstaatlicher Sicht unzumutbar. Die Ungewissheit über das rechtliche und damit auch persönliche Schicksal – dies geht aus zahlreichen Eingaben an die VA hervor – belastet Betroffene stark.

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG die VA regelmäßig über Abschluss von bzw. Fortschritt in Verfahren, die Gegenstand von Beschwerden bei der VA waren. Folgende Erledigungszahlen ergaben sich daraus bisher: 2015: 238 VA-Beschwerden, 69 Verfahrensabschlüsse, 2014: 974 VA-Beschwerden, 416 Verfahrensabschlüsse, 2013: 683 VA-Beschwerden, 365 Verfahrensabschlüsse. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte der im Jahr 2013 an die VA herangetragenen Beschwerden über die Dauer von Rechtsmittelverfahren behoben sind. Immerhin fast die Hälfte der im Jahr 2014 bei der VA eingebrachten Beschwerden über lange Verfahrensdauern sind ebenfalls durch Entscheidungen des BVwG erledigt worden.

Viele Verfahren bereits
abgeschlossen

Einzelfall: VA-BD-ASY/0167-C/1/2015, BVwG-100.920/0179-Komm/2015; VA-BD-ASY/0212-C/1/2015, BVwG-100.920/0222-Komm/2015; VA-BD-I/0040-C/1/2015, BVwG-100.920/0040-Komm/2015 u.v.a.

Rechtswidrige Auflagen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl

Obwohl zwei Asylwerber allen Pflichten im Verfahren nachkamen und rechtzeitig Beschwerde gegen die negativen Asylbescheide erhoben, verpflichtete sie das BFA rechtswidrig, ein bestimmtes Quartier des Bundes zu beziehen. Über das dagegen erhobene Rechtsmittel entschied die Behörde erst nach mehr als zehn Monaten.

Die VA befasste sich mit zwei Fällen, in denen Asylwerber mittels Mandatsbescheid verpflichtet wurden, über den Zeitraum, der für die freiwilligen Ausreise aus Österreich in den Asylbescheiden vorgesehen war, in einer Unterkunft des Bundes zu wohnen. Ein Betroffener beklagte zudem, dass in der Einrichtung nicht ausreichend auf seine gesundheitlichen Probleme Rücksicht genommen werde.

Die Fremdenpolizei kann an die Frist zur freiwilligen Ausreise Auflagen knüpfen und diese mit Mandatsbescheid festsetzen. Ein solcher Bescheid wird ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren erlassen, wenn die Behörde annimmt, dass eine bestimmte Maßnahme aufgrund von Gefahr in Verzug (z.B. Fluchtgefahr) getroffen werden muss.

Keine Gründe für die Auflage vorhanden

Das BMI gestand in seiner Stellungnahme ein, dass im Zeitpunkt, in dem die Auflagen erlassen wurden, keine Anhaltspunkte vorlagen, die die Verpflichtung zur Unterkunftnahme gerechtfertigt hätten. Obwohl sich die Betroffenen in ihren Verfahren stets kooperativ gezeigt hatten, ging das BFA fälschlicherweise davon aus, dass sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen würden.

Die VA beanstandete, dass das BFA an der Auflage festhielt, nachdem die Betroffenen Beschwerde gegen die Asylbescheide erhoben hatten. Da die Asylverfahren weiterhin zugelassen waren, bestand kein Bedarf an einer Sicherung der Ausreise. Die Prüfung ergab zudem, dass die Behörde mehr als zehn Monate benötigte, um über die Vorstellung zu entscheiden und die rechtswidrigen Mandatsbescheide zu beheben. Jener Asylwerber, der über starke Rückenbeschwerden geklagt hatte, wurde erfreulicherweise in eine geeignetere Unterkunft verlegt.

Einzelfälle: VA-BD-I/0002-C/1/2015, BMI-LR2240/0412-III/5/2015; VA-BD-I/0011-C/1/2015, BMI-LR2240/0413-III/5/2015

Staatenloser erhielt 38 Jahre lang irrtümlich einen Konventionsreisepass

Das Polizeikommissariat Wels erteilte einem Staatenlosen mehr als 38 Jahre lang aufeinanderfolgend Konventionsreisepässe, obwohl die Erteilungsvoraussetzungen nie vorlagen. Erst die Ablehnung eines neuen Passes durch das BFA deckte den ungeregelten Aufenthaltsstatus auf.

Herr N.N. ersuchte die VA um Unterstützung. In Österreich geboren, jedoch staatenlos, habe ihm die Fremdenpolizeibehörde in Wels immer problemlos einen Konventionsreisepass ausgestellt. Er sei daher davon ausgegangen, anerkannter Flüchtling zu sein. Nach Ablauf des Dokuments habe er sich im Mai 2015 an das nunmehr zuständige BFA, Regionaldirektion OÖ, gewandt. Die Behörde habe ihm die Ausstellung eines neuen Konventionsreisepasses verweigert und ihm mitgeteilt, dass er über keinen Aufenthaltstitel verfüge.

Das Prüfverfahren ergab, dass Herr N.N. niemals einen Asylantrag gestellt hatte. Dies erschien der VA insofern schlüssig, als ein Asylantrag mangels Verfolgung abgewiesen worden wäre. Das BMI bestätigte in seiner Stellungnahme, dass das Polizeikommissariat Wels Herrn N.N. im Zeitraum von August 1976 bis März 2015 aufeinanderfolgend Konventionsreisepässe ausgestellt hatte. Die Gründe für die erste irrtümliche Ausstellung ließen sich aufgrund des langen Zeitablaufs nicht mehr feststellen.

Konventionsreisepässe
nur für Asylberechtigte

In Hinblick auf die Tatsache, dass der Betroffene seit 53 Jahren in Österreich lebt, drängte die VA auf eine rasche Lösung. Das BMI sagte eine „für beide Seiten zufriedenstellende Lösung“ zu. Eine erneute Überprüfung ergab, dass Herr N.N. – trotz Belehrung – bislang keinen Antrag zur Legalisierung seines Aufenthalts in Österreich gestellt hatte. Ohne Nachweis eines rechtmäßigen Aufenthalts war es dem BFA bisher nicht möglich, einen Fremdenpass auszustellen. Die VA wird diesen Fall weiter beobachten.

Ohne Antrag keine
Lösung möglich

Einzelfall: VA-BD-I/0493-C/1/2015, BMI-LR2240/0615-III/5/2015, BMI-LR2240/1037-III/5/2015

3.8.2 Polizei

Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Der Umgang österreichischer Behörden und Gerichte mit Misshandlungsvorwürfen gegen die Polizei wird von nationalen und internationalen Stellen seit Jahren kritisiert. Die VA fragte nach, welche Maßnahmen das BMI zur Umsetzung bereits vorhandener Reformideen getroffen hat.

Für die VA war von Interesse, welche Schritte seit Erstellung des vom früheren MRB beim BMI erstellten Berichts „Unabhängige polizeiexterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive – ein

visionäres Konzept oder doch entbehrliche Einrichtung?“ gesetzt wurden. Eine erste Arbeitsgruppe des früheren MRB beim BMI, die ihre Tätigkeit 2006 beendet hatte, entwickelte einen „Leitfaden für den Umgang der Kommissionen mit ihnen bekannt gewordenen Misshandlungsvorwürfen“ und untersuchte in „Die Polizei als Täter“ die Vorgangsweise der staatlichen Institutionen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive.

Mehrere
Arbeitsgruppen im BMI

In den Jahren 2008 bis 2011 ging eine zweite Arbeitsgruppe der Frage nach, wie eine effektive Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen im Spannungsfeld zwischen „rasch“ und „unabhängig“ sichergestellt werden kann. Dabei wurde betont, dass auch die Situation der Exekutivbediensteten, die im Verdacht stehen, „Prügelpolizisten“ zu sein, mit Hilfe einer raschen und objektiven Untersuchung verbessert werden soll. Eine unabhängige externe Beschwerdestelle sollte geschaffen werden. Diese soll einerseits Betroffene informieren, andererseits aber Ermittlungen selbstständig führen. Die Ergebnisse sollten der StA oder den Disziplinarbehörden übermittelt werden.

Medizinische
Untersuchung

Die Begriffe der Misshandlung bzw. der erniedrigenden Behandlung sollten nicht ausschließlich im Sinne einer Körperverletzung entsprechend dem StGB zu verstehen sein. Um die Sensibilität für Misshandlungsvorwürfe zu erhöhen, sollte der Misshandlungsbegriff von einer strafrechtlichen Relevanz relativ unabhängig sein und sich vielmehr an den Bestimmungen internationaler Konventionen, insbesondere der EMRK, orientieren. Eingegangen wurde auch auf die Schnittstellenproblematik zu StA und zu Disziplinarbehörden. Eine rasche und unabhängige medizinische Untersuchung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt nach Wahl des Opfers war ebenfalls eine wesentliche Forderung.

Im Jahr 2011 diskutierte eine weitere Arbeitsgruppe die Ergebnisse des Berichts. Die Behandlung von Misshandlungsvorwürfen wurde dabei in drei Ebenen eingeteilt: die Vorwurfsebene (Anlauf- bzw. Meldestelle), die Ermittlungsebene und die Entscheidungsebene. Für jede Ebene wurden Vorschläge über künftige Modelle einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle entwickelt.

BMI verweist auf
Zuständigkeit des BAK

Das BMI betonte gegenüber der VA, dass es sich zur Bekämpfung von Misshandlungen bekenne, und führte zahlreiche Schulungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte ins Treffen. Es nahm auch Bezug auf das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) als spezielle kriminalpolizeiliche Ermittlungsstelle und erläuterte dessen Aufgaben. In Sitzungen des früheren MRB beim BMI war allerdings die Meinung vorherrschend, dass die Schaffung des BAK für die Ermittlung von Misshandlungsvorwürfen gegenüber dem ehemaligen Büro für interne Angelegenheiten (BIA) Nachteile mit sich gebracht hätte, weil das BAK in erster Linie für Korruption und nur noch am Rande für Misshandlungsvorwürfe zuständig sei.

Der VA werden vom BMI alle Meldungen über Misshandlungsvorwürfe übermittelt, die an die zuständigen Kommissionen weitergeleitet werden. Damit können „Problemdienststellen“ identifiziert und in die Besuchsplanung der

Kommissionen einbezogen werden. Der VA ist durchaus bewusst, dass das BMI bzw. nachgeordnete Dienststellen Misshandlungsvorwürfe untersuchen und der StA Berichte übermitteln. Auch begrüßt die VA das Schulungsangebot für Beamtinnen und Beamte betreffend Menschenrechte.

Die VA ersuchte das BMI weiters um Auskunft, ob es Kontakte zu anderen Bundesministerien, insbesondere zum BMJ gegeben hat, da auch die Rolle der StA und der Gerichte bei der Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeiorgane immer wieder kritisiert wurde. Die Schaffung einer eigenen Abteilung innerhalb der StA zur ausschließlichen Prüfung von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive fällt nicht in die Zuständigkeit des BMI. Das BMI betonte, dass beide Ressorts ein gemeinsames Vorgehen – auch in Form von Erlässen – festgelegt hätten. Es bestehe ein laufender Informationsaustausch.

Zusammenarbeit BMI
– BMJ

Reformideen in Richtung einer unabhängigen polizeiexternen Beschwerde- und Ermittlungsstelle – wie sie internationale wie nationale Organisationen fordern – waren den Informationen des BMI nicht zu entnehmen. Begründend führte es aus, dass sich eine eigenständige Ermittlungsbehörde außerhalb der Polizei mit der bestehenden Struktur der Sicherheitsbehörden in der Bundesverfassung nicht vereinbaren ließe. Die verfassungsgesetzliche Lage bestand aber bereits zum Zeitpunkt der Aktivitäten des früheren MRB im BMI.

Der VA ist bewusst, dass die Einrichtung einer polizeiexternen Ermittlungsbehörde entsprechender gesetzlicher Änderungen – voraussichtlich auch auf verfassungsgesetzlicher Ebene – bedürfte. Dass dies kein unüberwindbares Hindernis darstellt, zeigte die verfassungsgesetzliche Einrichtung des UBAS (anstelle des zuvor zuständigen BMI) im Jahr 1998, womit der Gesetzgeber der jahrelangen Forderung nach Schaffung einer weisungsfreien Berufungsbehörde im Asylrecht gefolgt ist. Es könnte aber auch die Aufwertung des Rechtsschutzbeauftragten in Betracht gezogen werden.

Wiewohl die VA selbst von der gemischten Arbeitsgruppe des früheren MRB beim BMI als mögliche polizeiexterne Beschwerdestelle genannt wurde, ist diese jedoch als nachprüfende Kontrollinstitution eingerichtet. Die VA geht zwar Individualbeschwerden über Misshandlungen durch Polizeiorgane nach und greift Misshandlungsvorwürfe vereinzelt auch von Amts wegen auf (vgl. auch S. 143ff.). Dabei hat sich die VA jedoch stets innerhalb ihres Mandats zu bewegen. Die VA verfügt insbesondere weder über Hoheitsgewalt noch über durchsetzbare Ermittlungsbefugnisse. Zudem würden die Ressourcen der VA zur Untersuchung von mehreren hundert Misshandlungsvorwürfen im Jahr – selbst bei vorhandener Prüfkompetenz – nicht ausreichen.

Beschränkte
Möglichkeiten der VA

Die bestehenden Strukturen zur Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen sollten reformiert werden. Anlässlich seines Besuchs in Österreich im Herbst 2014 äußerte auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) erhebliche

Zweifel an der vollen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Ermittlungen, die Bedienstete des BAK oder Angehörige regionaler Polizeidienststellen (z.B. Landeskriminalämter) gegen andere Polizeibedienstete führen.

Neuer Erlass in
Ausarbeitung

Das BMI verwies darauf, dass ein neuer Erlass zu Misshandlungsvorwürfen in Ausarbeitung sei, in dem die Begrifflichkeiten neu kategorisiert und erweitert würden. Im Erlass würden auch verpflichtende Evaluierungsschleifen, Evaluationsteams und eine enge Zusammenarbeit mit dem BMJ festgelegt. Weiters sei eine Einbindung der Zivilgesellschaft im Rahmen des Projekts „Polizei macht Menschenrechte“ vorgesehen.

Externe
Ermittlungsbehörde
schützt auch Polizei

Diese Schritte bewertet die VA durchaus positiv. Eine Initiative in Richtung polizeiexterne Ermittlungsbehörde müsste aber aus Sicht der VA schon deshalb im Interesse des BMI liegen, da die Polizei immer wieder wegen einzelner Misshandlungsvorwürfe, die von Medien aufgegriffen und zum Gegenstand ausführlicher Berichterstattung gemacht werden, in eine – im Ergebnis mitunter nicht gerechtfertigte – optische „Schieflage“ gerät. Eine von der Polizei losgelöste Ermittlungsbehörde würde einerseits Vorwürfe des „Unter-den-Teppich-Kehrens“ minimieren und andererseits die Polizei vor eventuell ungerechtfertigten Vorwürfen schützen.

Einzelfall: VA-BD-I/0029-C/1/2014, BMI-LR1600/0010-III/10/2016

Umgang der Polizei mit psychisch kranken Personen

Der Umgang der Polizei mit psychisch kranken Personen hat in den vergangenen Jahren die Frage aufgeworfen, ob nicht eine intensivere Auseinandersetzung des BMI mit dieser Thematik geboten wäre. Mehrere Einzelfälle lassen darauf schließen.

Tod einer psychisch
kranken Person

Die VA leitete im Jahr 2013 aus Anlass des Todes einer psychisch kranken Person infolge eines Schusswaffengebrauchs von Amts wegen ein Prüfverfahren ein. Gegenstand waren die Polizeiausbildung, die Beiziehung besonders geschulter Exekutivorgane, die Kommunikation, die Einsatztaktik sowie die Einsatzevaluierung und -analyse unter Einbindung externer Expertinnen bzw. Experten hinsichtlich des Umgangs mit psychisch kranken Menschen. Die VA bezog sich auch auf fünf Empfehlungen des früheren MRB beim BMI, die Schulungen insbesondere zu Handlungsalternativen bei Einsätzen betrafen.

BMI verweist auf
Polizeiausbildung

Das BMI teilte in seiner Stellungnahme zunächst mit, dass die StA das Strafverfahren gegen die Polizeibediensteten eingestellt habe. Das BMI biete in der Grundausbildung das verpflichtende Seminar „Umgang mit psychisch Erkrankten und ihren Angehörigen“ und das freiwillig angebotene berufs begleitende Seminar „Umgang mit psychisch kranken Menschen“ an. Dieses Seminar würde zwei Mal jährlich abgehalten und sei mit 15 Teilnehmern pro Jahr begrenzt.

Die Amtshandlung sei sowohl von der LPD Wien als auch von der Sondereinheit Cobra evaluiert worden. Die Feststellungen sollen ab September 2015 gemeinsam mit dem psychologischen Dienst des BMI zwecks Erarbeitung eines möglichen Schulungsschwerpunkts behandelt werden. Dieser Schwerpunkt werde das taktische Verhalten der Beamtinnen und Beamten gegenüber psychisch auffälligen Personen im Rahmen des Einsatztrainings für das Jahr 2016 behandeln.

In einem anderen der VA bekannten Fall wurde die Polizei zu einem Raufhandel gerufen. Da einer der Beteiligten, der an paranoider Schizophrenie litt, ein aggressives Verhalten an den Tag legte und sich der Verhaftung widersetzte, wurde er von Polizeibediensteten am Boden fixiert. Dabei erlitt er neben Hautabschürfungen einen Nasenbeinbruch, einen Jochbeinbruch und einen Kieferbruch.

Die VA bezweifelte die Verhältnismäßigkeit dieses Einsatzes. Eine Fixiertechnik (z.B. beidseitiger Armstreckhebel) sollte bei ordnungsgemäßer Durchführung gemäß Erlass des BMI Verletzungen hintanhaltend. Die schweren Verletzungen des Betroffenen legten nahe, dass entweder die Technik falsch angewendet wurde oder ein Exzess bei der Fixierung stattfand. Nach Meinung des BMI könne aus der Tatsache, dass es während der Amtshandlung zu Verletzungen gekommen sei, nicht abgeleitet werden, dass eine Fixiertechnik falsch oder exzessiv angewendet wurde. Speziell bei Personen, die Gegenwehr leisten, könnten solche Verletzungen entstehen.

Insbesondere die Beobachtungen der Kommissionen der VA lassen den Schluss zu, dass Beamtinnen und Beamte bezüglich des Umgangs mit psychisch kranken Personen zum Teil zu wenig sensibilisiert sind und daher in einigen Fällen falsch reagieren. Obgleich die VA die vom BMI angebotenen Seminare als richtigen Schritt begrüßt, zeigen die Vorfälle, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Problematik erforderlich wäre. Eine Evaluierung aller Einsätze mit psychisch kranken Personen unter Einbeziehung der involvierten Beamtinnen und Beamten sowie eine Überarbeitung des Schulungskonzepts wären dabei hilfreich.

Evaluierung von Einsätzen und neues Schulungskonzept

Die Kommissionen berichteten nach Gesprächen mit Beamtinnen und Beamten, dass es zu wenige Plätze für das berufsbegleitende Seminar „Umgang mit psychisch kranken Menschen“ gebe, weshalb viele Bedienstete nicht daran teilnehmen könnten. Dazu teilte das BMI mit, dass das Schulungsangebot mangels Interesse von drei Mal jährlich auf zwei Mal jährlich reduziert worden sei. Ob es sich hier um Missverständnisse oder Kommunikationsdefizite handelt, konnte die VA nicht abschließend klären.

Schulungsangebot ausreichend?

Einzelfälle: VA-BD-I/0524-C/1/2013, BMI-LR2240/1184-II/1/c/2015; VA-BD-I/0774-C/1/2014, BMI-LR2240/1202-II/1/c/2015; VA-BD-I/0821-C/1/2015; VA-BD-I/0879-C/1/2015, VA-BD-I/0885-C/1/2015; VA-BD-I/0911-C/1/2015, BMI-LR2240/1202-II/1/c/2015

Amokfahrt in Graz

Aus Anlass einer Amokfahrt in Graz, bei der mehrere Menschen zu Tode kamen oder verletzt wurden, leitete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren ein. In diesem Verfahren sollte geklärt werden, ob zwischen den verschiedenen Behörden im Vorfeld der Amokfahrt Informationen über den späteren Amokfahrer ausgetauscht wurden.

Die Medienberichterstattung über eine Amokfahrt in Graz am 20. Juni 2015 nahm die VA zum Anlass, von Amts wegen ein Prüfverfahren einzuleiten. Über den Amokfahrer wurde im Jahr 2014 ein vorläufiges Waffenverbot verhängt. Zudem war gegen ihn wegen Gewalt in der Familie ein Betretungsverbot ausgesprochen worden. Obwohl ein Beamter mehrmals versucht hatte, ein Beratungsgespräch mit dem Mann zu führen, konnte mit ihm nie Kontakt aufgenommen werden.

Ausreichende
Information und
Kommunikation?

Dem amtswegigen Prüfverfahren lag der Verdacht zugrunde, dass der Austausch bzw. die Weitergabe von Informationen über den Betroffenen insbesondere zwischen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Waffenbehörde, der Jugendwohlfahrt und der Meldebehörde nicht im möglichen und notwendigen Ausmaß erfolgten. Zudem war zu hinterfragen, ob die derzeitigen Möglichkeiten einer Beratung und Krisenhilfe für eine potentielle Gefährderin bzw. einen potenziellen Gefährder im Zuge eines Betretungsverbotes ausreichend waren bzw. sind. Weiters beschäftigte sich die VA mit der Frage, ob und inwieweit legistischer Handlungsbedarf besteht.

SPG-Novelle geplant

Das BMI erstattete eine Stellungnahme und kündigte an, dass für die nächste Novelle des SPG eine gesetzliche Regelung in Ausarbeitung sei, die bei Betretungsverboten ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der potenziellen Gefährderin bzw. Gefährder vorsehen werde. Zu Redaktionsschluss war das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

Einzelfall: VA-BD-I/0671-C/1/2014, BMI-LR2240/1089-II/1/c/2015

Emiedrigende Behandlung durch die Polizei

Einem Mann wurden während einer polizeilichen Anhaltung die Schuhe abgenommen. Danach wurde er ohne Schuhe in eine Justizanstalt überstellt. Das BMI versicherte, dass in solchen Fällen künftig für die Beistellung von Ersatzschuhen gesorgt werde.

Überstellung ohne
Schuhe

Die VA leitete aufgrund eines Berichts einer ihrer Kommissionen von Amts wegen ein Prüfverfahren ein. Demnach sei ein Mann, nachdem ihm bei seiner polizeilichen Anhaltung die Schuhe abgenommen worden waren, in Socken in eine JA überstellt worden.

Das BMI hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei der Überstellung dieser Person ohne Schuhe um einen Einzelfall gehandelt habe, da das Schuh-

werk des Mordverdächtigen für kriminaltechnische Untersuchungen benötigt worden sei. Von der LPD Wien sei eine Sensibilisierung der involvierten Beamtinnen und Beamten veranlasst worden, damit in solchen Fällen künftig für die Beistellung von Ersatzschuhen (in Form von Überziehschuhen) gesorgt wird. Die VA kritisierte die Art der Überstellung. Die Sensibilisierung der Beamtinnen durch die LPD Wien nahm die VA positiv zur Kenntnis.

BMI veranlasst
Sensibilisierungs-
maßnahmen

Einzelfall: VA-BD-I/0450-C/1/2014, BMI-LR1600/0027-III/10/2015

Umsatzeinbußen durch Platzverbote anlässlich der Atomgespräche

Zwischen Februar 2014 und Juli 2015 fanden mit dem Iran Atomgespräche in Wien statt. Die Sicherheitsbehörde verhängte im Bereich um das Palais Coburg Platzverbote, ohne dass betroffene Unternehmen rechtzeitig verständigt wurden. Eine finanzielle Abgeltung der von Unternehmen durch die Verfügung der Platzverbote erlittenen Schäden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die VA setzt sich für eine Änderung der Rechtslage ein.

Herr N.N. ist Unternehmer mit Standorten in Bludenz, Dornbirn und Wien. Das Geschäftslokal am Parkring liegt direkt gegenüber dem Haupteingang des Palais Coburg, wo die Atomgespräche stattfanden. Die Polizei verfügte im Zeitraum zwischen Februar 2014 und Juli 2015 immer wieder Sperrzonen in Form von Platzverboten im Bereich um das Palais Coburg. Vor allem im Sommer 2015 dauerten die Sperren sehr lange, weil die Verhandlungen mehrfach verlängert wurden. Herr N.N. kritisierte, dass weder er noch umliegende Unternehmerinnen und Unternehmer (rechtzeitig) über Beginn und Dauer der Sperrzonen informiert worden seien. Den durch die Sperrzonen erwachsenen Schaden bezifferte Herr N.N. mit etwa 40.000 Euro.

Das BMI bestätigte, dass die Sperrzonen um das Palais Coburg als Platzverbote nach § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – d.h. mittels Verordnungen der Sicherheitsbehörde – verhängt worden waren. Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen werde, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Betreten des Gefahrenbereichs und den Aufenthalt zu verbieten. Solche Verordnungen sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, wie etwa durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien.

Platzverbote beim Pa-
lais Coburg

Das BMI behauptete allerdings, dass an der Geschäftsadresse des Herrn N.N. weder ein Platzverbot verordnet gewesen sei noch eine andere Art der Zugangsbeschränkung bestanden habe. Dennoch sei es möglich, dass Passantinnen und Passanten diesen Bereich während der Atomgespräche aufgrund des Polizei- und Journalistenaufgebots kaum aufgesucht hätten.

BMI beruft sich auf
„faktische“ Probleme

Inneres

Herr N.N. gab dagegen an, dass die Polizei unmittelbar beim Zugang zu seinem Geschäftseingang Bauzäune bzw. Polizeiabsperrgitter platziert habe. Er selbst und die Angestellten seien durch die Absperrungen zwar „durchgeschlüpft“, um in das Geschäft zu gelangen. In der Nähe stehenden Polizeibedienstete hätten sie allerdings sofort angesprochen und nach einer Zutrittsberechtigung gefragt. Auch nach Beendigung der Mittagspause habe die Polizei seine Angestellten nur nach Diskussionen wieder zum Geschäftseingang vorgelassen.

Aus Sicht von Herrn N.N. ist es für Kundinnen und Kunden nicht zumutbar, von der Polizei aufgestellte Absperrgitter zur Seite zu schieben, um nach Befragungen über Identität und Absicht der Kundschaft doch noch einen Weg in sein Geschäft zu finden. Alleine der Eindruck der Absperrgitter, deren unbefugtes Überschreiten Polizeibedienstete sicherlich verhindert hätten, sei für potenzielle Kundinnen und Kunden ein unüberwindbares Hindernis gewesen; dies selbst unter der Annahme, dass sich die Platzverbote – wie vom BMI behauptet – gar nicht auf den Geschäftseingang von Herrn N.N. bezogen haben. Abgesehen von der Reichweite der von der Sicherheitsbehörde verhängten Platzverbote im Bereich des Palais Coburg konfrontierte die VA das BMI auch mit den finanziellen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen auf die umliegenden Unternehmen.

Kein Schadenersatz für
Unternehmen

Weder das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (PolBEG) noch das Amtshaftungsgesetz (AHG) sehen eine Grundlage für die Abgeltung durch die Verfügung der Platzverbote erlittenen Schäden vor. Aus Sicht der VA ist kein Grund erkennbar, aus dem Unternehmerinnen und Unternehmern, denen als Folge sicherheitspolizeilichen Verwaltungshandelns Schäden am Vermögen entstanden sind, keine Möglichkeit eingeräumt werden soll, Schadenersatz geltend zu machen.

Die VA regte an, im PolBEG eine Rechtsgrundlage für eine verschuldensunabhängige Haftung und den Ersatz für Schäden am Vermögen zu schaffen, soweit diese unvermeidbare Auswirkungen darstellen und den Geschädigten kein Verschulden trifft. Die Schadenersatzpflicht könnte auf Fälle eingeschränkt werden, in denen die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der bzw. des Geschädigten ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Dauer übersteigen.

Rechtslage sollte
Abgeltung erlittener
Schäden ermöglichen

Die VA ersuchte das BMI um Mitteilung, ob eine Gesetzesinitiative beabsichtigt sei, um Härten, die durch die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben entstehen können, künftig durch finanzielle Entschädigungen ausgleichen zu können. Ohne Schaffung einer Rechtsgrundlage hätten Betroffene Vermögensschäden, die durch sicherheitsbehördliches Verwaltungshandeln verursacht wurden, alleine zu tragen. Das BMI führte aus, dass eine Gesetzesinitiative nicht geplant sei.

Die VA erörterte den Fall auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“. Eine Lösung konnte jedoch nicht erzielt werden. Das BMI lehnte letztlich eine legis-

tische Lösung mit der Begründung ab, dass eine verschuldensunabhängige Haftung für Beeinträchtigung von im öffentlichen Interesse und – beim Platzverbot – auch im Interesse der Betroffenen gelegenen Aufgabenerfüllungen durch die Sicherheitsbehörden eine unverhältnismäßige und sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Allgemeinheit zur Folge hätte.

Einzelfall: VA-BD-I/0875-C/1/2015, BMI-LR2240/1022-II/1/c/2015

Mängel einer amtsärztlichen Untersuchung

Eine Frau wurde im Zuge eines Verkehrsunfalles verletzt. Sie war über mehrere Wochen hindurch auf fremde Hilfe angewiesen. Knapp zwei Monate nach dem Unfall wurde sie vom Amtsarzt vorgeladen. Dieser untersuchte sie jedoch nicht, sondern entschied allein aufgrund des Befundes des Krankenhauses.

Frau N.N. zog sich im Oktober 2013 Verletzungen zu, als sie von einem Auto bei einer Straßenüberquerung niedergestoßen wurde. Für Dezember 2013 erhielt sie eine Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung. Acht Wochen nach dem Unfall war sie unfallbedingt noch nicht in der Lage, diesen Termin ohne Hilfe wahrzunehmen. Sie musste Krücken benützen und von ihrer Tochter geführt werden.

Der Amtsarzt führte allerdings keine Untersuchung durch und stellte auch keinerlei Fragen zu den gesundheitlichen Folgen des Unfalls. Sein Gutachten stützte er alleine auf den Befund des Krankenhauses. Er stellte eine leichte Körperverletzung von nicht mehr als 14-tägiger Dauer mit Gesundheitsbeeinträchtigung und Berufsunfähigkeit fest.

Amtsarzt unterlässt
Untersuchung

Daraufhin wandte sich Frau N.N. an den Chefarzt der LPD Wien. Ihr war unverständlich, warum eine Ladung zur Untersuchung ergangen ist, wenn weder eine Untersuchung noch eine Feststellung ihres gesundheitlichen Zustandes erfolgte und der Befund nur auf das Spitalsprotokoll gestützt wurde. Zudem kritisierte sie das Gutachten inhaltlich, weil sie erst Wochen nach dem Unfall das erste Mal das Haus verlassen konnte und weiterhin auf Schmerzmittel angewiesen war.

Das BMI führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine Prellung immer eine leichte Körperverletzung sei. Im Übrigen wurde auf die Möglichkeit eines Vorbringens im gerichtlichen Strafverfahren und die Einholung eines medizinischen Privatgutachtens verwiesen. Eine weitere Beschwerde an den Chefarzt der LPD mit dem Ersuchen um „Reparatur“ des amtsärztlichen Gutachtens blieb unbeantwortet.

Die VA kritisierte das Vorgehen des Amtsarztes. Die Kriminalpolizei hat von Amts wegen Sachverhalt und Tatverdacht zu klären. Nach dem Erlass „Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst“ hat die Polizeiamtsärztin bzw. der Polizeiamtsarzt bei Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung alle medizi-

VA kritisiert Vorgehen
des Amtsarztes

nisch relevanten Umstände zu beschreiben, die dem Gericht bzw. der StA eine Beurteilung ermöglichen. Es ist festzuhalten, welche Spuren, sichtbare Merkmale, Folgen einer körperlichen Beschädigung bestehen und welche Folgeerscheinungen behauptet werden. Diese wesentlichen Inhalte waren im Gutachten nicht enthalten. Die Untersuchung durch den Polizeiamtsarzt erfolgte somit nicht nach den geltenden Vorschriften, was die VA beanstandete.

Einzelfall: VA-BD-I/0431-C/1/2014, BMI-LR2240/0518-II/1/2014

Dauer kriminalpolizeilicher Ermittlungen

Die Kriminalpolizei ermittelte über sieben Jahre wegen des Verdachts der Geldwäsche. Dem BMI war es nicht möglich, die Ermittlungsschritte darzustellen, weil sich die erbetenen Informationen bei der StA befanden. Die VA erwartet, dass die Kriminalpolizei stets den Gesamtüberblick über Ermittlungsschritte und Verfahrensstand behält.

Herr N.N. wandte sich wegen der Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die VA. Das Strafverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche wurde zwar nicht gegen ihn geführt. Dennoch erachtete er sich als vormaliger Vizepräsident einer involvierten Firma von der Dauer der Ermittlungen wirtschaftlich betroffen, weil das LG Feldkirch mittels einstweiliger Verfügung Firmenkonten gesperrt hatte.

Geldwäscheverfahren
dauert mehr als
sieben Jahre

Er brachte vor, dass das LKA Vbg die Erstanzeige bereits im August 2007 an die StA Feldkirch übermittelt habe. Seit 2010 habe die Kriminalpolizei keine Berichte an die StA übermittelt. Insbesondere einen für den Beschuldigten entlastenden Bericht der Interpol Moskau habe sie nicht vorgelegt. Aufgrund der Untätigkeit der Kriminalpolizei sei der Firma ein enormer finanzieller Schaden entstanden. Zudem erhalte Herr N.N. keine Auskünfte mehr zum aktuellen Stand des Verfahrens.

BMI rechtfertigt Dauer
mit Komplexität des
Falles

Laut BMI habe sich die Dauer des Verfahrens aus der Komplexität und dem internationalen Bezug ergeben. Von August 2007 bis Dezember 2014 habe das LKA Vbg der StA Feldkirch insgesamt 16 Berichte übermittelt. Auch die von Herrn N.N. erwähnte Mitteilung der Interpol Moskau sei der StA Feldkirch zeitnah vorgelegt worden. Aus Sicht der Kriminalpolizei seien die Ermittlungen abgeschlossen.

Die VA konnte aufgrund dieser Informationen die Angemessenheit der objektiv sehr langen Verfahrensdauer nicht beurteilen. Sie wollte auch prüfen, ob den jeweiligen Schritten Ermittlungsaufträge der StA zugrunde lagen. Das BMI sah sich jedoch nicht in der Lage, dem Ersuchen der VA nach chronologischer Darstellung zu entsprechen und verwies auf die StA.

Kriminalpolizei benötigt
stets Gesamtüberblick

Gerade bei komplexen Fällen mit Auslandsbezug ist es erforderlich, dass die Kriminalpolizei auch nach Übermittlung der Akten an die StA einen Gesamt-

überblick zumindest über die wesentlichen Ermittlungsschritte sowie den Verfahrensstand behält. Nicht einmal die an die Polizei ergangenen Ermittlungsaufträge der StA bzw. des Gerichts lagen offenbar bei der Polizei auf. Das Fehlen eines Überblicks kann negative Auswirkungen auf die Qualität der Ermittlungen haben; ein Problem, das sich verschärfen kann, wenn ein krankheits- oder sonst organisationsbedingter Wechsel seitens der zuständigen Ermittlungsbeamtin bzw. des Ermittlungsbeamten erfolgt.

Des BMI teilte mit, dass im März 2013 der erste Abschlussbericht an die StA ergangen sei. Weitere Ermittlungsschritte seien nur mehr über Anordnung der StA durchgeführt worden. Diese Formulierung sowie die der VA übermittelten Unterlagen legten nahe, dass für die Ermittlungen in den ersten sieben Jahren nicht nur, aber in erster Linie die Kriminalpolizei verantwortlich war.

Die VA stellte anhand der vorliegenden Informationen fest, dass zum Teil nicht einmal klar ersichtlich ist, gegen wen sich die Ermittlungen aufgrund welcher konkreten Verdachtsmomente richteten. Somit konnte die VA auch die Zweckmäßigkeit und Zeitgerechtheit der Ermittlungsschritte nicht abschließend beurteilen. Auf Basis des der VA zugegangenen Aktenmaterials schien den Ermittlungen „der rote Faden“ zu fehlen. Im Ergebnis deuteten die Indizien darauf hin, dass die von Herrn N.N. kritisierten Ermittlungsverzögerungen (zumindest auch) in der Sphäre der Kriminalpolizei lagen.

„Roter Faden“ der Ermittlungen nicht erkennbar

Einzelfall: VA-BD-I/0161-C/1/2015, BMI-LR2240/0557-II/BK/7.2/2015

Untätigkeit der Polizei nach Anzeigeerstattung

Ein Anzeigenleger erhielt über fünf Monate trotz Nachfragen keine Informationen über den Stand der Ermittlungen. Das BMI entschuldigte sich und machte vor allem mehrfache Abwesenheiten des zuständigen Beamten für die Verzögerungen verantwortlich.

Herr N.N. erstattete im März 2015 eine Anzeige wegen des Verdachts des Betruges. Anfang und Ende Juli erkundigte er sich per E-Mail beim zuständigen Beamten nach dem Ermittlungsstand. Er erhielt keine Antwort. Das BMI gab zu, dass eine schnellere Bearbeitung möglich gewesen wäre. Es machte einerseits die nötige Kooperation mit Deutschland (wo der Beschuldigte wohnhaft war) und andererseits mehrfache Abwesenheiten des ermittelnden Polizeibeamten für die Verzögerungen verantwortlich. Mit dem Beamten sei den Angaben des BMI zufolge ein Mitarbeitergespräch geführt worden. Die VA beanstandete die Verzögerung bei der Bearbeitung der Anzeige sowie die unterbliebene Information des Anzeigenlegers.

Abwesenheiten des ermittelnden Beamten

Einzelfall: VA-BD-I/0860-C/1/2015, BMI-LR2240/1053-II/1c/2015

Unsicherheiten bei Schmerzensgeld für Polizeikräfte

Nicht selten werden Polizeieinsatzkräfte verletzt. Schadenersatzansprüche sind aber oft nicht durchsetzbar, weil Täterinnen und Täter unbekannt oder vermögenslos sind. Das GehG sieht für solche Fälle ein Schmerzensgeldäquivalent vor. Allerdings bestehen Unklarheiten, wann dieses auszuzahlen ist.

Gefährliche Übungen
ausgenommen

Voraussetzung für einen Anspruch ist, dass die Verletzung von einer Person zugefügt und nicht durch sonstige Gefahren wie etwa Stolpern beim Laufen oder Elementarereignisse (z.B. Steinschlag beim Gebirgstraining) verursacht wurde. Gemäß Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG) muss das Exekutivorgan seine Verletzung in Ausübung seiner exekutivdienstlichen Pflichten erlitten haben. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Verletzung im Rahmen einer – wenn auch sehr gefährlichen bzw. einsatzähnlichen – Übung passiert.

Letzteres war bei Herrn N.N. der Fall. Bei einer gefährlichen Nahkampfabung („Greiftruppschulung“) bekam er von einem nicht identifizierbaren Übungskameraden einen Stoß ins Knie. Das BMI lehnte die Zahlung ab, weil die Verletzung „nur“ beim Training, nicht aber im Einsatz zugefügt wurde. Dies stellte eine beträchtliche Härte dar.

VwGH entscheidet
nach Jahren in einem
Parallelfall

Das BMI verweist auf ein laufendes Verfahren vor dem VwGH in einem Parallelfall, dessen Ergebnis abzuwarten sei. Der VwGH entschied letztlich, dass auch bei bestimmten gefährlichen einsatzähnlichen Ausbildungen ein Schmerzensgeldäquivalent gebührt. So bekam auch Herr N.N. nach fünf Jahren das Geld. Doch selbst nach dieser Entscheidung blieben Abgrenzungsprobleme aufrecht.

Gesetzliche Klarstellung
angezeigt

Die VA hält daher eine legislative Klarstellung für angebracht. Dem BKA könnte eine Verordnungsermächtigung erteilt werden, um besonders gefährliche Ausbildungsarten festzulegen. Ausbildungen gemäß dieser Verordnung könnten in das WHG aufgenommen werden. Damit wäre klargestellt, dass auch hier das Schmerzensgeldäquivalent gemäß § 83c GehG gebührt.

Einzelfälle: VA-BD-I/0454-C/1/2010, VA-BD-I/0357-C/1/2010, BMI-LR2240/0269-I/1/c/2015

3.8.3 Waffenrecht

Ausstellung von Waffenpässen an Polizeibedienstete

Die Waffenbehörde darf Waffenpässe nur dann ausstellen, wenn ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachgewiesen wird. Die Rechtsprechung des VwGH legt dieses Erfordernis so streng aus, dass auch Polizeibedienstete, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind, in den meisten Fällen keinen Waffenpass erhalten. Die VA erachtet eine Gesetzesänderung für geboten.

Aufgrund von Medienberichten über den Rückgang der Ausstellung von Waffenpässen leitete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren ein. Die Praxis der Ausstellung von Waffenpässen an Exekutivbedienstete sollte geprüft werden. Die VA vermutete, dass es praktisch keine Neuausstellungen von Waffenpässen gibt, auch nicht an Polizeibedienstete oder Angehörige der Justizwache.

Die Waffenbehörde darf Waffenpässe nur dann ausstellen, wenn ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachgewiesen wird. Einen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 WaffG nimmt der Gesetzgeber als gegeben an, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Bedarf zum Führen der Waffe

Das BMI verwies auf die Rechtsprechung des VwGH. Es sei Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und die besondere Gefahrenlage glaubhaft zu machen. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer Bedrohung würden nicht ausreichen (vgl. dazu VwGH 19.06.2015, Zahl Ra 2015/03/0027).

Die Waffenbehörde hat somit im Einzelfall festzustellen, ob ein Bedarf zum Führen einer Schusswaffe gegeben ist. Die bloße Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe reicht nicht aus. Das BMI ging in seiner Stellungnahme zwar davon aus, dass Exekutivbedienstete durch ihre dienstlichen Aufgaben auch in ihrem privaten Bereich einer erhöhten Gefährdungslage ausgesetzt sein könnten. Ein genereller Bedarf sei aber nicht anzunehmen, sondern auf den Einzelfall abzustellen.

Keine Berücksichtigung besonders gefährdeter Berufsgruppen

Von Interesse war für die VA weiters, wann die Behörden bzw. Gerichte von einem Rechtsanspruch oder von einer Ermessensentscheidung ausgehen. Es erschien unklar, welcher konkrete Anwendungsbereich für die Ermessensfälle bleibt. Das BMI verwies wieder auf die Rechtsprechung des VwGH. Richtlinien, welche die Waffenbehörden bei Ausübung des ihnen eingeräumten Ermessens zu beachten hätten, gebe es nicht. Auch eine bundesweite Statistik betreffend die Ausstellung von Waffenpässen an Exekutivbedienstete liege nicht vor.

Die strenge Rechtsprechung des VwGH ist von den Waffenbehörden zur Kenntnis zu nehmen. Sie erachten somit die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe zwecks Feststellung, ob ein Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B gegeben ist, für nicht ausreichend. Auch die Erhebung von Rechtsmitteln gegen abweisende Bescheide der Waffenbehörden erscheint angesichts der Rechtsprechung kaum erfolgversprechend.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des VwGH belegen die restriktive Auslegung der Voraussetzungen für die Ausstellung von Waffenpässen, sodass Anträge in den meisten Fällen abgewiesen werden. So wurde etwa einem Polizisten die Ausstellung eines Waffenpasses verwehrt, den eine ihm durch eine

Restriktive Gesetzesauslegung der Gerichte

Amtshandlung bekannte Person trotz Geheimnummer telefonisch belästigt und sodann – unter Mitführung von Jagdmessern – an seiner Wohnadresse ausfindig gemacht hatte (LVwG Tirol 12.09.2014, Zahl LVwG-2014/24/2057-2).

Gesetzgeber sollte
Lockerung für
Polizeibedienstete
vorsehen

Bestimmte besonders gefährdete Berufsgruppen wie Polizeibedienstete sollten ohne Nachweis einer spezifischen Gefahrenlage Anspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses haben. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, auch außerhalb des Dienstes einzuschreiten. Dies gilt im Falle der Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß. Die VA geht davon aus, dass Polizeibedienstete aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besonderen Gefahren ausgesetzt sind, die das Mitführen einer Waffe erfordern. Im WaffG sollte dieser Umstand durch eine entsprechende Gesetzesänderung Berücksichtigung finden.

Einzelfall: VA-BD-I/0194-C/1/2015, BMI-LR2240/0282-III/3/2015

Weigerung der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung durch Waffenbehörde

Nachdem der Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses von der Waffenbehörde abgewiesen worden war, änderte das LVwG OÖ die Entscheidung im Rechtsmittelweg ab. Dennoch setzte die Waffenbehörde die Entscheidung des Gerichts fünf Monate lang nicht um. Die zunächst unterbliebene Ausstellung eines Waffenpasses war rechtswidrig.

Gericht korrigiert
Entscheidung der
Waffenbehörde

Herr N.N. wandte sich wegen der Weigerung der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung durch die BH Linz-Land als Waffenbehörde an die VA. Im September 2014 brachte er bei der BH einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses ein. Die BH wies den Antrag im November 2014 ab. Das LVwG OÖ gab im Jänner 2015 der Beschwerde und damit dem Antrag für zwei Faustfeuerwaffen mit dem Vermerk: „Beschränkt auf die Dauer der Tätigkeit als jagdlicher Hundeführer“ Folge. Es sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den VwGH unzulässig sei. Nach Zustellung des Erkenntnisses Anfang Februar 2015 ersuchte Herr N.N. bei der BH um Ausstellung des Waffenpasses.

Waffenbehörde
wartet Entscheidung
des VwGH ab

Die BH verweigerte die Ausstellung, da sie beabsichtigte, Revision an den VwGH zu erheben. Laut Behörde würde es „Monate dauern“, bis es zu einer Entscheidung des VwGH komme. Herr N.N. wies mehrfach darauf hin, dass das Erkenntnis des LVwG vollstreckbar und daher sofort umzusetzen sei. Ein Zuwarten auf die Entscheidung des VwGH wäre unzulässig. Dennoch stellte die BH keinen Waffenpass aus.

In der Folge brachte die BH außerordentliche Revision beim VwGH ein. Sie beantragte auch, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der

VwGH gab diesem Antrag mit Beschluss vom März 2015 nicht statt. Dennoch stellte die BH weiterhin den Waffenpass nicht aus.

Aus Anlass der Beschwerde ersuchte die VA das BMI um Darlegung der Erwägungen, aus denen nach Erlassung des mit 2. Februar 2015 vollstreckbaren Erkenntnisses des LVwG eine Ausstellung des Waffenpasses seitens der BH unterblieben ist. Das BMI gab als Grund den Wunsch der BH an, vorerst die Entscheidung des VwGH über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der außerordentlichen Revision abzuwarten. Es nahm aber keine rechtliche Wertung der von der BH gewählten Vorgehensweise vor, obwohl die Waffenbehörden unter der Fachaufsicht des BMI stehen.

Die VA stellte fest, dass die Weigerung der Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung in Widerspruch zur Rechtslage steht: Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass untergeordnete Behörden bzw. Gerichte verpflichtet sind, unverzüglich den der Rechtsanschauung der übergeordneten Behörde bzw. des übergeordneten Gerichts entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Hervorzuheben ist, dass eine Revision gemäß § 30 Abs. 1 VwGG keine aufschiebende Wirkung hat. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

Vorgehen der
Waffenbehörde
rechtswidrig

Eine Rechtsgrundlage für das Zuwarten der Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts bis zur Einbringung einer (Amts-)Revision oder Beschwerde bzw. bis zur Entscheidung des VwGH oder VfGH über den damit allenfalls verbundenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung besteht bezüglich waffenrechtlicher Angelegenheiten nicht. Die Entscheidung des LVwG wäre daher von der BH sofort umzusetzen gewesen.

Entscheidungen der
Verwaltungsgerichte
sind sofort umzusetzen

Auch die weitere Argumentation der BH, sie habe die Verwaltungsakten erst im Juni 2015 rückübermittelt bekommen, konnte die unterbliebene Ausstellung des Waffenpasses nicht rechtfertigen. Es liegt nämlich in der Verantwortung der Behörde, ihrer rechtlichen Verpflichtung unverzüglich nachzukommen. Zudem ist es Verwaltungsbehörden zumutbar, sich Kopien der Akten anzufertigen, bevor sie diese einer anderen Behörde oder einem Gericht überlassen.

In seiner zweiten Stellungnahme räumte das BMI ein, dass eine umgehende Umsetzung des Erkenntnisses des LVwG nicht erfolgt sei. Das BMI sagte zu, die BH darauf hinzuweisen, künftig bei Abänderungen einer Entscheidung der Erstbehörde durch ein Verwaltungsgericht ohne Verzögerungen die entsprechenden Veranlassungen zu treffen. Der Vollständigkeit halber übermittelte das BMI die Entscheidung des VwGH vom August 2015, mit dem das Erkenntnis des LVwG dahingehend abgeändert wurde, dass der Antrag von Herrn N.N. auf Ausstellung eines Waffenpasses abgewiesen wurde.

BMI räumt
Fehlverhalten der
Waffenbehörde ein

Die Beschwerde über das Vorgehen der BH war berechtigt, weil die Weigerung der Ausstellung des Waffenpasses im Zeitraum zwischen Februar 2015 und

Verantwortung der
Verwaltungsbehörden

Juli 2015 rechtswidrig erfolgte. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der VwGH der Revision der Waffenbehörde letztlich Folge gegeben hat. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Verwaltungsbehörden ihrer Verpflichtung bewusst sind, Entscheidungen der Verwaltungsgerichte – wenn gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist – unverzüglich umzusetzen.

Einzelfall: VA-BD-I/0545-C/1/2015, BMI-LR2240/0915-III/3/2015

3.8.4 Personenstandsrecht

Unklarheit über Wirksamkeit von Eheschließungen

Ein Standesbeamter schloss in den Jahren 2013 und 2014 Ehen außerhalb jenes Sprengels, für den er rechtswirksam bestellt worden war. Zahlreiche Paare erhielten später die Information, dass ihre Ehe absolut nichtig sei. Die VA bemühte sich um Klärung.

Behördenbrief löst
Fassungslosigkeit aus

Frau und Herr N.N. wandten sich an die VA, nachdem sie ein Schreiben der Marktgemeinde Markt Allhau betreffend ihre Eheschließung erhalten hatten. Die Ehe war am 25. Mai 2013 in Pöllauberg von einem Standesbeamten geschlossen und beurkundet worden, der bereits des Öfteren Trauungen in dieser Gegend durchgeführt hatte.

In ihrem Schreiben vom April 2015 bezeichnete die Marktgemeinde Markt Allhau die Ehe von Frau und Herrn N.N. als „rechtlich gesehen absolut nichtig (unwirksam)“ bzw. als „Nichtehe“. Eine Sanierung sei nur durch eine neuerliche Eheschließung möglich, so der Bürgermeister. Frau und Herr N.N. waren – auch angesichts der mit einer allfälligen „Nichtehe“ verbundenen rechtlichen Konsequenzen – fassungslos und wussten nicht, wie sie weiter vorgehen sollen.

Standesbeamter
überschreitet
Zuständigkeit

Das Problem war dadurch entstanden, dass ein Standesbeamter der Marktgemeinde Markt Allhau in den Jahren 2013 und 2014 außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in einer anderen Gemeinde Trauungen vorgenommen hatte. Die Eheschließungen beurkundete er im Ehebuch der Marktgemeinde Markt Allhau. Medienberichten zufolge waren auch andere Ehepaare betroffen. Gegen den Standesbeamten wurde ein Strafverfahren wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs eingeleitet.

Verbindliche
Feststellung nur
durch Gerichte

Die VA konfrontierte das BMI mit dem Sachverhalt. In weiterer Folge wurde auch das BMJ mit der Angelegenheit befasst. Im Zuge eines Telefonats vertrat ein Mitarbeiter des BMJ die Auffassung, dass die Eheschließung – trotz der unterbliebenen Bestellung des Standesbeamten für den Sprengel der Gemeinde Pöllauberg – durch die Eintragung der Ehe in das Ehebuch der Marktgemeinde Markt Allhau rechtswirksam geschlossen worden sei. Das BMJ sah sich jedoch nicht in der Lage, die Rechtswirksamkeit der Ehe schriftlich verbindlich zu bestätigen. Ausschließlich die Gerichte seien dazu befugt.

Es spiele aber nach Ansicht des BMJ keine Rolle, in welches Ehebuch die Ehe eingetragen werde. Die notwendige Publizität sei auch dann gewährleistet, wenn die vor dem Scheinstandesbeamten geschlossene Ehe nicht in das nach der örtlichen Zuständigkeitsordnung „richtige“ Ehebuch eingetragen wurde. Diese Auslegung spricht dafür, dass die Ehe von Frau und Herrn N.N. letztlich durch Eintragung in das Ehebuch der Marktgemeinde Markt Allhau rechtswirksam zustande kam, obwohl für eine gültige Eheschließung ein für den konkreten Zuständigkeitsbereich rechtswirksam bestellter Standesbeamter erforderlich wäre. Ähnlich äußerte sich schließlich auch das BMI.

BMJ und BMI gehen von rechtswirksamer Ehe aus

Kritik übte die VA daran, dass die betroffenen Paare durch das Vorgehen eines einzelnen Standesbeamten einer solch unangenehmen Situation ausgesetzt wurden, zumal die Gültigkeit ihrer Ehen – nicht zuletzt wegen des irritierenden Schreibens der Marktgemeinde Markt Allhau – für längere Zeit unklar blieb.

Einzelfall: VA-BD-I/0397-C/1/2015, BMI-LR2240/0493-III/4/b/2015

3.9 Justiz

Einleitung

Im Berichtszeitraum langten 760 Beschwerden bei der VA ein, die den Bereich der Justiz betrafen.

Wie auch in den Vorjahren umfasste ein großer Teil Sachverhalte, deren Klärung in die ausschließliche Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte fällt. Die an die VA herangetragenen Probleme reichten – neben Beschwerden über die Verfahrensdauer – von Sachwalterschaften, Exekutionsverfahren, Grundbuchverfahren über Verlassenschaftsverfahren bis zu Unklarheiten im Zusammenhang mit Gerichtsgebühren.

Die nach Themenschwerpunkten gegliederten Wahrnehmungen der VA sollen Defizite aufzeigen und Anhaltspunkte für allfällige Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechtspflege darstellen.

Da Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach herrschender Lehrmeinung Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, besteht für die VA keine Zuständigkeit zur inhaltlichen Prüfung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften. Diese kann sich nur mehr auf die Ausübung des Aufsichtsrechts des BMJ über die Staatsanwaltschaften beziehen, sowie auf die Prüfung von Verfahrensverzögerungen.

3.9.1 Sachwalterschaften

Hohe Beschwerdezahl Im Jahr 2015 langten bei der VA 219 Beschwerden aus ganz Österreich im Zusammenhang mit Sachwalterschaften ein. Darüber hinaus erreichten die VA viele telefonische Anfragen zu Sachwalterschaften, denen nach umfassender Information über Aufgaben und Zuständigkeiten der VA keine schriftlichen Eingaben folgten.

Die VA kann als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung oftmals die erwartete Hilfestellung nicht bieten. Sachwalterinnen und Sachwalter werden durch Gerichtsbeschluss bestellt, umbestellt oder abberufen; Entscheidungen der unabhängigen Gerichte können nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden. Darüber hinaus kann die VA – anders als von vielen Betroffenen und deren Angehörigen erhofft – diese weder anwaltlich beraten noch deren Interessen gegenüber den Sachwalterinnen und Sachwaltern, den unabhängigen Gerichten oder dritten Personen vertreten.

Angehörige haben kein Mitspracherecht Die VA verwies daher betroffene Personen mit ihren Anliegen an die zuständige Gerichtsabteilung. Vielfach besteht das Problem jedoch darin, dass speziell ältere, demente Personen nicht mehr artikulationsfähig sind und daher keine Veränderung der von ihnen vielleicht als unzumutbar empfundenen Situation

herbeiführen können. Besorgte Angehörige, Freunde oder Nachbarn haben vor Gericht keine Parteistellung und daher kein Antragsrecht. Dies kann zu einer völligen Schutzlosigkeit von Personen führen, die sich selber nicht mehr helfen können und denen auch dritte Personen mangels Parteistellung nicht beistehen können. Wie das Gericht auf diesbezügliche Anregungen dritter Personen reagiert, ist von der VA nicht überprüfbar. Besonders gravierend scheint der Fall einer 98-jährigen dementen Grazerin, deren Sachwalterin auf die zahlreichen Hilfsersuchen der nächsten Verwandten nicht reagierte und den beiden Pflegekräften für sämtliche Ausgaben pro Woche lediglich 80 Euro zur Verfügung stellte, obwohl eine hohe Pension, Pflegegeld und ausreichendes Vermögen zur Schaffung von Annehmlichkeiten für die Betroffene vorhanden sind. Der Schilderung der von der Nichte eingeschalteten Rechtsanwältin an die Gerichtsvorsteherin des zuständigen Gerichts ist zu entnehmen, dass die beiden Pflegekräfte bis zu einer medialen Berichterstattung sogar „Einweghandschuhe waschen“ mussten, da die Sachwalterin nicht einmal dafür Geld zur Verfügung gestellt habe (VA-BD-J/0494-B/1/2015).

Die Beschwerdethemen waren auch im Berichtszeitraum mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Vielfach wurde von den Betroffenen oder deren Angehörigen kritisiert, dass die Sachwalterschaft überhaupt nicht oder nicht mehr notwendig sei. Beschwerden war zu entnehmen, dass nach Unfällen mit darauffolgenden Spitalsaufenthalten die Anregung zur Besachwalung vom Spital an das Gericht herangetragen wurde und dass die Sachwalterschaft auch nach Wiederherstellung der Gesundheit und Rückkehr in die eigene Wohnung aufrecht blieb (VA-BD-J/0809-B/1/2015, VA-BD-J/0354-B/1/2015 u.a.).

Sachwalterschaft
vielfach über Anregung
von Spitälern

Wie bisher hinterfragten viele Betroffene die Sinnhaftigkeit ihrer Besachwalung dann, wenn sie sich von ihren Sachwalterinnen und Sachwaltern überhaupt nicht oder nicht entsprechend unterstützt fühlten. Zahlreichen Beschwerden war zu entnehmen, dass sich Sachwalterinnen und Sachwalter weder persönlich noch durch von ihnen beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die betroffenen Personen kümmern würden. Der gesetzlich vorgesehene – zumindest monatliche – Kontakt dürfte vielfach nicht stattfinden. Kritisiert wurde dabei auch, dass sich Sachwalterinnen und Sachwalter am Telefon „verleugnen“ ließen (VA-BD-J/0194-B/1/2015, u.a.). Diese Kritik betraf regelmäßig zur Sachwalterschaft bestellte berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter. Hervorgehoben wurde von den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern immer wieder, dass „Sachwalterkanzleien“ ihre Kernaufgaben auf Grund der Vielzahl der übernommenen – weit über die vorgesehene Zahl von 25 Sachwalterschaften hinausgehenden – Sachwalterschaften vernachlässigen würden. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass auch in diesem Berichtszeitraum Beschwerden über die Tätigkeit von Vereinssachwalterinnen und Vereinssachwaltern äußerst selten waren.

Mangelhafte Betreuung

Kritik an Unterbringung in Betreuungseinrichtungen

Zahlreichen Beschwerden von betagten betroffenen Personen war zu entnehmen, dass diese lieber in ihrem früheren Zuhause statt in Betreuungseinrichtungen leben würden und sich diesbezüglich Unterstützung von der VA erhofften (VA-BD-J/0878-B/1/2015, VA-BD-J/0713-B/1/2015 u.a.).

Der Freund eines betagten Ehepaares wandte sich in Sorge an die VA und kritisierte, dass die demente, ursprünglich von ihrem Mann besachwaltete Ehefrau, die jahrelang von ihrem Mann gepflegt worden war, nach dessen Schlaganfall in einem Heim untergebracht worden sei. Obwohl der Ehemann nunmehr selber mit 24-Stunden-Betreuung daheim gepflegt werde, müsse seine Frau gemäß Veranlassungen des nunmehrigen Sachwalters weiterhin im Pflegeheim bleiben. Das Ehepaar habe immer zusammen gewohnt, sei glücklich gewesen und gehöre zusammen (VA-BD-J/0812-B/1/2015).

Die Ehefrau eines niederösterreichischen 91-jährigen Betroffenen kritisierte, dass ihr Mann im Pflegeheim lieblos behandelt werde und der Sachwalter nichts dagegen unternehme. Sie selber könne wegen der Entfernung zwischen Pflegeheim und Wohnort sowie der Fahrtkosten nicht täglich kommen, um ihrem Mann zu helfen. Auch ihre Anregung, ihren Ehemann in einem näher zu ihrem Wohnort gelegenen Pflegeheim unterzubringen, werde nicht berücksichtigt (VA-BD-J/0018-B/1/2015).

Finanzielle Dispositionen der Sachwalter

Ein weiterer Kritikpunkt war wie bisher, dass Sachwalterinnen und Sachwalter betroffene Personen finanziell äußerst „kurz halten“ würden, auch wenn dies gar nicht erforderlich wäre. Betroffene Personen, die ihr Leben lang für einen angenehmen Lebensabend gespart hätten bzw. über eine hohe Pension verfügten, würden mit einem geringen Taschengeld abgefunden. Den Beschwerden zufolge würden manche Betroffene ihr Taschengeld von ihren Sachwalterinnen und Sachwaltern sogar unregelmäßig erhalten und wüssten nicht, wovon sie leben sollten (VA-BD-J/0673-B/1/2015, VA-BD-J/0806-B/1/2015 u.a.).

Eine hochbetagte pensionierte Ärztin aus NÖ kritisierte, dass die erheblich jüngere Ehefrau ihres Bruders die Sachwalterschaft für sie angeregt habe, als Sachwalterin ihre hohe Pension „kassiere“ und ihr nicht einmal ausreichend Geld für minimale Einkäufe zur Verfügung stelle. Darüber hinaus gebe es Unklarheiten betreffend die von der Sachwalterin veranlasste hypothekarische Belastung von Wohnung und früherer Ordination der Ärztin, worin diese ein strafrechtlich relevantes Vorgehen der Sachwalterin vermutete (VA-BD-J/0465-B/1/2015).

Ebenso ist der Fall einer 90-jährigen, bescheiden lebenden Pensionistin aus Rudolfsheim-Fünfhaus hervorzuheben, die nach einem gut überstandenen Unfall mit anschließendem Spitalsaufenthalt weiterhin besachwaltet blieb, obwohl sie trotz ihres hohen Alters wieder selber für sich sorgte. Die Wienerin sei ihr Leben lang sparsam und schuldenfrei gewesen. Sie kritisierte, dass ihr die Sachwalterin nicht einmal genug Geld zur Verfügung stelle, damit sie von Zeit zu Zeit wie gewohnt mit einem Fahrtendienst ihre notwendigen Einkäufe

von Bedarfsartikeln sowie von Lebensmitteln für eine „Einbrennsuppe“ durchführen könne (VA-BD-J/0809-B/1/2015).

Die Tochter einer dementen Währinger Betroffenen wandte sich zeitgleich an die VA sowie an das zuständige Gericht, da seitens des Sachwalters das Konto der Mutter ohne Vorankündigung gesperrt wurde, Rechnungen (z.B. für die GIS) nicht bezahlt wurden und die Bargeldauszahlung für die Aufrechterhaltung der gewohnten Lebensführung (Kauf von Lebensmitteln, Friseurbesuch etc.) verweigert wurde (VA-BD-J/0601-B/1/2015).

Darüber hinaus wurde erneut in zahlreichen Fällen kritisiert, dass Sachwalter den Verkauf von Liegenschaften, Häusern oder Eigentumswohnungen von Betroffenen ohne tatsächliches finanzielles Erfordernis bei Gericht betreiben und genehmigen lassen würden, um ihre eigenen Einnahmen aus der Ausübung der Sachwalterschaft zu „optimieren“. Dass betroffenen Personen dadurch mitunter auch die Möglichkeit genommen werde, nach einem – von diesen als vorübergehend angesehenen – Spitalsaufenthalt in ihre „eigenen vier Wände“ zurückzukehren, wurde ebenfalls kritisiert (VA-BD-J/0878-B/1/2015).

Verkauf von
Liegenschaften
notwendig?

Der Enkel und Alleinerbe einer pensionierten Wiener Geschäftsfrau teilte mit, dass der vom Sachwalter gegen den ausdrücklichen Wunsch der Familie intendierte Verkauf der altengerecht ausgestatteten Eigentumswohnung der Großmutter nur daran gescheitert sei, dass diese im Pflegeheim unerwartet verstorben sei (VA-BD-J/0509-B/1/2015).

Der Bruder eines Betroffenen kritisierte auch namens seiner anderen Geschwister, dass die vorläufig vom Gericht bestellte, familienfremde Sachwalterin sofort die Versicherungen gekündigt habe. Neben der Kündigung der Lebensversicherungen und der Pensionsversicherung stelle die Kündigung der Krankenversicherung ein besonderes Problem dar, da sich der Betroffene im Jahr 2014 einer Herzoperation unterziehen musste, nicht gesund sei und weitere Krankenhausaufenthalte abzusehen seien (VA-BD-J/0520-B/1/2015).

In persönlichen Vorsprachen und Telefonaten wurde im Hinblick auf die diesbezüglichen medialen Ankündigungen wiederholt nach der aus Sicht von Betroffenen und deren Angehörigen „überfälligen“ Reform des Sachwalterrechts gefragt. Die Reform wird derzeit in Arbeitsgruppen des BMJ, an denen auch die VA teilnimmt, erarbeitet. Ein Gesetzesentwurf soll nach Ankündigung des BMJ noch im ersten Halbjahr 2016 vorliegen.

Reform des
Sachwalterrechts 2016

3.9.2 Exekutionsverfahren

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde die VA häufig mit Eingaben im Zusammenhang mit Fahrnis- und Gehaltsexekutionen konfrontiert. Dabei fällt auf, dass verpflichtete Parteien oftmals vermuten, dass die Exekution nicht zu Recht bewilligt wurde. Dies vor allem dann, wenn bereits ein Teil der Schuld bezahlt wurde.

Teilzahlung führt nicht
automatisch zu
Aufschub

Vorgangsweise des
Gerichtsvollziehers

Oftmals werden auch in der Vorgangsweise des Gerichtsvollziehers Ungesetzhlichkeiten vermutet und besteht Unkenntnis darüber, dass Vollstreckungsorgane in Ausübung ihrer Tätigkeit Entscheidungen umzusetzen haben.

Die VA informiert in diesen Fällen, dass die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher Teil der inhaltlich nicht prüfbaren Gerichtsbarkeit bildet. Im Bemühen um Aufklärung und Beratung weist die VA auf die Möglichkeit der Vollzugsbeschwerde sowie der Aufsichtsbeschwerde beim jeweilig zuständigen Gericht hin.

Einzelfälle: VA-BD-J/0188-B/1/2015, J/0189-B/1/2015, J/0630-B/1/2015, J/0492/1/2015, J/0703-B/1/2015

3.9.3 Gerichtsgebühren

Späte
Gebühren-
vorschreibung

Die VA ortet einen Mangel an Information wegen der von Beschwerdeführern geforderten Gerichtsgebühren. Oft sind es vor Jahren abgeschlossene Angelegenheiten. Die VA klärt in diesen Fällen über das System der nachträglichen Gebührenprüfung durch Revisoren des OLG auf, die die Entscheidungstätigkeit der Kostenbeamten im Bereich des gerichtlichen Einbringungswesens überwachen. Bei diesem System ist es zwar verständlich, dass nicht immer eine zeitnahe, fortlaufende Kontrolle der Vorschreibungen der Kostenbeamten durch die Revision erfolgen kann. Umso wichtiger ist es daher, Parteien darauf hinzuweisen, dass es innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist zu nachträglichen Vorschreibungen bzw. Rückzahlungen von Gerichtsgebühren kommen kann.

Neuregelung seit
Juli 2015

Beschwerden, die Gerichtsgebühren zum Gegenstand haben, zeigen auch auf, dass Rechtsuchende genau prüfen müssen, ob sie sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten können. Die VA begrüßt daher die mit 1. Juli 2015 in Kraft getretene Neuregelung der Gerichtsgebühren (BGBl I Nr. 19/2015), die eine Senkung bzw. einen Entfall der Gerichtsgebühren in Pflschafts- und familienrechtlichen Verfahren, in denen Minderjährige im Zentrum stehen, vorsehen.

Gebührenrechtliche
Entlastung in
Familienrechtssachen

Mit der neuen Regelung entfallen Gebühren für Kontaktrechts- und Abstammungsverfahren sowie für Verfahren zur Klärung der Ehemündigkeit. Zusätzlich ist die Unterstützung durch die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler und durch die Kinderbeistände bei Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren in der ersten Phase kostenlos. Die Gebührenerleichterung in praktisch allen Verfahren, in denen Kinder betroffen sind, stellt somit eine wichtige Entlastung beim Gang vor Gericht für Familien, Kinder und Jugendliche dar.

Gebührenbefreiung bei
einvernehmlicher
Scheidung

Positiv hervorzuheben ist auch die Unterstützung von Personen, die sich einvernehmlich scheiden lassen. Die Gerichtsgebühren für das Verfahren auf einvernehmliche Scheidung der Ehe und die Scheidungsfolgenvereinbarung entfallen für denjenigen Ehegatten, dessen Vermögen den Wert von 4.414 Euro und dessen jährliche Einkünfte 13.244 Euro nicht übersteigen. Der Ehegatte

muss also – nicht wie bisher – einen gesonderten Antrag auf Verfahrenshilfe stellen bzw. ein Verfahrenshilfeverfahren führen. Die Gebührenerleichterung gilt für Verfahren, die nach dem 30. Juni 2015 anhängig gemacht wurden.

Einzelfälle: VA-BD-J/0185-B/1/2015, J/0288-B/1/2015, J/0692-B/1/2015

3.9.4 Grundbuch

Auffallend bei diesen Eingaben ist, dass Bürgerinnen und Bürger ein Verfahren vor dem Grundbuch nicht als Gerichtsverfahren wahrnehmen. Dementsprechend unklar ist, dass Eintragungen im Grundbuch gerichtliche Entscheidungen darstellen, die nur im gerichtlichen Instanzenzug im Rahmen der Anfechtungsmöglichkeiten und Rechtsmittelfristen überprüft werden können.

Eintragungen im Grundbuch sind Gerichtsentscheidungen

Weitgehend unbekannt ist auch, dass Grundbuchverfahren von zahlreichen inhaltlichen und formalen Besonderheiten geprägt sind. Dies zeigt unter anderem eine Beschwerde, wonach nicht verständlich war, dass für eine begehrte Namensänderung nach einer Eheschließung die Beilage der Urkunde im Original erforderlich ist (§ 87 Abs. 1 Grundbuchsgesetz)

Einzelfälle: VA-BD-J/0411-B/1/2015, J/0609-B/1/2015

3.9.5 Verlassenschaftsverfahren

Eingaben im Bereich des Verlassenschaftsverfahrens zeigen, dass sich betroffene Bürgerinnen und Bürger nicht beschweren wollen, sondern vielmehr Rat und Auskunft suchen. Sei es, dass Fragen nach der Erbfolge gestellt werden, wenn die oder der Verstorbene zu Lebzeiten keine Verfügung über den Nachlass getroffen hat. Sei es zur Frage, warum nach einem Todesfall überhaupt ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang ist auch der Aufgabenbereich des Gerichtskommissärs unklar. Die VA ist in diesen Fällen bemüht, erbrechtliche Bestimmungen zu erklären und über das Verlassenschaftsverfahren sowie die Aufgaben des Gerichtskommissärs zu informieren.

Erbfolge

Einzelfälle: VA-BD-J/0307-B/1/2015, J/0398-B/1/2015, J/0441-B/1/2015

3.9.6 Verfahrensverzögerungen

Selbstverständlich hat die Richtigkeit von Entscheidungen einen besonderen Stellenwert. Nachvollzogen werden kann, dass insbesondere bei komplexen Sachverhalten die Entscheidungsfindung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Dennoch ist es für Bürgerinnen und Bürger besonders belastend, wenn Verfahren lange dauern. Eine lange Verfahrensdauer trägt jedenfalls nicht dazu bei, das Vertrauen in die Justiz zu fördern.

StA Wien Im Fall einer mutmaßlichen Kindesentziehung benötigte die StA Wien mehr als einen Monat, um die gerichtliche Bewilligung der Anordnung der Festnahme einer Kindesmutter zu beantragen, die die gemeinsame Tochter vereinbarungswidrig nicht zum Kindesvater zurückgebracht hatte.

Trotz der im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vorgesehenen Berichtspflichten an die OStA Wien und an das BMJ ist gerade in Fällen der Kindesentziehung ein schnelles Handeln erforderlich. Zum Zeitpunkt der Anordnung der gerichtlich bewilligten Festnahme der Mutter im Inland befand sich diese offensichtlich bereits im Ausland. Aus diesem Grunde beantragten die Behörden schließlich die gerichtliche Bewilligung eines europäischen Haftbefehls (VA-BD-J/1098-B/1/2014; BMJ-99004137/0002-Pr 3/2015).

Ermittlungsverfahren der StA Wien Zwei junge Männer, welche Beschuldigte in einem von der StA Wien geführten Ermittlungsverfahren waren, beklagten, dass der bestellte Sachverständige seit über einem Jahr säumig sei, Befund und Gutachten zu erstatten.

13 Monate Bearbeitungsdauer für ein Gutachten Der strafrechtlich untersuchte Vorfall – der Brand einer Wohnung – ereignete sich im April 2013. Die StA Wien bestellte erst Anfang Juli 2013 einen Brand-sachverständigen. Da dieser von der Rechtsvertreterin der Beschuldigten jedoch abgelehnt wurde, wurde Ende Juli 2013 ein neuer Sachverständiger beauftragt, binnen neun Wochen Befund und Gutachten zu erstellen. Das Sachverständigengutachten langte letztlich erst 13 Monate später – Ende August 2014 – bei der StA Wien ein (VA-BD-J/0619-B/1/2014).

Unterhaltsverfahren des BG Meidling In einem Unterhaltsverfahren entschied das BG Meidling nach Ablauf von 14 Monaten über einen Antrag des Vaters des Kindes auf Herabsetzung des Unterhaltes.

Die Dauer des Verfahrens wirkte sich insofern negativ auf das Kind aus, da das Gericht den monatlichen Unterhaltsvorschuss von 400 Euro auf 180 Euro vorläufig reduzierte.

Die VA kritisierte diese Verfahrensdauer, auch wenn laut Darstellung des BMJ die Verzögerungen zu erheblichen Teilen auf die fehlende Mitwirkung des Vaters zurückzuführen waren.

Die VA begrüßt, dass die geeigneten dienstaufsichtsbehördlichen Schritte ergriffen wurden, um der Rechtspflegerin die Bedeutsamkeit einer straffen Verfahrensführung vor Augen zu führen (VA-BD-J/0753-B/1/2015).

Unterhaltsverfahren des BG Innere Stadt Wien Im Unterhaltsverfahren des BG Innere Stadt Wien beantragte das Amt für Jugend und Familie als Vertreter der drei minderjährigen Kinder von Frau N.N. eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge. Der Vater beantragte eine Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht.

Acht Monate nach Antragstellung fällte das BG Innere Stadt Wien einen Beschluss, den das LG für Zivilrechtssachen Wien aufgrund eines Rechtsmittels aufhob.

Die VA sieht kritisch, dass seit der Aufhebung des Beschlusses des BG Innere Stadt Wien (im September 2012) zum Zeitpunkt des Berichts des BMJ (Dezember 2015), also nach mehr als drei Jahren, keine neuerliche Entscheidung ergangen ist.

Positiv gewertet wird, dass das BMJ zusicherte, aus Anlass der Beschwerde dem Verfahren von Seiten der Dienstaufsicht verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und auf einen raschen Verfahrensfortgang hinzuwirken (VA-BD-J/0753-B/1/2015).

Als kritikwürdig war auch ein Verfahrensstillstand von fast acht Monaten festzustellen, der in einem Verfahren des BG Hall über die Zulässigkeit einer Unterbringung der Schwester von N.N. im Psychiatrischen Krankenhaus Hall auftrat (VA-BD-J/0562-B/1/2015).

Unterbringungsverfahren
BG Hall

Eine Säumnis zeigte sich auch im Fall eines ehemaligen Lehrers, der nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses im Verfahren vor dem LG Eisenstadt als Arbeits- und Sozialgericht die Feststellung erwirkte, dass das Dienstverhältnis aufrecht besteht.

Arbeitsrechtsverfahren
LG Eisenstadt

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat das LG Eisenstadt erst acht Monate später die schriftliche Entscheidung gefällt und abgefertigt (VA-BD-J/0947-B/1/2014).

3.9.7 Strafvollzug

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der VA auf Grund von Individualbeschwerden von Häftlingen im Strafvollzug, sowie die von der VA behandelt. Betreffend die präventive Kontrolle im Bereich des Strafvollzuges sei auf die Ausführungen im PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle Pkt. 2.5. verwiesen.

Gesundheitswesen

Die Gesundheitsfürsorge in JA ist von besonderer Relevanz für die Tätigkeit der VA. Zahlreiche Inhaftierte haben sich auch im Laufe dieses Berichtsjahres über unzureichende medizinische Versorgung beklagt. Ein inadäquates Niveau der Gesundheitsfürsorge kann sich negativ auf die allgemeine Lebensqualität in der Einrichtung auswirken.

Gesundheitsfürsorge
in JA

Inhaftierte sollen im Rahmen des Gesundheitsdienstes in einem Gefängnis eine gleichwertige medizinische Betreuung erhalten wie Personen in Freiheit. Es sollen zudem unter vergleichbaren Bedingungen, wie sie Patienten in Freiheit genießen, Pflegedienste, geeignete Diäten, Physiotherapie, Rehabilitationsmaßnahmen oder andere notwendige besondere Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Gleichwertige
medizinische
Betreuung

Folgende exemplarische Darstellungen von Beschwerden inhaftierter Personen dienen dazu, einen Überblick zu geben, was Gesundheitsfürsorge im Vollzug umfasst und welche Problemfelder sich hierbei ergeben:

JA Garsten: Verzögerte
Ausfolgung von
medizinischer
Bettwäsche

Ein Insasse der JA Garsten, welcher auf Hausstaubmilben allergisch ist, musste acht Wochen warten, bis sein Antrag auf Ausfolgung der ärztlich verordneten, allergiegeeigneten Bettwäsche bewilligt wurde. Er beklagte gegenüber der VA, dass er trotz seiner starken Allergie die reguläre anstaltseigene Bettwäsche erhielt, obwohl diese Juckreiz verursache.

Das BMJ bestätigte, dass der Insasse erstmals im Oktober 2014 um Ankauf medizinisch indizierter Bettwäsche ansuchte und diese erst im Dezember 2014 bewilligt wurde. Ausgefolgt wurde die „Allergiker-Bettwäsche“ letztlich Ende Dezember 2014.

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) sieht vor, dass für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Strafgefangenen Sorge zu tragen ist. Der gesamte Vollzug ist nicht nur so auszurichten, dass die körperliche Gesundheit der Strafgefangenen nicht beeinträchtigt wird, sondern auch, dass im Falle einer körperlichen Krankheit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Das BMJ räumte Fehler bzw. eine vermeidbare Kommunikationsunschärfe ein und sicherte zu, dass bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um ähnliche Fehler wie im Anlassfall künftig zu verhindern.

Unzureichendes
Wissen über
Schutzmaßnahmen

Die VA führte weiters ein Prüfverfahren hinsichtlich der Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen durch. Anlassfall war ein Selbstmordversuch eines Insassen der JA Garsten. Als dieser versuchte, sich die Pulsadern aufzuschneiden, leistete sein Mitinsasse Erste-Hilfe. Die einschreitenden Strafvollzugsbediensteten stellten dem Mitinsassen keine Handschuhe zur Verfügung, sondern warfen lediglich Verbandsmaterial durch die Speiseklappe in den Haftraum. Die Bediensteten hatten keine Kenntnis davon, dass Schutzhandschuhe das Infektionsrisiko auch nach erfolgter Kontamination der Haut senken.

Das Verhalten der Strafvollzugsbediensteten sowie die Unkenntnis stellen kritikwürdige Mängel dar. Auch aus chefürztlicher Sicht wurde festgestellt, dass es ein Versäumnis war, dem Insassen keine Einmalhandschuhe auszuhändigen.

Notfall- und
Erste-Hilfe-Schulung

Das BMJ sicherte zu, die notwendige Aufklärungsarbeit in Form einer überarbeiteten Notfall- und Erste-Hilfe-Schulung für zukünftige Ausbildungskurse nachzuholen. Zur Vermeidung gleichartiger Beschwerden regte die VA an, sämtlichen Strafvollzugsbediensteten eine entsprechende Nachschulung zukommen zu lassen.

JA Wien-Mittersteig:
Behandlungslücke von
mehreren Monaten

In einem weiteren Fall beklagte ein Insasse des Maßnahmenvollzugs eine Behandlungslücke von mehreren Monaten während seines Vollzugsortsänderungsverfahrens. Der Betroffene hatte aufgrund von konkreten Vorkommnis-

sen das Vertrauen in seinen Therapeuten verloren. Er beantragte die Zuweisung eines externen Psychotherapeuten sowie eine Vollzugsortsänderung.

Dem Untergebrachten wurde kein neuer Einzeltherapeut zugewiesen, solange das Vollzugsortsänderungsverfahren anhängig war. Erst nach fünf Monaten wurde über seinen Antrag entschieden. Begründet wurde die lange Bearbeitungsdauer mit der Arbeitsbelastung des zuständigen Referenten in der (ehemaligen) Vollzugsdirektion.

Fünf Monaten
Bearbeitungsdauer

Ein Fall der Vollzugsortsänderung ist nach Ansicht der VA stets prioritär zu behandeln, wenn die therapeutische Behandlung eines Maßnahmeninsassen von dieser Entscheidung abhängt.

Verbesserungsbedarf ortete die VA auch bei der Ernährung. So wurde bei stichprobenartiger Kontrolle übermittelter Speisepläne festgestellt, dass in der Außenstelle der JA Wien-Mittersteig, in Floridsdorf, die in einem Grundsatzerlass des BMJ festgelegten Rationen für Obst und Rohgemüse in einem Monat nicht erfüllt werden.

JA Wien-Mittersteig-
Außenstelle Floridsdorf:
Zu wenig Ausgabe von
frischem Obst

Eine ausgewogene Ernährung kann für die Gesundheit von inhaftierten Personen bedeutend sein. Speisepläne sollen daher nicht nur abwechslungsreich sein, sondern auch sicherstellen, dass Insassen regelmäßig und ausreichend vitaminreiche Kost erhalten.

Die Befassung durch die VA wurde zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit dem Verein Österreichische Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) an einer neuen Verpflegungsvorschrift zu arbeiten, die auf die neuesten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht nimmt. Demnach wird der Verzehr von 400 Gramm Gemüse und Salat (insgesamt) pro Tag und zusätzlich 250 Gramm Obst pro Tag empfohlen. Das von der WHO empfohlene Minimum beträgt 400 Gramm Gemüse, Salat und Obst pro Tag.

Erlass überarbeitet,
Richtwerte festgelegt

Einzelfälle: VA-BD-J/0933-B/1/2014, J/0749-B/1/2014, J/0777-B/1/2014, J/0884-B/1/2014

Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

Sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen von Inhaftierten sind zu vermeiden. Im Berichtsjahr hat die VA mehrere Fälle gegenüber dem BMJ aufgezeigt und deren Behebung gefordert.

Ein Fall betraf die unterschiedliche Ausstattung von Hafträumen mit Kühlschränken in der JA Graz-Karlau. Kritisiert wurde, dass im „Gemeinschaftstrakt“ Kühlschränke von der JA zur Verfügung gestellt wurden, im „Zellenhaus“ jedoch nicht.

JA Graz-Karlau:
Unterschiedliche
Ausstattung mit
Kühlschränken

Das BMJ argumentierte, dass sowohl budgetäre Gründe als auch räumliche Gegebenheiten die unterschiedliche Ausstattung bedingen. Die VA gelangte

jedoch zur Überzeugung, dass zumindest für kleine Kühlgeräte ausreichend Platz in den Hafträumen ist.

Obgleich nicht in Zweifel gezogen wird, dass kein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines Kühlschranks besteht, sollte in allen Hafträumen, in denen es aufgrund der räumlichen Gegebenheiten möglich ist, ein Kühlgerät zur Verfügung gestellt werden. Dies einerseits um eine Schlechterstellung der im „Zellenhaus“ angehaltenen Insassen sicherzustellen, sowie andererseits hygienische Lebensbedingungen in der Anstalt zu gewährleisten. Dort, wo dies auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, sollte Insassen zumindest eine adäquate Kühlmöglichkeit geboten werden.

JA Wien-Josefstadt:
Diskriminierung auf
Grund des
Geschlechtes

Anlässlich einer Individualbeschwerde nahm die VA wahr, dass in der JA Wien-Josefstadt Pinzetten nur an weibliche Insassen ausgegeben wurden, jedoch nicht an Männer. Auf Grund der höheren Aggressionsrate im Männerstrafvollzug war es männlichen Insassen grundsätzlich nicht gestattet, Pinzetten sowie Nagelfeilen und Nagelscheren anzukaufen bzw. in den Hafträumen frei zu verwenden.

Pinzetten und
Nagelfeilen aus
Kunststoff genehmigt

Nach Ansicht der VA ist die Ungleichbehandlung lediglich aufgrund des Geschlechtes bedenklich. Hinsichtlich etwaiger Sicherheitsbedenken wurde ins Treffen geführt, dass Pinzetten aus Kunststoff ein geringes Gefährdungspotential haben und im Handel bereits ab 0,45 Euro erhältlich sind. Die VA regte daher eine Bereinigung an. Dieser Anregung wurde erfreulicherweise mittlerweile entsprochen und die Ausgabe von Pinzetten und Nagelfeilen aus Kunststoff genehmigt.

JA Wien-Mittersteig:
Unterlassene
Kontrolle des
Anstaltssupermarktes

In einem weiteren Prüfverfahren gab ein Inhaftierter an, dass im „Anstaltssupermarkt“ der JA Wien-Mittersteig mit Wissen der Anstaltsleitung abgelauene und steuerlich abgeschriebene Ware verkauft wird. Obwohl der private Betreiber des „Anstaltssupermarktes“ nicht der Kontrolle der VA unterliegt, wurde das BMJ als Vertragspartner damit befasst.

Zur Sicherstellung, dass in Hinkunft keine abgelauenen Waren verkauft werden, sind in Zukunft in sämtlichen JA regelmäßige Kontrollen vorzunehmen, die auch zu dokumentieren sind.

Einzelfälle: VA-BD-J/0583-B/1/2015, J/1036-B/1/2014, J/0777-B/1/2014

Bearbeitungsdauer von Eingaben

JA Garsten:
Gutachtensaufträge
müssen Frist aufweisen

Das Warten auf behördliche Entscheidungen kann für Bürgerinnen und Bürger sehr belastend sein. Umso mehr gilt dies für Gutachten, von deren Ergebnis eine weitere Anhaltung wesentlich abhängt. Einen derartigen Fall einer Säumnis eines Gutachters musste die VA in der JA Garsten feststellen. Das BMJ verwies darauf, dass es bislang den Gepflogenheiten der Strafvollzugsverwaltung entsprochen habe, Gutachten im Zusammenhang mit Vollzugslockerun-

gen bei sicherheitsgefährlichen Insassen durch renommierte Sachverständige aus der jeweiligen Region durchführen zu lassen.

Trotz der bekannt langen Wartezeiten, weshalb sowohl auf eine Fristsetzung als auch auf eine Nachfrage verzichtet wurde, habe die Strafvollzugsverwaltung mit einer bestimmten Gutachterin stets die besten Erfahrungen gemacht.

Auf Fristsetzung verzichtet

Die VA fordert, dass auch bei Kenntnis der hohen Arbeitsauslastung einer Gutachterin oder eines Gutachters eine Frist gesetzt wird. Wird diese überschritten, sind Maßnahmen zu setzen, um das Einlangen des ausständigen Gutachtens zu betreiben.

Die Anregung der VA, für den Fall künftiger Engpässe entsprechende generelle Richtlinien zu erlassen, wurde aufgenommen. Bei der Einholung von Gutachten ist künftig eine Fristsetzung vorzunehmen und bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist eine neue Gutachterin bzw. ein neuer Gutachter zu bestellen.

Fristsetzung wird hinkünftig erfolgen

Ein weiterer Fall zeigte auf, dass in der JA Wien-Mittersteig bisher keine Bestätigung über die Übernahme eines Ansuchens oder einer Eingabe eines Inhaftierten erfolgte. Die Vollzugsverwaltung hat das Einschreiten der VA zum Anlass genommen, nach einer Verbesserung zu suchen. Künftig soll im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit auf Wunsch des Inhaftierten auf einer Halbschrift ein Eingangsvermerk angebracht werden. Somit können Zweifelsfälle ausgeräumt werden, ob und wann eine Eingabe eingebracht wurde.

JA Wien-Mittersteig:
Keine Erfassung von Eingaben

Die VA begrüßt das Bemühen der Vollzugsverwaltung um mehr Transparenz. Es wurde angeregt, die JA hiervon per Erlass in Kenntnis zu setzen.

Eine Beschwerde betraf eine Säumnis der Vollzugsbehörde hinsichtlich der Entscheidung über ein Ansuchen auf Verbüßung der Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest. Der Insasse hatte den Antrag Anfang November 2014 gestellt und erhielt erst neun Monate später (im Juli 2015) die Genehmigung.

JA Simmering:
Entscheidungsdauer über neun Monate

Ebenfalls säumig war die JA Suben. Ein Insasse hatte einen Antrag auf Verlegung in die JA Sbg gestellt, um leichter Kontakt mit seiner Familie halten zu können. Über den Antrag wurde sechs Monate nicht entschieden.

JA Suben:
Bearbeitungsdauer über sechs Monate

Nicht nur im Sinne einer Rechtsklarheit wäre es geboten gewesen, rascher zu entscheiden, sondern auch um dem Betroffenen die familiären Bindungen zu ermöglichen und damit die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Einzelfälle: VA-BD-J/0905-B/1/2013, J/0113-B/1/2015, J/0433-B/1/2015, J/0327-B/1/2015

Einzelfälle

Abrupte Trennung einer Mutter von ihrem Säugling – Justizanstalt Feldkirch

Steht keine Mutter-Kind Abteilung zur Verfügung, ist der Mutter nach Strafantritt ehestmöglicher Kontakt mit ihrem Säugling oder Kleinkind einzuräumen.

Stillende Mutter ohne
Säugling in JA
verbracht

Die VA hat im Rahmen eines Folgebesuches in der JA Feldkirch davon Kenntnis erlangt, dass eine Insassin ohne ihre 14 Monate alte Tochter in die JA verbracht wurde, obwohl sie den Säugling zu diesem Zeitpunkt noch stillte.

In den ersten Tagen nach der Inhaftierung wurde der stillenden Frau lediglich einmal ein „Glasbesuch“ gewährt, sodass es ihr in dieser Zeit nicht möglich war, ihren Säugling zu berühren oder zu stillen. Erst einige Tage später wurden Tischbesuche genehmigt.

Das BMJ brachte dazu unter anderem vor, dass die Bewilligung und Einräumung eines Tischbesuches am anschließenden Wochenende nicht möglich war, da Freitagnachmittag bereits als Nachtdienst geführt wird.

Es erscheint der VA bedenklich, dass es aufgrund der angespannten Personalsituation zu derartigen Fällen kommen kann. Der frühe Beginn des Nachtdienstes kann keine taugliche Begründung für den Umstand sein, dass einer Mutter die Kontaktmöglichkeit mit ihrem Säugling nicht ehestmöglich nach Strafantritt gewährt wird, wenn dieser noch gestillt wird.

Die Rechte des
Säuglings sind zu
wahren

Die VA betonte gegenüber dem BMJ, dass nicht nur die Rechte der Mutter im Fokus der Beurteilung des konkreten Falles stehen, sondern auch die Rechte des Säuglings zu berücksichtigen sind. Unabhängig davon, ob die Insassin vom drohenden Strafantritt Kenntnis hatte und es ihr freigestanden wäre, sich mit der JA Feldkirch in Verbindung zu setzen, kann die plötzliche Trennung des Säuglings von der Mutter eine schwere Belastung für den Säugling mit möglichen Spätfolgen darstellen.

Staatliche Organe
haben das
Wohlergehen der
Kinder zu schützen

Kinder zählen zu einem stark verletzlichen Personenkreis in der Gesellschaft. Es bedarf daher besonderer Fürsorge und Menschlichkeit, wenn erziehungsberechtigte Mütter minderjähriger Kinder inhaftiert werden. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um stillende Mütter handelt. Unabhängig von den Rechten der Eltern haben die staatlichen Organe dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlergehen von Kindern durch geeignete Maßnahmen geschützt wird.

Geeignetes „Setting“ für
Mutter und Kind
erforderlich

Ist eine Trennung eines Kleinkindes von der Mutter erforderlich, muss Vorsorge getroffen werden, den Trennungsschock für das Kind möglichst gering zu halten. Es ist in einer solchen Situation unerlässlich, nach einem geeigneten „Setting“ für Mutter und Kind zu streben, in welchem bei größtmöglicher Schonung des Kindes der Zweck des Strafvollzuges gesichert werden kann. Geeignete Einrichtungen und Möglichkeiten hierfür zur Verfügung zu stellen, ist

Aufgabe der Strafvollzugsverwaltung. Eine etwaige Säumnis der Mutter darf nicht zu Lasten des Kindeswohles gehen.

Die VA kritisiert sowohl die Trennung der Mutter vom Säugling, als auch das Versäumnis, auf die Trennung zeitgerecht und adäquat zu reagieren, wie beispielsweise die unmittelbare Einräumung von Tischbesuchen, um zu gewährleisten, dass die Mutter das Kind gegebenenfalls stillen kann. Steht keine Mutter-Kind Abteilung zur Verfügung, ist der Mutter nach Strafantritt ehestmöglicher Kontakt mit ihrem Säugling oder Kleinkind einzuräumen.

Das BMJ wies die Kritik der VA zurück und betonte die Säumnis der Mutter, sich zeitgerecht mit der Vollzugsbehörde in Verbindung gesetzt zu haben. Gleichzeitig gibt das BMJ zu bedenken, dass die Unterbringung eines Kindes in einer JA nachteilige Folgen für das Kind haben kann.

BMJ weist Kritik zurück

Abschließend wird jedoch in Aussicht gestellt, dass aufgrund der nunmehrigen Erfahrungen künftig zeitlich effizientere Lösungen möglich sein werden. Zudem teilt das BMJ mit, dass die (ehemalige) Vollzugsdirektion mit der Prüfung der Frage nach einer kindgerechten Ausstattung für jene JA beauftragt wurde, die mangels baulicher Voraussetzungen über keine Mutter-Kind Abteilung verfügen. Die VA begrüßt die angekündigten Maßnahmen.

Verbesserungsmaßnahmen werden angekündigt

Einzelfall: VA-BD-J/0024-B/1/2015

Unzureichende Betreuung von Insassen mit schwerer Intelligenzminderung – Außenstelle Wilhelmshöhe

Beim Besuch der Außenstelle Wilhelmshöhe der JA Wien-Josefstadt wurde eine Insassin angetroffen, deren Unterbringung in dieser Einrichtung aufgrund ihres geistigen Zustandes sehr fragwürdig erschien.

Das BMJ verwies auf die mangelnde Alternative zur Unterbringung von Personen mit derartigen Intelligenzminderungen und räumte gleichzeitig ein, dass die Insassin einer 24-Stunden-Pflege bedurfte.

Den glaubwürdigen Schilderungen der Mitinhaftierten sowie auch der Justizwachebeamten zufolge sei kein zusätzliches Pflegepersonal für ihre Betreuung zur Verfügung gestellt worden. Die pflegerischen Tätigkeiten – wie beispielsweise Hilfestellung beim Essen, Waschen und Umziehen – mussten vorwiegend von anderen Inhaftierten übernommen werden.

Auf Mitinsassen angewiesen

Neben dem Mangel an adäquaten Betreuungskräften erschien der VA die Haftraumbelegung bedenklich. So wurde ein, nach Angaben eines Beamten, auf dem Entwicklungsstand eines Fünfjährigen stehenden Mann mehrere Tage in einem Haftraum mit einem besonders gefährlichen Rückfalltäter angehalten. Im Falle einer Misshandlung wäre es ihm aufgrund seines geistigen Entwicklungsstandes nur schwer möglich gewesen, sich mitzuteilen bzw. zur Wehr zu setzen.

Kritik an Haftraumzuweisung

Das BMJ verneinte eine Gefährdung durch den Rückfalltäter und legte dar, dass der beeinträchtigte Mann von diesem im Rahmen des „Buddy Systems“ betreut wurde. Ein „Buddy“ ist ein Mitinsasse, der einen emotional belasteten Inhaftierten Unterstützung bei der Bewältigung dieser Situation gibt. Er wird grundsätzlich vom psychologischen Dienst wegen seiner emotionalen und sozialen Kompetenz ausgewählt.

Mehr Umsicht geboten Die VA begrüßt eine derartige Betreuung von Neuzugängen. Gleichzeitig muss jedoch hinterfragt werden, ob ein Insasse, der als gefährliche Rückfallstäter (gemäß § 23 Strafgesetzbuch) verurteilt ist, ein geeigneter „Buddy“ ist.

Einzelfall: VA-BD-J/0891-B/1/2014

Absehen vom Trennungsgebot bei Jugendlichen im Hungerstreik – Justizanstalt Wien-Josefstadt

Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen anzuhalten. Die Bestimmung dient dem Schutz der Heranwachsenden. Von dem Trennungsgebot zu Untersuchungsgefangenen darf im Einzelfall nur dann abgegangen werden, wenn nachvollziehbare Gründe ins Treffen geführt werden können.

Protest gegen Abschiebung Ein eigenen Angaben zufolge jugendlicher Marokkaner wurde am 12.2.2015 in Schubhaft genommen. Die Schubhaft sollte der Sicherstellung dienen, dass der Anordnung zur Außerlandesbringung Rechnung getragen wird. Der Betreffende sollte nach Bulgarien ausreisen, das für sein Asylverfahren zuständig ist.

Nach Verhängung der Schubhaft trat der Asylwerber in Hungerstreik. Er wurde daraufhin am 16.2.2015 in die JA Wien-Josefstadt überstellt. Dort wurde er auf der Krankenabteilung aufgenommen.

Verlegung in die JA Durch Zuspruch dort konnte erreicht werden, dass der Betreffende am 18.2.2015 wieder feste Nahrung zu sich nahm und auch versprach, weiterhin zu essen. Er musste weder zwangsernährt werden, noch mussten ihm zur Unterstützung Infusionen gesetzt werden. Am 20.2.2015 war der Asylwerber bereits in das PAZ Hernals rücküberstellt.

Statt Isolation Hilfe durch Erwachsenen Erhebungen ergaben, dass der Hungerstreikende während der Zeit seines Aufenthaltes der einzige Jugendliche auf der Krankenstation war, jedoch nicht in einer Einzelzelle untergebracht wurde. Ihm wurde ein Haftraum zugewiesen, den er mit einem Landsmann, der sich in U-Haft befand, teilte. Diesem gelang es durch gutes Zureden und Anbieten von Getränken sowie Speisen, dass der Betreffende seinen Hungerstreik wieder beendete. Auch seitens der behandelnden Ärzte und der diensthabenden Justizwachebediensteten wurde der Asylwerber immer wieder zur Nahrungsaufnahme ermuntert.

Auch wenn die VA für eine strikte Einhaltung der Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen, sei es im Stadium der Schub-, Untersuchungshaft oder

Strafhaft, eintritt, so erscheint ein Absehen von dieser gesetzlichen Vorgabe im Einzelfall, wenn es der Gesundheit und dem Wohlergehen des Jugendlichen dient, gerechtfertigt.

Wie eng diesbezüglich der Handlungsspielraum ist, hat der EuGH im Fall Pham/Deutschland (Rs C-474/13) klargestellt. Unter keinen Umständen darf eine gemeinsame Unterbringung mit „gewöhnlichen Strafgefangenen“ erfolgen.

Ausnahme denkbar
eng

Einzelfall: VA-BD-J/0254-B/1/2015

Keine persönliche Abgabe von Paketen – Justizanstalt Garsten

Der Personalmangel in der Justizanstalt Garsten führt dazu, dass Pakete für die Insassen nicht persönlich abgegeben werden können.

Die VA wurde darüber informiert, dass Paketsendungen nicht persönlich bei der JA Garsten abgegeben werden dürfen, sondern geschickt werden müssen.

Das BMJ argumentierte zunächst, es sei organisatorisch nicht vertretbar und mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht zu bewerkstelligen, außerhalb bzw. zusätzlich zu der einmal täglich erfolgten Übergabe von Paketsendungen an die Inhaftierten die Annahme von Paketen von Privatpersonen während der Amtsstunden zu ermöglichen.

Die VA wies darauf hin, dass ein Beförderungsmonopol der Post für Pakete nicht besteht. Das BMJ führt den personellen Mehraufwand im Hinblick auf die Übernahme von Paketsendungen, die von Privatpersonen abgegeben werden, ins Treffen. Jedenfalls erforderlich wäre, die Torwache der JA Garsten durchgehend mit zwei Justizwachebediensteten zu besetzen.

Kein
Beförderungsmonopol -
Mehraufwand
von einem
Justizwachebeamten

Das BMJ meinte zudem, dass Paketabgaben von Privatpersonen zwingend mit dem Röntgengerät überprüft werden müssen. Nach Ansicht der VA kann dies keinen zusätzlichen Aufwand verursachen, da Paketsendungen von Privaten (also nicht über Vermittlung der JA getätigte Anschaffungen von außen) ohnehin einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Ob die Pakete persönlich abgegeben oder von Privaten gesendet werden, macht für die Frage der Überprüfung keinen Unterschied.

Kein Mehraufwand bei
Kontrollen zu privaten
Paketsendungen

Die Verpflichtung, sich eines Zustelldienstes zu bedienen, ist für die VA nicht akzeptabel. Die Unmöglichkeit, Pakete ohne Zuhilfenahme eines Zustelldienstes abzugeben, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall: VA-BD-J/0749-B/1/2014

Fehlender Nachweis des vereinbarten Beobachtungszeitraumes – Justizanstalt Garsten

Untergebrachten Straftätern müssen Behandlungen ehestens angeboten werden. Jedes Zuwarten muss fachlich begründet sein. Bedarf es der Zustimmung des Untergebrachten, muss dessen Einverständnis jederzeit nachweisbar sein.

Monatelanges Warten Ein Untergebrachter in der JA Garsten beklagte, dass er seit seiner Verlegung von der JA Mittersteig in die oberösterreichische Einrichtung sieben Monate lang keine Therapie angeboten erhalten habe.

Unterschiedliche Angaben Laut BMJ hat der Insasse zu Beginn seiner Aufnahme in der JA Garsten einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ohne einzeltherapeutische Betreuung zugestimmt. Nach Einlangen eines Gutachtens, das durch das LG Steyr im Rahmen der jährlichen Überprüfung der weiteren Anhaltung eingeholt wurde und welches die weitere Anhaltung empfahl, habe der Betreffende auf die Wiedergewährung einer Psychotherapie gedrängt. Diese konnte ihm ab März 2015 offeriert werden.

Dem hielt der Insasse entgegen, dass er schriftlich Mitte November 2014 um Erklärung ersuchte, weshalb sieben Monate gewartet wurde, um dann zu entscheiden, dass es für ihn in Garsten doch keine Therapie gebe.

Fehlender Nachweis Die VA ersuchte daher das BMJ, die Angabe, wonach der Betreffende zu Beginn seiner Unterbringung zunächst einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ohne einzeltherapeutische Betreuung zugestimmt habe, entsprechend zu bescheinigen.

Gedächtnisprotokoll Die Bescheinigung erfolgte in Form einer niederschriftlichen Einvernahme des Case Managers, der erinnerungsweise angab, Mitte Mai 2014 mit dem Untergebrachten über einen sechsmonatigen Beobachtungszeitraum gesprochen zu haben, wobei der Untergebrachte in diesem Gespräch dem Zeitraum zugestimmt habe.

Im Allgemeinen müssen untergebrachten Straftätern Behandlungen ehestens angeboten werden. Jedes Zuwarten muss fachlich begründbar sein. Bedarf es der Zustimmung des Untergebrachten, muss dessen Einverständnis jederzeit nachweisbar sein.

Vereinbarungen nur mehr schriftlich Aus Anlass des vorliegenden Falles regte die VA an, derartige Vereinbarungen, so sie im Hinblick auf das „Intensivierungsgebot“ (dazu BVerfG v 4.5.2011, 2 BvR 2365/09) fachlich vertretbar sind, von vornherein zu verschriftlichen. Um Unklarheiten und Missverständnisse auszuschließen, sollte die Vereinbarung von beiden Seiten unterfertigt werden.

Einzelfall: VA-BD-J/1000-B/1/2014

Kein Ausgang zum Begräbnis des Bruders – Justizanstalt Garsten

Die angespannte Personalsituation führte dazu, dass ein Insasse nicht am Begräbnis seines Bruders teilnehmen konnte.

Die VA war mit dem Vorbringen eines Insassen der JA Garsten konfrontiert, sein Antrag, dem Begräbnis seines Bruders beiwohnen zu dürfen, sei abgelehnt worden.

Begräbnis des Bruders

Nach Mitteilung des BMJ erachtete die JA auf Grund der bis zum Jahre 2030 verhängten Haft nur die Ausführung mit drei Justizwachebeamten sowie einem Kraftfahrer als vertretbar.

Ausgang nur mit erheblicher Bewachung möglich

Zum Zeitpunkt des Begräbnisses sei die Personalsituation sehr angespannt gewesen und hätten im Bereich des Wachzimmers vier Beamte gefehlt. An den Tagen zuvor war es aus demselben Grund bereits zu Betriebsschließungen gekommen.

Gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung ist eine Ausführung nur unter der Voraussetzung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt kommt.

Ausgang nur ohne Dienstbeeinträchtigung

Wenngleich dieser Anforderung entsprochen wurde, belegt der gegenständliche Fall die unzureichende Personalsituation in den JA.

Personalsituation verbesserungswürdig

Einzelfall: VA-BD-J/0870-B/1/2014

Unterlassenes Höflichkeitszeichen am Beginn einer Therapie – Justizanstalt Graz-Karlau

Die Art der Begrüßung ist ein wichtiger Aspekt des Umganges zwischen dem Betreuungspersonal und den Insassen.

Ein Insasse der JA Graz-Karlau beklagt, dass ein Psychologe im Erstgespräch verabsäumte, ihm bei der Begrüßung die Hand zu reichen. Diese Umgangsart empfand der Insasse als nicht wertschätzend.

Kurzes Aufschauen

Das Ministerium bestätigte die Schilderung des inhaftierten Mannes, dass ein Psychologe beim Erstgespräch dem Insassen die Hand zur Begrüßung nicht gegeben habe. Dies sei jedoch situationsbedingt gewesen und hätte nichts mit dem Betroffenen zu tun gehabt. Der Therapeut habe den Insassen beim Eintreten verbal begrüßt, da er zu diesem Zeitpunkt aber gerade mit einer Eintragung im Computer beschäftigt war, habe er ihm nicht die Hand gegeben.

Die VA verweist darauf, dass das Strafvollzugsgesetz ganz allgemein vorsieht, dass Strafgefangene mit Ruhe, Ernst und Festigkeit sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln sind. Personen, die im Strafvollzug tätig sind, haben im Allgemeinen danach zu trachten, Vertrauen auf Seiten der Strafgefangenen aufzubauen.

Respektvoller Umgang

Ersteindruck oft bleibend Die Art der Begrüßung ist – insbesondere im Rahmen des Erstgespräches – ein wichtiger Teilaspekt des allgemeinen Umgangs zwischen dem Psychologen und dem Insassen. Folglich ist ein verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass der Insasse mit Wertschätzung begrüßt wird. Hierzu gehört neben der Anrede und dem Ton auch der Handschlag.

Unterbleibt dessen Angebot, kann dies von dem Insassen nicht nur als ein Zeichen der Unhöflichkeit, sondern auch als Ausdruck der Voreingenommenheit gedeutet werden, was für den weiteren Verlauf eines erst am Beginn stehenden Prozesses besonders hinderlich sein kann.

Entschuldigung angeregt Um diesen Eindruck auszuräumen, wurde vorgeschlagen, dass der Psychologe dieses Missverständnis beim nächsten Kontakt mit dem Insassen ausräumt.

Einzelfall: VA-BD-J/0895-B/1/2014

Suche nach einer Nachsorgeeinrichtung – Vollzugsdirektion

Dank des besonderen Engagements eines Mitarbeiters der Vollzugsdirektion gelang es, für einen an Autismus leidenden Untergebrachten eine Nachsorgeeinrichtung zu finden.

Suche ergebnislos „Derzeit findet sich jedenfalls keine Einrichtung, die sowohl willens als auch in der Lage ist, N.N. zu übernehmen und zu betreuen. Sollte dennoch eine derartige Einrichtung gefunden werden, so wird bei Einigung eine rasche Überstellung veranlasst werden.“ Resignierend klang eine Stellungnahme des BMJ noch im April 2014. Einräumen musste die Vollzugsverwaltung, dass bisher alle Bemühungen gescheitert waren, einen Untergebrachten, der an einer besonderen Form des Autismus leidet, in eine Nachsorgeeinrichtung zu verlegen.

Permanente Gefahr von Übergriffen Der Insasse leidet am Asperger Syndrom. Sein Verhalten ist überaus impulsiv und steigert sich gegenüber Bediensteten wie Patienten rasch in Tätlichkeiten. Über 70 Übergriffe auf Mitinsassen und Betreuungspersonal gab es seit der Aufnahme im Juli 2010 in die JA Göllersdorf. Zum Schutz vor Verletzungen war es nötig, den Patienten vorwiegend in der Akutstation der Anstalt unterzubringen. Zwar wurde mehrfach der Versuch unternommen, ihn in einem freien Setting zu betreuen. Regelmäßig endete dies jedoch in heftigen Übergriffen.

Statt Betreuung Isolation In der JA Göllersdorf wurde rasch erkannt, dass das therapeutische Angebot für diesen Patienten ausschließlich in einem Einzelsetting erfolgen muss, wobei dieses speziell auf die Bedürfnisse des Betreffenden zugeschnitten sein sollte. Da man sich der therapeutischen Defizite durchaus bewusst war, hatte man von Beginn der Einweisung an versucht, eine spezialisierte Einrichtung zu finden, die N.N. weiter behandelt. Dabei war man sich darüber im Klaren, dass durch ein spezialisiertes Betreuungsangebot nicht nur die störungsbedingte Verhaltensauffälligkeit minimiert, sondern insbesondere auch die subjektive Lebensqualität des Patienten erhöht werden kann.

In der Zeit seiner Anhaltung war N.N. sehr oft auf der Akutstation. Dies ist an sich nur für einen kurzen Aufenthalt und zur Beruhigung der Patienten vorgesehen. Eine langfristige Unterbringung kann nicht als menschenwürdig betrachtet werden. Insbesondere hatte N.N. dort keine Möglichkeit einer Beschäftigung nachzugehen, die ihn ablenkt oder beruhigt. Auch seinem Wunsch nach Fernsehen konnte nicht entsprochen werden, weil ein Gerät weder in den Räumlichkeiten, die zur Einzelunterbringung vorgesehen sind, noch auf der Pflegestation vorgesehen ist.

Auf Akutstation
abgeschoben

Ende April 2014 hat die VA den Patienten besucht. Im anschließenden Gespräch verwiesen sowohl die ärztliche Leitung wie die Fachdienste auf den Bedarf einer 1:1-Betreuung, die nur in einem eigens dafür spezialisierten Pflegeheim angeboten werden kann. Die Struktur in der JA Göllersdorf sei jedenfalls nicht geeignet. Dass sich der Patient bei Beschäftigung und Zuwendung öffne, zeige, dass er auf die Einzeltherapie bei einer Musiktherapeutin gut anspreche. Er spiele Klavier und verhalte sich auch bei Ballspielen nicht ungeschickt.

Intensivbetreuung
erforderlich

Auf Drängen der VA wurde die Suche nach einer Nachbetreuungseinrichtung auch auf das grenznahe deutschsprachige Ausland ausgedehnt. Letztlich wurde jedoch wieder eine Rehabilitation des Untergebrachten in OÖ, seiner Heimat, ins Auge gefasst.

Zwar verweist das BMJ zu Recht darauf, dass die Verpflichtung für entsprechende stationäre und ambulante Nachbetreuungseinrichtungen keinesfalls den Bund allein treffe. Die Vollzugsverwaltung hat aber die Verantwortung zur Gänze getragen und für N.N. gemeinsam mit zwei anderen schwerbehinderten Patienten eine Nachbetreuungseinrichtung geschaffen, in die der Betreffende schrittweise, zunächst im Wege einer Unterbrechung der Unterbringung, überführt werden konnte.

BMJ schafft
Nachsorgeeinrichtung

Zu verdanken ist dies dem großen Engagement des zuständigen Beamten in der (ehemaligen) Vollzugsdirektion, der auf der Suche nach einer Nachbetreuungseinrichtung nicht locker gelassen hat. Er konnte erreichen, dass N.N. zu Beginn des Jahres 2015 in jenes Haus überstellt wurde, das seinen spezifischen Bedürfnissen gerecht wird. Da es bei der Eingewöhnungsphase zu keinen Komplikationen kam, sind alle Beteiligten hoffnungsvoll, dass N.N. bei weiterer positiver Entwicklung bedingt entlassen werden kann.

Einzelfall: VA-BD-J/0093-B/1/2014

3.10 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Einleitung

Im Vollzugsbereich des BMLFUW wurde die VA im Berichtszeitraum mit 177 Eingaben befasst. Ein Großteil der Fälle betraf die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (95 Eingaben) sowie forstrechtliche Angelegenheiten (28 Eingaben). 35 Eingaben bezogen sich auf den Umweltbereich.

3.10.1 Wasserrecht

Lange Verfahrensdauer

Zahlreiche Beschwerden betrafen die lange Dauer wasserrechtlicher Verfahren. In einigen Fällen stellte die VA eine erhebliche Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von längstens sechs Monaten fest.

Säumnis bei der Erlassung eines Ersatzbescheides – BH Deutschlandsberg

Ersatzbescheid erst
nach mehr als zwei
Jahren

Mit Bescheid vom 25. November 2013 hob der LH der Stmk einen Kollaudierungsbescheid der BH Deutschlandsberg im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die BH Deutschlandsberg zurück. Dort wurde das Verfahren auch nach einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren nicht abgeschlossen. Die dafür von der Behörde ins Treffen geführte Umstellung der steirischen BH auf den elektronischen Akt war der Behörde zuzurechnen. Die gegenständliche Beschwerde über die lange Verfahrensdauer war daher – auch unter Berücksichtigung der notwendigen Verfahrensschritte – berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0085-C/1/2015

Säumnis bei der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages – BH Judenburg Säumnis in einem Berufungsverfahren – LH der Steiermark

Behörden säumig

Die VA beanstandete, dass die BH Judenburg ein wasserrechtliches Ermittlungsverfahren erst rund zwei Jahre nach Vorliegen entsprechender Anzeigen abschloss und einen wasserpolizeilichen Auftrag zur Sanierung desolater Kanalanlagen erteilte. Das Berufungsverfahren wurde vom LH der Stmk erst nach einer ebenfalls nicht nachvollziehbaren Verfahrensdauer von rund einhalb Jahren abgeschlossen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0079-C/1/2013, VA-BD-LF/0109-C/1/2013

Wasserrechtliche Bewilligung eines Weingartens – Bürgermeister der Stadt Graz

Rund eineinhalb Jahre dauerte das Verfahren über einen Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung eines Weingartens und den Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln in einem Grundwasserschongebiet. Auch wenn sich das Verfahren im Bereich des Magistrats der Stadt Graz als durchaus aufwändig erwies, vermochte dies die lange Verfahrensdauer nicht zu rechtfertigen.

Bewilligungsfähigkeit
lange ungeklärt

Einzelfall: VA-BD-LF/0003-C/1/2014

Hochwasserschutz im Eferdinger Becken

Nach dem Donauhochwasser im Juni 2013 startete das Land OÖ ein großes Absiedelungsprojekt, das nicht bei allen Betroffenen auf ein positives Echo stieß. Ein Hochwasserschutzprojekt liegt offenbar noch nicht vor. Die Regelung der Entschädigungen erwies sich aber als reformbedürftig. Ein verbesserter Versicherungsschutz wird diskutiert.

Die VA berichtete im Vorjahr im Zusammenhang mit dem Donauhochwasser im Eferdinger Becken im Juni 2013 u.a. über die angekündigte Überprüfung der Wehrbetriebsordnungen der betroffenen Donaukraftwerke, die vom Land OÖ bis Ende 2015 in Aussicht gestellte Erstellung eines generellen Hochwasserschutzprojekts für den gesamten gefährdeten Bereich sowie eine Arbeitsgruppe beim BMJ zur Frage einer möglichen Naturkatastrophenversicherung.

Verschiedene
Maßnahmen
angekündigt

Laut Informationen der Wasserrechtsbehörde wurden die Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Wehrbetriebsordnungen mittlerweile größtenteils abgeschlossen und eingestellt. Über die Erstellung eines generellen Hochwasserschutzprojekts wurde die VA bislang nicht in Kenntnis gesetzt.

Umsetzung noch im
Gange

Die beim BMJ eingerichtete Arbeitsgruppe betreffend die Einführung einer Naturkatastrophenversicherung sammelt und sichtet derzeit Beiträge der Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Erhebung der Risikolage, Darstellung der einzelnen Versicherungskonzepte sowie zur Zusammenstellung von Arbeitsgrundlagen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die VA wird die gegenständliche Entwicklung weiter verfolgen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0161-C/1/2013

3.10.2 Forstrecht

Rodungsbewilligungen – BH Judenburg und Murtal

Wie in den Vorjahren erwiesen sich auch im Berichtsjahr Rodungsbewilligungen wegen fehlender bzw. nicht nachvollziehbarer Interessenabwägung als rechtswidrig. Das BMLFUW stellte im Hinblick auf die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben eine Erörterung mit zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Ämter der Landesregierungen in Aussicht.

Interessenabwägung
erforderlich

Aufgrund einer Beschwerde prüfte die VA, ob im Zusammenhang mit fünf Rodungsbewilligungsbescheiden, welche von der BH Judenburg bzw. der BH Murtal erlassen wurden, die Vorgaben des ForstG eingehalten wurden. Gem. § 17 Abs. 2 ForstG kann die Forstbehörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald nicht entgegensteht. Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG).

Keine ausreichende
Entscheidungsgrund-
lage

Die VA stellte fest, dass die Forstbehörde die Rodungsbewilligungen erteilte, ohne dass ausreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegen wären. Insbesondere waren die eingeholten Gutachten forsttechnischer Amtssachverständiger nicht geeignet, die Bezug habenden Rechtsfragen zu klären und eine ausreichende Grundlage für eine entsprechend nachvollziehbare Interessenabwägung zu gewährleisten. Zudem ließen sich den Verfahrensakten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Forstbehörde eine eigenständige Beurteilung dieser Rechtsfragen vorgenommen hätte.

Bescheidaufhebung
nicht möglich

Die Bescheide erwiesen sich daher als rechtswidrig. Anhaltspunkte für eine Eingriffsmöglichkeit in die Rechtskraft dieser Bescheide ergaben sich allerdings nicht. Von der Erteilung einer Empfehlung musste die VA daher absehen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0051-C/1/2015

Ausbildung zur Waldpädagogin bzw. zum Waldpädagogen – BMLFUW

Ein Erlass des BMLFUW betreffend die Ausbildung zur zertifizierten Waldpädagogin bzw. zum zertifizierten Waldpädagogen enthielt irreführende Formulierungen im Hinblick auf die Gültigkeit der ausgestellten Zertifikate. Diese Formulierungen wurden auf Betreiben der VA geändert.

Ausbildung wird neu
geregelt

Herr N.N. wandte sich an die VA und gab an, dass er den „Zertifikationslehrgang zum zertifizierten Waldpädagogen“ abgeschlossen und darüber ein zeitlich unbefristetes Zertifikat erhalten habe. Seitdem biete er Waldführungen

für Kindergärten, Schulen etc. an und erhalte für diese Veranstaltungen vom BMLFUW im Rahmen eines Förderprogrammes einen finanziellen Beitrag. Das BMLFUW regle nun die Waldpädagogikausbildung in einem Erlass neu. In Hinkunft sollen Zertifikate nur mit einer Befristung ausgestellt werden. Eine Verlängerung der Befristung soll erst nach Absolvierung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen erfolgen.

Im Hinblick auf bereits ausgestellte Zertifikate werde im gegenständlichen Erlass ausgeführt, dass die „alten“, noch nicht befristeten Zertifikate „bis längstens 31. Dezember 2016 ihre Gültigkeit behalten“. Das Zertifikat könne durch Antrag und Nachweis der Absolvierung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen laut Erlass bis spätestens 31. März 2016 „verlängert“ werden.

Herrn N.N. konnte nicht nachvollziehen, dass mittels eines Erlasses ein Eingriff in die „Gültigkeit“ von Zertifikaten, welche sich letztlich als Zeugnisse über die Absolvierung eines bestimmten Lehrganges darstellen, erfolgen soll. Die VA ersuchte das BMLFUW um Darstellung der Rechtsgrundlage für ein etwaiges „ungültig Werden“ der Zertifikate.

Kein Eingriff in erworbene Rechte

Das BMLFUW stellte klar, dass sich die Formulierung, wonach die bisher erteilten Zertifikate ihre Gültigkeit verlieren würden, ausschließlich auf eine mögliche Förderung von Veranstaltungen beziehe. Das Zertifikat als Nachweis der Absolvierung des Zertifikatslehrganges bleibe aber aufrecht und die Betroffenen könnten daher auch weiterhin Waldpädagogikveranstaltungen abhalten. Diese könnten aber im Hinblick auf die geänderten Förderungsbestimmungen ohne Absolvierung der Weiterbildungskurse nicht mehr gefördert werden. Auf Betreiben der VA erfolgte eine Klarstellung im Erlass.

BMLFUW nimmt Klarstellung vor

Einzelfall: VA-BD-LF/0047-C/1/2015

Dienstrecht

Die VA stellte Mängel bei der Durchführung dienstrechtlicher Verfahren fest. Möglichen Dienstpflichtverletzungen ging das BMLFUW in einem Fall gar nicht nach. In einem bereits laufenden Disziplinarverfahren blieb ein Ermittlungsauftrag der Disziplinarbehörde an die Dienstbehörde unbeachtet, sodass das Disziplinarverfahren eingestellt wurde.

Fehlende Sachverhaltsermittlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerde – BMLFUW

Zwei Personen brachten beim BMLFUW als Dienstbehörde Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen Beamten einer nachgeordneten Dienststelle des BMLFUW ein. Dieser habe in seiner amtlichen Funktion ihnen gegenüber ein schädigendes Fehlverhalten gesetzt. Das BMLFUW möge entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Erhebungen zum
Sachverhalt nicht
nachvollziehbar

Gem. § 109 BDG hat die bzw. der zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte einer Beamtin bzw. eines Beamten bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Die VA beurteilte die Dienstaufsichtsbeschwerden als ausreichend konkret und beanstandete, dass das BMLFUW keinen Nachweis darüber vorlegte, dass Erhebungen im gebotenen Umfang stattgefunden hätten. Die Beschwerden waren daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0145-C/1/2014, VA-BD-LF/0146-C/1/2014

Unzureichendes Disziplinarverfahren – BMLFUW

Ermittlungsauftrag der
Disziplinarkommission
nur teilweise erfüllt

Das BMLFUW erstattete als Dienstbehörde wegen einer vermuteten Dienstpflichtverletzung eines Beamten des Bundesministeriums eine Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission beim BMLFUW. Gem. § 123 Abs. 1 BDG sind notwendige Ermittlungen nach Einlangen einer Disziplinaranzeige im Auftrag des Senatsvorsitzenden der Disziplinarkommission von der Dienstbehörde durchzuführen. Die Dienstbehörde kam dem Ermittlungsauftrag des Senatsvorsitzenden – trotz entsprechender Urgenzen der Disziplinarkommission – nicht vollständig nach. Die Disziplinarkommission stellte in der Folge das Verfahren ein und begründete dies vorrangig mit der Nichterfüllung des Ermittlungsauftrages durch die Dienstbehörde.

Die Dienstbehörde rechtfertigte ihre Vorgangsweise damit, dass aus ihrer Sicht die Disziplinarkommission auf Grund der vorhandenen Informationen und Unterlagen in der Lage gewesen wäre, eine Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu treffen. Da die Beurteilung, ob bzw. welche Ermittlungen erforderlich sind, nach dem Gesetz nicht der Dienstbehörde, sondern der Disziplinarkommission obliegt, war zu beanstanden, dass die Dienstbehörde dem Ermittlungsauftrag nicht vollständig nachkam.

Einzelfall: VA-BD-LF/0114-C/1/2014

3.10.3 Umwelt

Unzureichende Datenlage zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Das Bundes-Umweltinformationsgesetz und die Informationsgesetze der Länder räumen jeder Person einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen ein. Diese passive Informationspflicht von Behörden stößt dort an seine Grenze, wo die Behörden selbst nicht über die begehrten Daten verfügen. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stellte das BMLFUW die Erhebung entsprechender Daten in Aussicht.

Informationsdefizite bei
den Behörden

Als ein Großteil seiner Bienenstöcke nach Ausbringung von Spritzmitteln verwendete, begehrte Herr N.N. erstmals im Jahr 2013 beim BMLFUW Auskunft

über die tatsächliche Menge der jährlich von der Landwirtschaft sowie von Privaten verbrauchten Pestizide und Herbizide. Das BMLFUW teilte mit, nur Daten über die in Verkehr gesetzten Pflanzenschutzmittel zu haben und diese im jährlichen „Grünen Bericht“ zu veröffentlichen. Daten über den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln, deren Erhebung in die Zuständigkeit der Bundesländer falle, lägen keine vor. Solche würden die Bundesländer dem BMLFUW auch nicht zur Verfügung stellen. Anfragen des Betroffenen bei den Ämtern der LReg ergaben wiederum, dass es dort keine zentrale Datenerfassung gäbe.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA teilte das BMLFUW mit, gemäß neuer europarechtlicher Vorgaben bis Ende des Jahres 2015 auch Daten über die Menge der in einzelnen Kulturen gewerblich verwendeten Pflanzenschutzmittel zu erheben. Neben der geplanten Verwendungsstatistik stellte das BMLFUW für das Jahr 2016 auch die Veröffentlichung von Informationen zur Menge der durch Private verwendeten Pflanzenschutzmittel in Aussicht. Die VA begrüßt eine Verbreiterung der bestehenden Datenlage und wird sich über das Ergebnis der avisierten Erhebungen und die weiteren Schritte berichten lassen.

Projekte zur
Datenerhebung

Einzelfall: VA-BD-U/0013-C/1/2014

Förderungsvergabe nach dem Umweltförderungsgesetz

Nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) können auch Private Förderungen für umweltwirksame Investitionen erhalten. So werden etwa die thermische Sanierung von Gebäuden oder Maßnahmen zur Erneuerung einer gemeinschaftlichen Trinkwasserversorgung gefördert. In zwei Fällen konnte die VA Probleme bei der Förderungsabwicklung beheben.

Stornierung eines Sanierungsschecks

Das UFG sieht die Abwicklung von Förderungen durch private Träger wie der Kommunkredit Public Consulting GmbH vor. Diesem Unternehmen obliegt es, die grundsätzliche Förderungsfähigkeit von Anträgen nach dem UFG und den jeweiligen Richtlinien zu prüfen, bevor das BMLFUW über die Gewährung der beantragten Förderung entscheidet. Im Falle positiver Förderungsentscheidungen schließt das Unternehmen Verträge im Namen und auf Rechnung des BMLFUW mit den Förderungswerberinnen und -werbern ab, erledigt die Abrechnung sowie Auszahlung der Förderungsmittel und überwacht die Einhaltung der Förderungsbedingungen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Abrechnung.

Herr N.N. beantragte im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private“ im März 2014, neben Maßnahmen zur thermischen Sanierung auch den Austausch der Eingangstür seines Wohnhauses zu fördern. Er nahm nach Erhalt der Förderungszusage sowie des mit ihm abgeschlossenen Förderungsvertrages einen Kredit auf und veranlasste die Umbauten. Nachdem er

Unerwartete
Stornierung nach
Förderungszusage

die Endabrechnung vorgelegt hatte, stornierte die Abwicklungsstelle jedoch im Oktober 2014 die Förderungszusage für alle Baumaßnahmen mit der Begründung, dass der Austausch der Eingangstür ohne gleichzeitigen Wechsel von zumindest 80 % der Fenster nicht förderungsfähig sei.

VA erwirkt Auszahlung
der Förderung

Nach erfolgloser Korrespondenz wandte sich Herr N.N. an die VA, da er bereits bei der Antragstellung wahrheitsgemäß um Förderung des Austauschs der Eingangstür, nicht jedoch von Fenstern angesucht habe. Im Zuge des Prüfverfahrens folgte das BMLFUW der Rechtsansicht der VA, wonach der Abwicklungsstelle bereits bei grober Prüfung der Antragsunterlagen die fehlende Förderungsfähigkeit des Austauschs einer einzelnen Eingangstüre auffallen hätte müssen. Da der Förderungsvertrag tatsächlich zustande kam, bekannte sich das BMLFUW zur Vertragstreue und bestätigte die gesamte ursprünglich zugesagte Förderungssumme in Höhe von 4.000 Euro.

Einzelfall: VA-BD-U/0021-C/1/2014

Investitionszuschuss für Wasserversorgungsanlage

Form der Förderung
entgegen Zusagen

In einem weiteren Fall beantragte eine private Wassergenossenschaft die Förderung der Erneuerung einer Trinkwasserversorgungsanlage. Entsprechend der Zusage der Abwicklungsstelle ging die Wassergenossenschaft bei der Antragstellung davon aus, dass die Auszahlung des Förderungsbetrags in Höhe von ca. 12.500 Euro als Investitionszuschuss in zwei Teilraten erfolgen werde. Das BMLFUW gewährte im April 2015 tatsächlich die Förderung in vollem Umfang, allerdings in Form von halbjährlichen Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen über eine Laufzeit von 25 Jahren.

Umwandlung in
unbürokratische
Auszahlung

Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA verwies das BMLFUW anfangs auf die anzuwendenden Richtlinien, wonach die Förderung von Bagatellfällen in Form von Investitionszuschüssen nur bei budgetärer Bedeckung erfolgen könne, aber letztere nicht gegeben sei. Nach Hinweis seitens der VA, dass die ehrenamtlich tätigen Organe der Wassergenossenschaft einen zeitlich wie buchhalterisch unverhältnismäßigen Aufwand betreiben müssten, um die eingehenden Zahlungen über 25 Jahre lang korrekt zu bearbeiten, unterzog das BMLFUW die Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung. Anfang Dezember 2015 bot das BMLFUW der Wassergenossenschaft die Umwandlung der gewährten Förderung in einen Investitionszuschuss an und stellte die Zahlung einer Teilrate bereits für Ende Dezember 2015 in Aussicht.

Einzelfall: VA-BD-U/0024-C/1/2015

3.11 Landesverteidigung und Sport

Einleitung

Im Berichtsjahr 2015 wurden 61 Geschäftsfälle im Bereich des BMLVS bearbeitet – etwas weniger als im Vorjahr (68). Im Mittelpunkt der Beschwerden standen traditionell dienstrechtliche Probleme von Heeresbediensteten sowie Beschwerden von Präsenzdienstleistenden.

61 Geschäftsfälle

Wie schon im PB 2014 (S. 164) angekündigt, werden im Folgenden insbesondere auch die Ergebnisse amtswegiger Prüfungsverfahren dargestellt, welche die Einsatzfähigkeit (von Teilen) des Bundesheeres zum Gegenstand haben. Angesichts des Ausganges der Volksbefragung 2013 ist es der VA nach wie vor ein Anliegen zu überprüfen, wie die damals mit klarer Mehrheit bestätigte Wehrverfassung tatsächlich gelebt wird. Dabei kamen gravierende Mängel zutage. Auch auf symbolischer Ebene wurden für die Motivation (nicht nur) der Soldatinnen und Soldaten schädliche Zeichen gesetzt.

3.11.1 Symbolische Akte gegen die Landesverteidigung

Die Geistige Landesverteidigung stellt ein wichtiges Element der Umfassenden Landesverteidigung dar. Sie lebt nicht zuletzt von Symbolen, welche den Wehrwillen der Soldatinnen und Soldaten, aber auch der Bevölkerung insgesamt mit aufbauen und absichern sollen. Das BMLVS setzte zuletzt allerdings Zeichen, die das Gegenteil bewirken.

Die Geistige Landesverteidigung erfordert es, das Verständnis der Bevölkerung für alle Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung (militärisch, zivil, wirtschaftlich, geistig) ständig zu wecken. Es soll klargestellt sein, dass die Menschen bereit und in der Lage sind, auch unter Opfern und unter Aufbietung aller Kräfte, ihre demokratischen Freiheiten und die Verfassungsordnung zu verteidigen, so ein Standardkommentar zum österreichischen Verfassungsrecht.

Bewährte, oft über Jahrzehnte etablierte militärische Institutionen mit hohem Ansehen auch außerhalb des Militärwesens haben hier eine positive Doppelwirkung. Sie stellen einerseits eine Art „Visitenkarte“ des Militärs im zivilgesellschaftlichen Bereich dar, andererseits wirken sie auch nach innen als positive Motivationsfaktoren. Werden solche Institutionen beschädigt oder gar ganz beseitigt, so hat dies negative Konsequenzen für die Geistige Landesverteidigung.

Solches fand in jüngerer Zeit mehrfach statt, begründet mit finanziellen Erwägungen. Die meisten Beispiele zeichnen sich durch zwei Elemente aus: Verhältnismäßig geringe Einsparungseffekte, dafür umso größere negative Symbolwirkung bzw. Beschädigung oder Auflassung bewährter Institutionen. Dies lässt sich am Beispiel der Militärmusik zeigen. Als Pläne bekannt wurden, die Militärmusikkapellen einer drastischen personellen Kürzung zu unterziehen,

Einsparungen bei der Militärmusik

leitete die VA ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein und hinterfragte das Vorhaben.

Insbesondere folgende Bedenken wurden dabei ins Treffen geführt: Bestimmte Musikstücke würden angesichts verkleinerter Ensembles nicht mehr oder zumindest nicht mehr in der vom Komponisten intendierten Weise gespielt werden können. Besonders Darbietungen für militärische Festakte wie z.B. Zapfenstriche, Hymnen und Märsche wären jedenfalls im Freien nicht mehr kompositionentsprechend möglich. Die Kürzungen bedingen auch eine Einschränkung der Militärmusikkapellen als Ausbildungsstätte für den musikalischen Nachwuchs. Dies bedeutet eine Schwächung des Beitrages der Militärmusiken zur in Österreich traditionellen Musikkultur.

Als Gegner der gegenständlichen Reform meldeten sich prominente Persönlichkeiten zu Wort wie etwa Dennis Russel Davies, Chefdirigent des Linzer Brucknerorchesters, Albert Schwarzmann, Dozent für Blasmusik am Sbg. Mozarteum, und Univ.-Prof. Thomas Kreuzberger von der Universität für Musik und darstellende Kunst sowie als Institutionen die Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke sowie der Österreichische Gemeindeverband.

Alle berechtigte Kritik hatte nicht den gewünschten Effekt: Laut dem „Strukturpaket ÖBH 2018“ sollen „die Militärmusiken zu einer Österreichischen Militärmusik mit Außenstellen in allen Bundesländern zusammengefasst werden, wobei der Personalstand um ca. 50 % reduziert wird (Einzelfall: VA-BD-LV/0003-C/1/2015, S91154/21-PMVD/2015).“

Auflassung des
Militärrealgymnasiums
Wiener Neustadt

Das Bundesoberstufenrealgymnasium an der Theresianischen Militärakademie ist eine Schule mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt und mit gutem Ruf. Neben einer Mittelschulbildung haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, militärische Grundkenntnisse zu erlangen, was die Schule zu einem bevorzugten Ort der Heranbildung militärischen Nachwuchses macht.

2015 feierte die Schule das 50-jährige Bestandsjubiläum. Dieses wurde durch die beschlossene Auflassung überschattet. Ab dem Schuljahr 2015/16 werden keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Auch massive Proteste konnten an den Plänen des BMLVS nichts ändern, ebenso wenig das Einschreiten der VA. Immerhin scheint der Schulbetrieb bis zur Matura des letzten Jahrganges gesichert zu sein. (Einzelfall: VA-BD-LV/0053-C/1/2014 u.a., S91154/10-PMVD/2015).

Verzögerung bei der
Bestellung des
Milizbeauftragten

Gemäß § 32a Wehrgesetz (WG) hat der BMLVS zur „Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, [...] einen Milizbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.“

Im Herbst 2013 endete die Funktionsperiode des Milizbeauftragten. Als Anfang 2015 immer noch kein Nachfolger bestellt war, leitete die VA ein amtswe-

giges Prüfungsverfahren ein. Dabei erinnerte die VA das BMLVS insbesondere daran, dass § 32a WG nicht etwa Ermessen dahingehend einräumt, ob ein Milizbeauftragter bestellt wird, sondern eine solche Bestellung zwingend anordnet. Die Regelung hängt eng mit dem Grundgedanken des österreichischen Wehrsystems zusammen. Demgemäß ist das Bundesheer „nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten“ (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Erst im April 2015 wurde ein neuer Milizbeauftragter bestellt, was das BMLVS der VA ohne jegliche Begründung für die rechtswidrige Verzögerung mitteilte. Auf Nachfrage der VA nach den Gründen für die Verzögerung führte das BMLVS lediglich aus, dass die Suche nach einer geeigneten Persönlichkeit einige Zeit in Anspruch genommen habe.

§ 32a WG legt die Dauer der Funktionsperiode der Milizbeauftragten präzise fest, was eine entsprechend vorausschauende Personalplanung ermöglichen sollte. Daher ist die Antwort des BMLVS keine akzeptable Erklärung für die Verzögerung (Einzelfall: VA-BD-LV/0021-C/1/2015, S91154/27-PMVD120 15).

Nach Medienberichten über das geplante Ende militärischer Angelobungen an öffentlichen Plätzen leitete die VA ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein. Sie sprach dabei die damit verbundenen negativen Folgen für die Geistige Landesverteidigung an. Öffentliche Angelobungen schaffen nämlich eine gewisse positive Verbundenheit des Militärs insbesondere mit der ortsansässigen Bevölkerung.

Diskussion um
öffentliche
Angelobungen

Das BMLVS nahm wie folgt Stellung: „Wegen eingeschränkter finanzieller Ressourcen für Busanmietungen hat das Streitkräfteführungskommando Überlegungen angestellt, wonach Angelobungen auch in Garnisonsbereichen durchführbar wären. Diese Überlegungen wurden jedoch wieder verworfen.“ Es wurde letztlich bestätigt, dass Angelobungen 2014 und 2015 öffentlich stattfinden würden.

Damit war eine aus Sicht der VA entbehrliche Diskussion wieder vom Tisch. Die VA bezweifelte allerdings, dass derart unnötige Signale einen positiven Beitrag zur Meinungsbildung über die Landesverteidigung leisten (Einzelfall: VA-BD-LV/0043-C/1/2014, S91154/39-PMVD/2014).

3.11.2 Lückenhafte Luftraumüberwachung

Neben der passiven Luftraumüberwachung durch technische Anlagen ist die aktive Komponente durch Militärflugzeuge ein zentraler Bestandteil der Ausübung der Lufthoheit. Die auf bestimmte Tageszeiten beschränkte Einsatzbereitschaft der Militärflugzeuge bedeutet einen Verfassungs- und Völkerrechtsbruch. Das BMLVS behält die lückenhafte Überwachungspraxis dennoch bei.

Diversen Medienberichten war zu entnehmen, dass die österreichischen Luftstreitkräfte nicht rund um die Uhr einsatzbereit seien. Daher leitete die VA ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein.

„Pausen“ in der
Luftraumüberwachung

Das BMLVS vertrat die Auffassung, bei der Einsatzbereitschaft der Luftstreitkräfte bestehe ein Ermessensspielraum, welcher nach militärfachlichen Gesichtspunkten auszunützen sei. Bestimmte Situationen im Luftraum und daher auch mögliche Luftraumverletzungen seien von der Tageszeit abhängig. Es sei legitim, die aktive Luftraumüberwachung auf Zeiten zu beschränken, in denen eine relativ höhere Wahrscheinlichkeit von Luftraumverletzungen bestehe.

Nach überwiegender Auffassung ist Österreich aus völkerrechtlicher Perspektive trotz des UNO-Beitritts und in der Folge v.a. der Einbindung in die GASP der EU nach wie vor ein neutraler Staat. Durch die Einbindung in die genannten Organisationen hat die ursprüngliche Form der österreichischen Neutralität zwar bedeutsame Modifikationen bzw. Einschränkungen erfahren. Außerhalb der Systeme von UNO und EU ist Österreich aber nach wie vor als neutral anzusehen.

Abgesehen von der ebenfalls neutralen Schweiz und dem über keine nennenswerte militärische Macht verfügenden Liechtenstein sind alle Nachbarstaaten Österreichs Mitglieder der EU. Auch die Schweiz und Liechtenstein sind eng mit der EU verflochten. Angesichts der damit einhergehenden vielfältigen wirtschaftlichen und politischen Verbindungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass in näherer Zukunft ein Krieg oder bewaffneter Konflikt zwischen den unmittelbaren Nachbarstaaten Österreichs ausbricht. Allerdings sind – abgesehen von der Schweiz und Liechtenstein – alle Nachbarstaaten auch Mitglieder der NATO. NATO-Mitgliedsstaaten waren in jüngerer Zeit bzw. sind nach wie vor in zum Teil massive bewaffnete Konflikte verwickelt.

Sicherheitspolitische
Rahmenbedingungen

An diesen Konflikten beteiligte NATO-Staaten verwende(te)n dabei v.a. ihre Luftstreitkräfte als Kampfmittel. In den meisten dieser Auseinandersetzungen erschien bzw. erscheint es zumindest zweifelhaft, ob eine Berufung auf Ausnahmen vom Gewaltverbot im Rahmen der UNO oder im Sinne der GASP der EU legitim war bzw. ist. Österreich hat diesem Umstand wiederholt Rechnung getragen, sich auf seine Neutralität berufen und den betroffenen Konfliktparteien Überflüge von Militärflugzeugen verboten. Beispiele dafür sind die Angriffe von NATO-(Luft-)Streitkräften auf Serbien 1999 und den Irak 2003. Die Luftangriffe erfolgten dabei auch zu Zeiten, in denen das BMLVS nunmehr vermeint, die aktive Luftraumüberwachung aussetzen zu können.

Bruch neutralitätsrechtlicher
Verpflichtungen

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit geht somit hervor, dass ausländische Mächte durchaus nennenswerte militärische Interessen an der Nutzung des österreichischen Luftraumes haben. Angesichts aktueller militärischer Konflikte, in welche NATO-Staaten verwickelt sind, hat sich diese Interessenlage nicht wesentlich geändert. Damit ist Österreich verpflichtet, (auch) die aktive militärische Luftraumüberwachung rund um die Uhr aufrechtzuerhalten. Überflüge fremder Luftstreitkräfte sind jederzeit zu verhindern bzw. ist im Vorfeld glaubhaft die Bereitschaft zur Verhinderung zu bekunden.

Die aktive militärische Luftraumüberwachung grundsätzlich täglich für bestimmte Zeiten auszusetzen, bewirkt ein praktisch täglich wiederkehrendes Zeitfenster, in dem Neutralitätsverletzungen möglich sind. Dies stellt einen Bruch anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines neutralen Staates dar und zugleich einen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht (Neutralitätsgesetz).

Gemäß Art. 79 B-VG ist die Kernaufgabe des Bundesheeres die militärische Landesverteidigung. Daneben besteht insbesondere die Verpflichtung zum sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz, der gegebenenfalls auch ohne Anforderung ziviler Behörden zu leisten ist. Die Einsatzbereitschaft des Heeres ist somit an der jeweils aktuellen militärischen bzw. sicherheitspolizeilichen Bedrohungslage zu orientieren.

Die Verpflichtung zur ständigen Einsatzbereitschaft des Heeres, angepasst an die jeweilige Bedrohungslage, hat auch Niederschlag in einfachgesetzlichen Bestimmungen gefunden. So normiert § 2 Abs. 3 WG explizit die Verpflichtung zur ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich auch für die Luftstreitkräfte als Teil des Heeres.

Verfassung sieht Einsatzbereitschaft des Heeres vor

Speziell auf die Luftstreitkräfte bezogen, verpflichtet § 26 Abs. 1 Militärbefugnisgesetz (MBG) zur ständigen Wahrung der Lufthoheit. Die Gesetzesmaterialien zum MBG betonen die Pflicht, auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände, darunter auch die erforderlichen Fliegerverbände bereitzuhalten. Es müssen im Frieden Vorkehrungen getroffen werden, womit unabhängig von den Anlassfällen durch eine ständige Einsatzbereitschaft unautorisierte Flugbewegungen in den österreichischen Luftraum festgestellt und auch verhindert werden können.

Der Eintritt des Verteidigungsfalles im klassischen Sinne des Angriffs eines Nachbarstaates erscheint vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Nachbarschaftslage derzeit wenig wahrscheinlich. Grundsätzlich kann aber auch die Erforderlichkeit der Abwehr von Angriffen im Rahmen einer „asymmetrischen Kriegsführung“ den Verteidigungsfall begründen. Hier kann die Abgrenzung zur bloßen sicherheitspolizeilichen Gefahrenlage im Einzelfall schwierig sein. So wird diskutiert, ob ein mit den Ereignissen vom 11. September 2001 vergleichbarer Angriff bereits den Verteidigungsfall oder bloß die Pflicht des Heeres zur sicherheitspolizeilichen Assistenz begründet.

Realistische Bedrohungsszenarien

Die Verpflichtung zur ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gilt aber selbstverständlich nicht nur für die militärische Landesverteidigung, sondern auch für sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze. Terroranschläge, auch mithilfe von Luftfahrzeugen, sind möglich. Für sie darf durch temporäre Aussetzung der aktiven Luftraumüberwachung genausowenig ein „Zeitfenster“ geschaffen werden wie für Neutralitätsverletzungen durch Überflüge fremder Luftstreitkräfte.

Mangelhafte Reaktion
des BMLVS

Die Reaktion des BMLVS auf die Ausführungen der VA ist als Negativbeispiel für die Zusammenarbeit zwischen der VA und überprüften Verwaltungsorganen zu nennen. Die VA begründete ihre Kritik ausführlich und versah sie mit zahlreichen Belegen aus der juristischen Literatur. Diese Belege stammen überdies zu einem bedeutenden Teil von wissenschaftlich ausgewiesenen Mitarbeitern des BMLVS. Das BMLVS hat es dennoch nicht als angemessen erachtet, auf die Argumente der VA einzugehen. Vielmehr begnügte es sich bloß mit der Feststellung, der Kritik der VA nicht folgen zu können.

Einzelfall: VA-BD-LV/0044-C/1/2014, S91154/22-PMVD/2015

3.11.3 Weitere Mängel bei verschiedenen Truppenteilen

Das Bundesheer ist seit Jahren mit erheblichen Budgeteinschränkungen konfrontiert. Ergebnisse eines amtswegigen Prüfungsverfahrens zeigten in verschiedenen Truppenteilen teilweise dramatische Auswirkungen.

Pionierbataillone

Von April bis Oktober 2014 konnten laut Stellungnahme des BMLVS im Pionierbereich zur Instandsetzung abgegebene Fahrzeuge, Baumaschinen und Tiefladeanhänger vorübergehend keiner Wartung oder Reparatur zugeführt werden. Immerhin sei im Stellungnahmezeitpunkt (August 2015) die materielle Einsatzbereitschaft der Pionierbataillone 1 und 3 wieder hergestellt gewesen, was allerdings bedeutet, dass dies über längere Zeit nicht der Fall war.

Das BMLVS räumte weiters ein, dass die Mobilität von schwerem Pioniergerät nicht durch eigene Transportkapazitäten sichergestellt sei. Dies gelte sogar für den Transport von Pioniersoldatinnen und -soldaten etwa zu Assistenzeinsätzen im Katastrophenfall. Bei Bedarf sei daher Verstärkung durch zivile Fahrzeuge erforderlich.

Heeresspital

Die VA konfrontierte das BMLVS mit Medienberichten, wonach im Heeresspital stationär aufgenommene Personen in Notfällen mangels eigener Kapazitäten mit der zivilen Rettung in Zivilspitäler gebracht werden müssen. Insbesondere fehle es an Journaldiensten.

Das BMLVS nahm dazu lediglich allgemein Stellung. Die Journaldienste im Heeresspital würden im Zuge der Umsetzung der Sanitätsorganisation 2013 den konkreten Aufgaben mit einem ärztlichen und einem pflegerischen Dienst angepasst. Die heereigenen Sonderkrankenanstalten seien grundsätzlich nicht als Akutspitäler ausgelegt und würden daher nicht als solche betrieben. Sie dienten im kurativen Untersuchungs- und Behandlungsbereich der medizinischen Versorgung im Normdienstbetrieb. Außerhalb des Normdienstbetriebes würde eine planbare stationäre Versorgung bzw. Nachversorgung durchgeführt. Der von der VA vorgebrachten Kritik an der mangelhaften Notfallbetreuung widersprach das BMLVS nicht.

Schwere Artillerie

Laut Stellungnahme des BMLVS wurden Rekruten beim Aufklärungsartilleriebataillon 3 in Mistelbach letztmalig im Jahr 2014 an Panzerhaubitzen aus-

gebildet. In Umsetzung des Strukturpaketes falle der Artillerieanteil in Mistelbach weg. Generell werde die Reduktion der schweren Waffen weitergeführt. Die Ausbildung von Rekruten an diesen Waffensystemen stehe aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Grundwehrdienstzeit nicht im Vordergrund.

Der völlige Verzicht der Ausbildung von Rekruten bei im Verteidigungsfall essenziellen Waffengattungen ist aus Sicht der VA nicht zu verantworten, da mit dem Verlust der Ausbildung auch der Verlust an Fachwissen und Einsatzfähigkeit einhergeht. Der derzeitige Zustand der militärischen Landesverteidigung lässt nicht auf eine militärische Langzeitplanung schließen, die einen solchen Mangel im Bedarfsfall wettmachen könnte.

Einzelfall: VA-BD-LV/0052-C/1/2014, S91154/17-PMVD/2015

3.12 Verkehr, Innovation und Technologie

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Vollzugsbereich des BMVIT 313 Eingaben. Diese betrafen das Eisenbahnwesen, das Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Rundfunkgebührenrecht, die Vollziehung des Führerscheingesetzes, des Kraftfahrgesetzes und des Bundes-Straßenmautgesetzes.

Hohe Kosten für Gutachten in Führerscheinsachen

Zu Kritik führten dabei auch in diesem Berichtsjahr die im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen anfallenden Kosten für ärztliche Gutachten. Besonders davon betroffen zeigten sich chronisch Kranke bzw. Personen, die unter Diabetes oder Bluthochdruck leiden und daher der Behörde regelmäßig entsprechende Befunde vorzulegen haben. Die VA sieht hier eine Kostenentlastung als geboten an.

Zählweise von Kindern in Omnibussen

Weiterhin nicht nachvollziehbar ist die Zählweise bei der Berechnung der Anzahl von Personen, die mit einem Omnibus im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden. So sind hier gemäß § 106 Abs. 1 KFG drei Kinder unter vierzehn Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren gar nicht zu zählen. Dies führt zu nicht akzeptablen Zuständen bei der Beförderung von Kindern. Der zuständige Bundesminister machte eine Initiative zur Änderung der Rechtslage von der Zustimmung der Bundesländer insbesondere auch im Hinblick auf die Tragung von Mehrkosten abhängig. Diese lehnten eine Lösung ab.

Vignettenpflicht bei Wechselkennzeichen

Das BStMG schafft den Rechtsrahmen für die Autobahnvignette. In diesem Zusammenhang kritisierte die VA bereits in der Vergangenheit aufgrund von Beschwerden den Umstand, dass Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen für jedes Fahrzeug eine eigene Vignette erwerben müssen, obwohl die Benützung der mautpflichtigen Straße jeweils nur mit einem Fahrzeug möglich ist. Diese Frage ist nach wie vor ungelöst.

Kritik an Ersatzmaut

Zahlreiche Beschwerden wurden wegen der Vorschreibung einer Ersatzmaut durch die Asfinag in Folge einer unterlassenen bzw. unkorrekten Anbringung der Mautvignette geführt. Besonderes Unverständnis rief dabei hervor, dass eine solche Ersatzmaut bei Benutzung der mautpflichtigen Straßen an verschiedenen Tagen auch mehrfach, nämlich für jede einzelne Fahrt, eingefordert werden kann. Da dies der Rechtslage entspricht, konnte die VA aber keine Veranlassungen treffen.

3.12.1 Eisenbahnwesen

Umfassende Tarifreform im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch immer nicht umgesetzt

Nach Auffassung der VA darf der Fahrpreis für ein und dieselbe Strecke mit demselben Verkehrsmittel nicht davon abhängig sein, ob die Fahrkarte beim

Fahrkartenautomaten nach der VOR-Fahrpreisberechnung oder über die ÖBB nach der ÖBB-Fahrpreiskalkulation erworben wurde.

Wie die VA bereits im PB 2008 (S. 317 f.) dargelegt hat, wird im VOR-Tarif nach Zonen gemäß Tarifzonenplan abgerechnet, während bei ÖBB-Tickets ausschließlich die auf Schienen zurückgelegten Kilometer zur Fahrpreisberechnung herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Methoden der Fahrpreisberechnung können zu unterschiedlichen Tarifen für dieselbe Strecke führen, was zu einer von Fahrgästen immer wieder zu Recht kritisierten Preisintransparenz führt. Die VA ist seit Jahren der Auffassung, dass im Interesse der Fahrgäste eine einfache und nachvollziehbare Tarifstruktur im VOR geschaffen werden muss.

Unterschiedliche Fahrpreisberechnungen sind nicht sachgerecht

Noch zu Beginn des Jahres 2012 sah es danach aus, als würde diese langjährige Forderung der VA in absehbarer Zeit erfüllt. Denn noch zu diesem Zeitpunkt war beabsichtigt, mit 1. Juli 2013 die lang in Ausarbeitung befindliche Vor-Tarifreform umzusetzen. Im Zuge dieser Reform sollten VOR und VVND (Verkehrsverbünde NÖ/Bgld) zu einem Verkehrsverbund Ost mit einem einheitlichen Tarifsysteem zusammengefasst werden, in dem auch nicht mehr zwischen Bus- und Bahnbenützung unterschieden wird.

Tarifreform 2013 entgegen Ankündigungen nicht umgesetzt

Bedauerlicherweise hat sich dieses Vorhaben zeitlich neuerlich massiv verzögert, sodass der ursprünglich vorgesehene Termin nicht eingehalten werden konnte und ein endgültiger Umsetzungszeitpunkt auch bei Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht absehbar war. Die VA hofft jedoch darauf, dass die Reform im Laufe des Jahres 2016 umgesetzt werden wird.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0014-A/1/2009 u.v.a.

VA begrüßt Ausweitung der Fahrradmitnahmemöglichkeit in Railjets

Die VA begrüßt die Absicht der ÖBB, bis Ende 2016 den Umbau aller Railjet-Garnituren mit Fahrradabteilen abzuschließen.

Mehrere Bahnkundinnen und Bahnkunden führten bei der VA Beschwerde darüber, dass die Mitnahme eines Fahrrades in den Railjets der ÖBB auf der Westbahnstrecke nicht möglich sei.

Fahrradmitnahme in Railjets zunächst nicht möglich

Erfreulicherweise hat die ÖBB-Personenverkehr AG auf diese – nach Auffassung der VA berechnete – Kritik sehr rasch reagiert. So sind auf der Südstrecke seit April 2015 Railjets mit Fahrradabteil unterwegs. In weiterer Folge gelangten seit 11. Juli 2015 auf der Weststrecke die ersten Railjets mit einem Fahrradabteil zum Einsatz. In weiterer Folge wurde im September 2015 die Radmitnahmekapazität in den eingesetzten Railjets weiter ausgebaut, sodass die Mitnahme von Fahrrädern seither in Railjets von Wien nach Sbg, Innsbruck, Bregenz und Zürich (sowie jeweils umgekehrt) möglich ist. Nach den der VA vorliegenden Informationen sollen bis Ende 2016 sämtliche Railjet-Garnitu-

Alle Railjets sollen bis Ende 2016 fahrradtauglich sein

ren der ÖBB mit Fahrradabteilen ausgestattet werden, womit in nahezu allen Fern- und Nahverkehrszügen der ÖBB Fahrräder mitgenommen werden können.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0051-A/1/2015 u.a.

VA für Reduktion des Bahnlärms an Eisenbahnkreuzungen

Die VA setzt sich dafür ein, dass seitens der ÖBB verstärkt Anstrengungen unternommen werden, den für die Wohnbevölkerung störenden Bahnlärm an Eisenbahnkreuzungen soweit wie möglich zu reduzieren.

Die VA bearbeitet jährlich eine signifikante Zahl von Eingaben, denen zugrunde liegt, dass sich Menschen durch den Bahnlärm an nahe zu ihrem Wohnbereich gelegenen Eisenbahnkreuzungen in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört erachten. Praktisch allen einschlägigen Eingaben liegen Kreuzungen zugrunde, wo aufgrund der aktuellen Sicherungsart die Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus Sicherheitsgründen rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.

ÖBB prüfen Auflassung
bzw. Modernisierung
von Eisenbahn-
kreuzungen

Die VA unterstützt Bemühungen der ÖBB, einerseits zu prüfen, ob derartige Eisenbahnkreuzungen nicht ersatzlos aufgelassen werden können. Wo dies nicht möglich bzw. tunlich erscheint, ist die Möglichkeit der Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Schranken zu prüfen, die die Abgabe akustischer Signale entbehrlich macht.

Für die Bemühungen der VA kann im Berichtsjahr beispielsweise die Stadtgemeinde Mureck hervorgehoben werden, wo die Abgabe akustischer Signale spätestens ab Oktober 2016 gänzlich entfallen soll, weil eine Eisenbahnkreuzung mittels Lichtzeichenanlage und Schranken gesichert und eine andere gänzlich aufgelassen wird.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0047-A/1/2015

3.12.2 GIS Gebühren Info Service GmbH

VA fordert Ausweitung der Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung

Die VA erachtet die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nur Personen zu ermöglichen, die in der Fommeldegebührenverordnung taxativ aufgezählte Leistungen beziehen, als nicht sachgerecht.

VfGH: Keine
unsachliche
Benachteiligung von
Wohnungseigentümern

Nachdem die Verfassungskonformität der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in jüngster Zeit immer wieder in Frage gestellt wurde, hat der VfGH kürzlich in einem richtungsweisenden Erkenntnis vom 3. Juli 2015, G 176/2014, festgehalten, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des

Gesetzgebers liegt, auf eine Durchschnittsbetrachtung abzustellen und davon auszugehen, dass Mieter eher Gefahr laufen, sozial bedürftig zu werden, als Personen, die andere Wohnformen nutzen. Eine gesetzliche Differenzierung zwischen Ausgaben für den Hauptmietzins einschließlich Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Ausgaben für andere Formen des Wohnens als in Mietwohnungen ist demnach verfassungskonform.

Ebenso liegt es nach Auffassung des VfGH im allgemeinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, im Hinblick auf das für die Gebührenbefreiung bzw. die Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten maßgebliche Haushalts-Nettoeinkommen abzugsfähige Ausgaben vorzusehen, die den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes umfassen, nicht aber (wiederkehrende) Ausgaben für im Eigentum des Befreiungs- bzw. Zuschusswerbers stehende Wohnräumlichkeiten.

Verfassungswidrig ist jedoch die Beschränkung des Abzuges auf Mietverhältnisse, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, weil dies zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung von Mietverhältnissen nach dem Mietrechtsgesetz mit Mietverhältnissen außerhalb des Mietrechtsgesetzes führt, die vom Gesetzgeber ebenfalls einem „mieterschützenden Regime“ unterstellt wurden. Der VfGH hat daher die entsprechende Gesetzesstelle aufgehoben, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 31. August 2016 in Kraft tritt.

VfGH hebt Bestimmung des RGG als verfassungswidrig auf

Im Gefolge des in Rede stehenden Erkenntnisses des VfGH wird es somit – spätestens mit 1. September 2016 – zu einer gesetzlichen Neuregelung der Voraussetzungen der Rundfunkgebührenbefreiung kommen müssen.

Neuregelung bis 1.9.2016 erforderlich

Nach Auffassung der VA sollte diese Novelle auch zum Anlass genommen werden, den Kreis der für eine Rundfunkgebührenbefreiung anspruchsberechtigten Personen auszuweiten:

Die VA hat bereits mehrfach, zuletzt im PB 2014 (S. 170 f), darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Dies trifft insbesondere auf jene sozial benachteiligten Menschen zu, die ausschließlich deshalb nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen können, weil sie keine der in der zitierten Gesetzesbestimmung genannten Leistungen beziehen. Betroffen sind dabei insbesondere Präsenzdiener, Selbstständige mit einem geringen Einkommen, Studentinnen und Studenten sowie Personen, deren Einkommen ausschließlich im Empfang von Unterhaltsleistungen besteht. Die VA fordert eine gesetzliche Neuregelung, die auch diesen Personen die Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung eröffnet.

Rundfunkgebührenbefreiung für alle Mittellosen

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0094-A/1/2015 u.a.

Keine Rundfunkgebührenpflicht für „reine Internethaushalte“

Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat ein richtungsweisendes Erkenntnis des VwGH, wonach für „reine Internethaushalte“ keine Verpflichtung zur Entrichtung von Rundfunkgebühren besteht, vorbildlich umgesetzt.

VwGH: Keine
Gebührenpflicht für
„reine
Internethaushalte“

Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2015, Zl. RO 2015/15/00015-3, hat der VwGH entschieden, dass ein Computer lediglich mit einem Internetanschluss ohne Rundfunktechnologie nicht als Rundfunkempfangsgerät im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes zu beurteilen ist und für den Betrieb eines solchen Gerätes folglich auch keine Rundfunkgebühren zu entrichten sind.

GIS setzt Erkenntnis des
VwGH vorbildlich um

Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat dieses Erkenntnis vorbildlich wie folgt umgesetzt:

Internet-Haushalte, die Radio nur über eine „IP-Adresse“ empfangen, werden nicht angemeldet.

Internet-Haushalte, die Radio nur über eine „IP-Adresse“ empfangen und bei der Anmeldung oder im Laufe der Meldezeit diesen Umstand der GIS mitgeteilt haben, werden rückwirkend abgemeldet und erhalten die entrichteten Gebühren retour.

Rundfunkteilnehmer, die nur mit Radio bei der GIS gemeldet sind, und aktuell erstmals mitteilen, dass sie ein „reiner Internethaushalt“ wären, werden ebenso abgemeldet. Sie erhalten die Gebühren dann zurück, wenn das Beweisverfahren ergibt, dass in der Vergangenheit tatsächlich nicht auch ein Radio auf ihrem Standort betrieben wurde.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0084-A/1/2015 u.a.

3.12.3 Post AG

Kosten der Ausstellung einer Postvollmacht

Die VA ist der Auffassung, dass die Ausstellung einer Postvollmacht an schwerstbehinderte und sozial schwache Menschen nicht an den Kosten scheitern darf.

Kritik an den Kosten
der Ausstellung einer
Postvollmacht

Herr N.N. wandte sich im Zusammenhang mit den Kosten der Ausstellung einer Postvollmacht, die auch von sozial schwachen und schwerstbehinderten Menschen voll zu tragen sind, Hilfe suchend an die VA.

Aufgrund seines Anliegens hat die VA Kontakt mit der Post AG aufgenommen, die im konkreten Fall auf die Verrechnung der Kosten der Postvollmacht für seine Lebensgefährtin erfreulicherweise umgehend verzichtet hat.

Darüber hinaus hat die Post AG auch ihre Bereitschaft bekundet, mit dem Bundessozialamt in Kontakt zu treten, um an einer Lösung zu arbeiten, die in ähnlich gelagerten Fällen sinnvolle und sozial verträgliche Möglichkeiten eröffnet.

Die VA unterstützt diese Bemühungen und hofft, dass in Kürze eine für sozial schwache und schwerstbehinderte Menschen positive Lösung gefunden wird.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0091-A/1/2015

3.12.4 Parkausweis in Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen

Parkausweise bringen Menschen mit Behinderung Erleichterungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Halten und Parken der von ihnen genutzten Fahrzeuge. Sie müssen aber auch auf einem ausdrücklich für ihr Fahrzeug reservierten Dauerparkplatz den Parkausweis hinterlassen. Die VA regt diesbezüglich eine Änderung der Rechtslage an.

Inhaberinnen und Inhabern eines Behindertenpasses nach dem BBG, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, kann ein Parkausweis ausgestellt werden. Für diese Personen kann gem. § 43 Abs. 1 lit. d StVO zudem ein mit dem jeweiligen KFZ-Kennzeichen gekennzeichneteter „Dauerparkplatz“ eingerichtet werden, wenn die Person auf Grund der Behinderung auf einen wohnsitznahen Parkplatz angewiesen ist.

Auch in einem auf einem solchen Dauerparkplatz abgestellten Fahrzeug muss aber gem. § 29b Abs. 4 StVO hinter der Windschutzscheibe der Parkausweis angebracht werden. Dies wurde von Betroffenen kritisiert, da sie u.a. keine Mitfahrgelegenheiten nützen und den Parkausweis auch nicht auf Auslandsreisen verwenden können, wenn dieser im Fahrzeug hinterlegt ist.

Hinterlassen des
Parkausweises im Auto

Das BMVIT begründete diese Regelung mit dem Umstand, dass ansonsten solche Dauerparkplätze auch von dritten Personen ungerechtfertigt genutzt werden könnten, die zwar über das Fahrzeug verfügen, aber nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Parkausweises sind. Dies auch deshalb, da die Begünstigten des Dauerparkplatzes weder Fahrzeughalterinnen bzw. Fahrzeughalter noch ausschließliche Nutzerinnen bzw. Nutzer des Fahrzeuges sein müssen.

BMVIT sieht
Missbrauchsgefahr

Die VA verwies darauf, dass im Verfahren zur Einrichtung eines Dauerparkplatzes ohnehin eine Prüfung zu erfolgen hat, ob die Betroffenen wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen gelenkte KFZ oder ein KFZ, das sie als Mitfahrerin bzw. Mitfahrer benutzen, in unmittelbarer Nähe zu ihrer Wohnung abstellen zu können.

Weshalb die Inanspruchnahme der mit einem Parkausweis verbundenen Erleichterungen gerade bei jener Gruppe von Menschen mit Behinderung erschwert werden sollte, bei der die Behörde feststellte, dass sie auf entsprechende Erleichterungen in besonderer Weise angewiesen ist, ist für die VA nicht nachvollziehbar. Auch ein „Generalverdacht“ hinsichtlich einer Missbrauchsgefahr scheint unangebracht. In Fällen, in denen es sich um die Zulassungsbesitzerin

VA regt Änderung der
Rechtslage an

oder den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges handelt bzw. in denen dieses für die Bedürfnisse der Betroffenen umgebaut wurde, ist ein Missbrauch zudem nahezu gänzlich auszuschließen. Wo tatsächlich ein Missbrauch stattfindet, wäre dieser – wie andere Übertretungen auch – (verwaltungs)strafrechtlich zu verfolgen. Die VA regt daher an, die Pflicht zur Hinterlegung des Parkausweises in KFZ auf gekennzeichneten Dauerparkplätzen im Zuge einer Änderung der StVO zu beseitigen.

Einzelfall: VA-W-POL/0012-C/1/2015 u.a.m.

3.12.5 Nutzung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen

Bei der Nutzung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen im Inland besteht die Gefahr der Abnahme der Kennzeichentafeln, wenn die erforderliche Zulassung in Österreich fraglich ist. Die VA begrüßt strengere Vorgaben für die Vollzugsorgane.

Die VA wurde mit einer Beschwerde befasst, wonach ein Exekutivbeamter von einem in Österreich ansässigen Dienstnehmer eines deutschen Unternehmens im Zuge einer Straßenkontrolle verlangte, das deutsche Kennzeichen seines Firmenwagens umgehend abzumontieren und zu übergeben, ohne dass die Voraussetzungen für diese Zwangsmaßnahme vorgelegen seien. Das Unternehmen habe bis zur Einstellung des gegenständlichen Verfahrens und Rückgabe der Kennzeichentafeln ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen müssen und dadurch einen wirtschaftlichen Schaden erlitten.

Standortvermutung im
Inland

Die VA stellte fest, dass § 82 Abs. 8 KFG eine Standortvermutung dahingehend normiert, dass Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem dauernden Standort in Österreich anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ist ohne Zulassung im Inland nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Die Erbringung des erfolgreichen Gegenbeweises bzw. das Vorliegen eines dauernden Standortes im Ausland muss die Behörde in jedem Einzelfall nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beurteilen.

Sofortige Kennzeichen-
abnahme grundsätzlich
zulässig

Nach der Rechtsprechung des VwGH fehlt dem Fahrzeug nach Ablauf eines Monats die für die Verwendung auf inländischen Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderliche Zulassung. In einem solchen Fall sind daher grundsätzlich auch sofortige Zwangsmaßnahmen – wie etwa die Abnahme der Kennzeichentafeln – zulässig, um Personen an der Inbetriebnahme des nicht zugelassenen Fahrzeugs zu hindern.

Im Zuge des durchgeführten Prüfverfahrens konnte die VA nicht mit der für die diesbezügliche Feststellung eines Missstandes erforderlichen Sicherheit er-

heben, dass die Abnahme der Kennzeichentafeln im konkreten Fall rechtswidrig gewesen wäre.

Die VA teilte aber die Auffassung des Unternehmens, dass eine Sofortmaßnahme wie das Abnehmen der Kennzeichentafeln einen gravierenden Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt. Dem ist der damit verbundene „Nutzen“ im Sinne der sofortigen Erreichung des Zwecks der kraftfahrrechtlichen Regelung gegenüberzustellen. Gerade bei der Benützung von Firmenwagen wird aus Sicht der VA ein strenger Maßstab im Hinblick auf die Erforderlichkeit der sofortigen Abnahme der Kennzeichentafeln anzulegen sein.

Der mit der Problematik befasste Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie informierte die VA über die mit dem BMI akkordierte Neufassung eines Erlasses. Darin wird klargestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. der Straßenaufsicht die ausländischen Kennzeichentafeln zwar sofort vor Ort abnehmen können; es muss sich aber ein Verstoß gegen § 82 Abs. 8 KFG „eindeutig und zweifelsfrei“ ergeben. Es wäre davon nur in „wirklich eindeutig gelagerten Fällen Gebrauch zu machen“. Es werde in der Regel nämlich kaum möglich sein, dass im Zuge einer Straßenkontrolle vor Ort von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht mit ausreichender Sicherheit alle relevanten Umstände festgestellt werden können, die eine sofortige Abnahme der Kennzeichentafeln rechtfertigen. Die VA begrüßt diese Klarstellung.

Klarstellung im
Erlassweg

Einzelfall: VA-BD-V/0218-C/1/2014

3.12.6 Lärm- und Schadstoffbelastung durch die A2

Durchquert eine Autobahn einen Ort, sind Entlastungsmaßnahmen unumgänglich. Nicht nachvollziehbar ist für die VA, dass das für Lärmschutz an Bundesstraßen zuständige BMVIT hinsichtlich von Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung auf notwendige verkehrstechnische Gutachten verweist, ohne derartige Gutachten selbst einzuholen.

Bereits im PB 2014 (S. 169) berichtete die VA über zahlreiche Beschwerden von Anrainerinnen und Anrainern der A2-Südautobahn im Bereich Feldkirchen bei Graz wegen unzumutbarer Lärm- und Schadstoffbelastungen. Diese ergeben sich aus dem Umstand, dass die A2 dort durch das Ortsgebiet führt. Die Problematik wurde auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ mehrmals aufgegriffen.

A2 durchquert
Ortsgebiet

Das von der VA in der Sache befasste BMVIT zog sich auf den Standpunkt zurück, dass eine von der Asfinag in Auftrag gegebene generelle lärmtechnische Untersuchung gezeigt habe, dass mit den bestehenden straßenseitigen Lärmschutzmaßnahmen im Erdgeschoss der dortigen Gebäude und im Freiraum ein ausreichender Schutz gegeben sei. Im Gemeindegebiet von Feldkirchen

Lärmschutz laut BMVIT
ausreichend

bei Graz seien zudem Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand auf einem Lärmschutzdamm und auf der Einschnittskrone) mit Gesamthöhen von 5,5 bis 9,9 Meter bezogen auf die Fahrbahn installiert.

Laut BMVIT sei eine Erhöhung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen nur mit einem hohen Beitrag der Betroffenen zu den Errichtungskosten möglich. Die von den Anrainerinnen und Anrainern geforderte Errichtung einer Einhausung der Autobahn bzw. die Errichtung einer Unterflurtrasse würde für einige wenige Wohnhäuser und zwei im Nahbereich stehende Schulgebäude Verbesserungen bringen, jedoch sehr hohe Kosten verursachen. Zur Verordnung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Reduktion der Lärmbelastung verwies das BMVIT auf das Erfordernis von Gutachten von Verkehrssachverständigen, die die Wirkung und Notwendigkeit der Maßnahme eindeutig belegen. Das BMVIT hat derartige Gutachten unverständlicherweise bislang nicht eingeholt.

Weitere Lärmschutzmaßnahmen zugesagt

Zur verstärkten Überwachung der verordneten Geschwindigkeit an der A2 im Bereich Feldkirchen sagte das BMVIT im Prüfverfahren der VA schließlich die Errichtung von zwei Radarstandorten im Bereich Feldkirchen bei Graz (je Richtungsfahrbahn ein Radarstandort) zu. Mitte 2016 soll diese Maßnahme von der Asfinag in Abstimmung mit dem Land Stmk umgesetzt werden. Als weitere Maßnahme kündigte das BMVIT die Vorziehung der zunächst für 2019 avisierten Fahrbahndeckensanierung auf 2017/18 durch die Asfinag an. Über die Umsetzung dieser Maßnahmen wird sich die VA berichten lassen.

Einzelfälle: VA-BD-V/0103-C/1/2013, VA-BD-V/0027-C/1/2014, VA-BD-V/0155-C/1/2015, u.a.m.